Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen und ihrer Umgebungen.

Von

Christian Quix,
Oberlehrer und Stadt-Bibliothekar, Mitgliede des Vereins für die Geschichte und Alterthumskunde Westphalens.

Drittes Bändchen.

Mit 14 Urkunden.

Aachen,
in Commission bei J. A. Mayer.

1838.

Inhalt.

	Seite
1. Die ehem. Herrschaft Merode und das Kloster Schwarzenbruch	1
2. Der Probsteier Wald	39
3. Nachtrag zu der Schrift: die Pfarre zum h. Kreuz . .	76
4. Die Herren von Argenteau und die Stadt Aachen im 15. Jahrhunderte	85
5. Die ehem. Gesellschaft der Herren von Bock	100
6. Das Erdbeben vom Jahre 1756, beobachtet in Kornelimünster	108
7. Die Johanniter-Commenden in Aachen und Umgegend .	113
8. Das Schloß und die Herrschaft Wittem	134

Inhalt der Urkunden.

1. Werner III. von Merode geht mit dem Kloster Wenau einen Tausch ein. Ex originali. . . . . 1304.
2. Werner IV. von Merode dotirt das Kloster Schwarzenbruch. Ex orig. . . . . 1340.
3. Ger. Castelmann verkauft dem Kloster Wenau einen Zins. Ex orig. . . . . 1348.
4. Der Erzbischof von Köln, Walram, genehmigt die Stiftung des Klosters Schwarzenbruch. Ex orig. . . . 1340.
5. Wilhelm von Merode verkauft seinen Hof zu Obermerz. Ex orig. 1422.
6. Der Kölner Weihbischof und General-Vikar, Konrad, benedicirt Altäre in der Kirche zu Schwarzenbruch. Ex Copia vidim. . . . . 1429.

7. Verzichtleistung der Wittwe und Kinder des Wilh. von Merode auf den Hof zu Obermerz. Ex orig. . . . 1440.
8. Heinrich, Herzog zu Limburg, Herr zu Montjoie, bestätigt die Schenkung des Erzbischofs von Köln, Engelberts, der Güter zu Lo an die Johanniter. . . . . . . 1225.
9. Walram IV., Herzog zu Limburg, erlaubt den Johannitern in Mechelen Gebäude aufzurichten. . . . . . 1264.
10. Heinrich, Graf von Kessel, schenkt den Johannitern in Mechelen Zollfreiheit zu Dobach und Gülpen. . . . 1274.
11. Walram IV., Herzog zu Limburg, bestätigt den Johannitern die Schenkung Heinrichs III. . . . . 1275.
12. Citations-Schrift gegen den Commandeur und die Brüder der Johanniter-Commende Velden bei Düren. Ex Chart. monast. in Füssenich. . . . . 1290.
13. Der Prior des Ordenshauses St. Johann von Jerusalem durch Deutschland bestätigt den Zinsen-Tausch des Ordens in Aachen mit dem dortigen Münsterstifte. Ex chartul. B. M. V. . . . . 1313.
14. Incorporation der Commende Keringen bei Jülich mit der zu Mechelen. Ex orig. . . . . 1588.

Die ehem. Herrschaft Merode und das Kloster Schwarzenbroch.

Fünf und eine halbe Stunde der Stadt Aachen nach Osten und anderthalbe Stunde der Stadt Düren westwärts ist die vormalige Herrschaft, auch das Land von Merode genannt, gelegen. Sie war umgeben von dem Herzogthume Jülich und den Waldungen der Wehrmeisterei, und eine jülichsche Unterherrschaft und Rittersitz im Amte Düren. Wahrscheinlich ist sie in den alten Zeiten, von denen keine schriftlichen Kunden auf uns gelangt sind, aus der Waldgrafschaft (Comitatus nemoris) gesplissen worden, und aus dem Hofe Echtz (Eichs), der an die Wehrmeisterei-Waldungen berechtigt war,[1]) entstanden.

Ein Besitzer des besagten Hofes Echtz wird wohl lange vor dem 13ten Jahrhunderte einen guten Theil, der aus der Wehrmeisterei erhaltenen Waldung, haben ausrotten (roden), und dort ein Schloß bauen lassen, welches Rode

[1]) Wie das im 13ten Jahrhunderte geschriebene Weisthum dieser Waldungen enthält, welches in Wilh. Ritz Urkunden und Abhandl. zur Geschichte des Niederrheins 1824, Seite 130 — 40 abgedruckt ist, und wo der Hof Echtze geschrieben steht, in einem Codex des gen. Jahrhunderts, von Binterim und Mooren, in der alten und neuen Erzdiözese Köln, 1r Thl., Seite 174 aber Eychze.

(Roide) genannt worden ist, und das er zu seinem und seiner Nachfolger Wohnsitze bestimmte, von welchem sie sich nannten vamme Rode, aus dem nachher von Merode entstand, indem man die Silbe me zu Rode zog. Wie dann auch durch Rottungen und Anbauen der Gründe des besagten Hofes die Dörfer D'horn, Geich, Obergeich, Conzendorf, Schleich und Hertchen, (Harterhof?) allmählich entstanden sind, welche nachher die Herrschaft Merode bildeten, von denen D'horn ein Pfarrdorf wurde, so daß in den letztern Zeiten die Herrschaft aus zwei Pfarrdörfern, Echtz und D'horn, bestand, welchen die übrigen als Weiler oder Dörfer eingepfarrt worden sind.

Auf diese Weise wird wohl die Herrschaft Merode sich gebildet haben, die ein erbliches Eigenthum der Grafen von Merode war. Sie besaßen alle Regalien in der Herrschaft. Sie hatten die hohe und niedere, die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit, welche sie durch die von ihnen gewählten, Schultheiße und Schöffen, die ihren Sitz in dem Dorfe Echtz hatten, ausüben ließen. Sie allein hatten das Recht, in der Herrschaft Bergwerke anzulegen, und dieses andere zu erlauben, Steueren und Schatzungen auszuschreiben und einzutreiben, wie auch Accisen und Wegegelder einzuführen. Ebenfalls hatten sie die niedere und hohe Jagd, und das ganze Medicinalwesen stand unter ihrer Obhut. Sie zogen die kleinen Gefälle und die Strafgelder, und hatten Gebot und Verbot über die Einwohner der Herrschaft, die nur extraordinäre Steueren gaben, welche sie umlegen und eintreiben, und dann dem Schutzherrn, dem Herzoge von Jülich überreichen ließen. Die Berufungen von dem Schöffengerichte zu Echtz gingen an den Hofrath in Düsseldorf. Der Appellant mußte aber vorher, die Summe, zu welcher er

verurtheilt war, bei dem gen. Schöffenstuhle baar deponiren.

Der Herzog von Jülich war zwar, wie gesagt, Schutzherr der Herrschaft, wurde aber ein Einwohner derselben eines ausser ihr begangenen Verbrechens angeklagt, oder nur als Zeug von einem jülichschen Gerichte aufgefordert, so durfte der jülichsche Beamte ihn nicht unmittelbar vorladen lassen, sondern mußte die herrschaftlichen Beamten zur Hülfe Rechtens ersuchen, eben so war es auch im entgegengesetzten Falle.

Es kann meine Absicht nicht sein, eine ausführliche Geschichte der Herrschaft Merode noch eine genealogische der Freiherren und Grafen von Merode hier zu geben, indem dazu die Materialien mir gänzlich fehlen, sondern nur das, was die Urkunden des ehem. Klosters Schwarzenbroch, deren Gebrauch mir einst gestattet worden ist, und die sich jetzt im königl. Provinzial-Archiv in Düsseldorf befinden, enthalten.

Nach Robens [1]) war Werner **II.** von Merode, der jüngste Sohn Werners **I.** Scheiffard von Merode. Er starb vor seinem Vater, 1267, und ist der Stammvater, der noch blühenden gräflichen Familie von Merode-Westerlo 2c. Sein Sohn, der Ritter Werner **III.** und dessen Gattin, Laura (Lora) waren dem Probste und dem Convente des Klosters Wenau aus Ursachen, welche die Urkunde nicht anführt, verschuldet einen Zins von 20 Marken damaliger Denarien. Das Kloster entließ ihnen den Zins, dagegen verzichteten

[1]) Der ritterbürtige Landständige Adel des Großherzogthums Niederrhein. Aachen 1818. 1r Bd. Seite 38.

die gem. Eheleute 1304 auf ihre künftige Erbschaft der Nonne des Klosters, Herke, welche bestand in einem Zinse von einer Mark, und einer Churmede zur Last 30 Morgen Ackerlandes zu Hüchelheim [1]) (Heucheln, Bürgermeisterei Weisweiler), am Vorabende des Apostels Andreas. Mit Werner besiegelte die Urkunde der Bruder seines verstorbenen Vaters, der Ritter Johann Scheiffard, Herr zu Merode.

Sein Sohn, der Freiherr, Werner IV. von Merode gründete im Jahre 1340 aus Liebe zu dem Kreuzbrüder-Orden in seiner beträchtlichen Waldung an einem mit Gesträuchen und schattigen Bäumen bewachsenen Orte, dessen Boden feucht und zum Theil eine schwärzliche Torferde enthielt, das Kloster Schwarzenbroch auch St. Mathias Thal genannt. Es war nicht sehr weit von seinem Schlosse Rode, wie man damals Merode noch nannte, entfernt und dem h. Apostel Mathias gewidmet, und zwar mit Einwilligung seines Sohns, Werner V., zu seiner, seiner verstorbenen Gattin, Elisabeth von Montigny von Ostrevant, genannt von Harf und ihrer Kinder Seelentroste. Die Stiftungsgründe waren 12 Morgen Wald, oder Busch, der um das Kloster lag, 15 Morgen Graswachs, ein Weinberg von 1½ Morg., an dem, bei dem Schlosse Rode gelegenen Kreuzberge, der Weinzehenten der übrigen dort gelegenen Weinberge, ein Erbpacht von 8½ Mltr. Roggen Dürender Masses, zur Last einer Mühle des Stifters, in Marienweiler gelegen, 4 Morgen Ackerland

---

[1]) Gerard Castermann und seine einzige Tochter Katharina zu Hüchelheim in der Pfarre Weisweiler verkauften 1348 dem Kloster Wenau einen Zins zur Last 2 Morg. Ackerlandes, die dem Ritter Ger. von Arnoldsweiler lehenbar waren vor den Laten Hovesüde genannt, zu Hüchelheim.

bei Eyghelo (Echtz?), ein Zins in der We, oder Weh, (Langer-Wehe) zur Last des Hauses „Steghelingh“ und Einer von 8 Soliden (Schillingen) zur Last 5 Morgen Ackerlandes in der Wolfshage. Der Dotations-Act ist angefertigt am 5ten Sonntage nach Ostern. Werner war schon im hohen Alter und starb in dem folgenden Jahre. Er wurde in der Kirche oder vielmehr Kapelle seiner Stiftung beerdiget.

Die Annalen des Klosters, die freilich lange nach dessen Gründung geschrieben worden sind, legen der Stiftung eine Legende zu Grunde. Nach ihnen war nämlich der Ritter Werner von Merode ein Liebhaber der Jagd, und ergetzte sich öfters an derselben, in seiner beträchtlichen Waldung, die in der Nähe seiner Burg Rode gelegen war. Als er einst an einem heitern, schwülen Tage mit dem Verfolgen und Erlegen des Wildes zugebracht hatte, begab er sich ermüdt in das Dickicht des Waldes, an eine Stelle, die mit Gesträuchen und einzelnen schattengebenden Bäumen bewachsen war, wohin selten Menschen gelangten, und wo nur wilde Thiere ihren Aufenthalt nahmen. Er ließ vor Müdigkeit sich nieder in der Nähe einer hellen Quelle [1]) und fiel bald in einen schlafenden Zustand, da erschien ihm ein großer, stattlicher Mann, dessen freundliches Anlitz ein langer Bart zierte, und in einem schneeweißen Gewande. Mehre Geistliche des Kreuzbrüder-Ordens standen bei ihm. Dem über die Neuheit der Erscheinung staunenden Werner, nahete sich der herrliche Mann, und fragte ihn: Kennst Du mich? — Ich bin der Apostel,

[1]) Die nachher der Brunnen des h. Mathias genannt worden ist, dem das Volk Wunderkräfte zuschrieb.

welcher durch das Loos von den versammelten Apostelen, an der Stelle des Verräthers Judas gewählt worden ist. Ich bin von Gott gesandt, seinen Willen Dir anzukündigen. — „Herr, antwortete Werner, was soll ich thun?“ — Dein Gebet und Deine Gütthaten sind Gott bekannt, dessen Wille ist, daß Du an der Stelle, wo Du jetzt Deine müden Glieder durch den Schlaf erquickest, zu Ehren meines Namens und für jene Geistlichen, welche Du hier siehest, ein Kloster errichten lassen sollst, worauf der Heilige verschwand.

Werner in seiner Burg angelangt, eilte seiner Gemahlin Elisabeth von Laefdael die gehabte Vision mitzutheilen. Kaum fing er an dieselbe ihr zu erzählen, als diese ihn versicherte, daß zur nämlichen Zeit dieselbe Erscheinung ihr zu Theil geworden wäre. Sie beschlossen nun zu ihrem Schloßkaplan, einem in den göttlichen und menschlichen Dingen, wohl erfahrnen Manne zu gehen, dem sie das ihnen Erschienene mittheilten, und ihm um Berathung baten.

Der würdige Geistliche bedachte sich ein wenig, und erwiederte: die Phantasie spielt oft dem Schlafenden Manches zu hören und zu sehen vor, beide aber fielen ihn in die Rede und sagten: „es war nicht die Phantasie, Ehrwürdiger, sondern eine wirkliche Erscheinung, die Gott uns hat lassen ertheilen.“ Wenn dieses also ist, fuhr der Schloßkaplan fort, so bittet Gott inständig, daß er den h. Mathias euch wieder erscheinen lasse, und euch nähere Erklärung geben wolle, über die Gründung des Klosters.

Nicht lange nachher, erschien in einer Nacht den schlafenden Eheleuten, der Heilige und sagte ihnen: „warum glaubt ihr Hartgläubige meinen Worten nicht, und zaudert

den erhaltenen Befehl zu vollziehen!" Ebenfalls erschien er dem Schloßkaplan, und machte ihm Vorwürfe über seinen Unglauben an die Erscheinung. Noch in demselben Jahre ließ Werner, den Ort, wo er die erste Erscheinung gehabt, von den Gesträuchen verschiedener Art reinigen, die Bäume fällen, eine Kirche mit einem Kloster dem Apostel Mathias gewidmet bauen, und sie hinlänglich dotiren. [1])

Im 14ten Jahrhunderte scheint das Kloster außer seinen Dotationsgründen keine fernere erhalten zu haben. Allein mit dem 15ten Jahrhunderte acquirirte dasselbe theils durch Schenkung, theils durch Kauf mit seinem ersparrten Gelde, mehre Güter. Vor dem Dasein des Klosters und in seinen ersten Decennien geschahen Güter-Käufe, die nachher an das Kloster kamen, sonst würden die darüber angefertigten Urkunden in dessen Archive sich nicht befunden haben.

Johann, Sohn des alten Vust von Embken (Bürgermeisterei Bürvenich, Kr. Düren) und dessen Frau, Clara, verkauften 1335 einen Zins von 6 Marken à 10 Türonischen Grossen dem Ritter, Johann von „Faythene" und dessen zweiten Gattin, Idberg, zur Last ihres Hofes zu Embken mit dessen Weingärten, vor den Schöffen zu Embken und Wlrisheim (Wollersheim). Den Brief besiegelten für die Schöffen, die noch kein Siegel hatten, die Abtissin im Kapitol zu Köln, als Grundfrau, und der Ritter, Werner von Musbach (Maubach, Bgrm. Bergstein, Kr. Düren), am Kreuz-Erfindungstage. (Beide Siegel in gelbem Wachs.)

Der Knappe von Wappen, Carsillis von Nörvenich und

---

[1]) F. Theod. Frank origo monasterii vallis st. mathiæ ord. st. crucis colon. 1627 in 4. e. Religio ssmæ. crucis. Rurcmundæ 1686 in 8. Edit. 2da.

seine Gemahlin, Aileid, verkauften 1395 dem Joh. Heischen von Auwe (Bgrm. Stockheim, in welcher Kreuz-, Bur- und Nieder-Au, Kr. Düren) und dessen Tochter, Gertrud, einen Erbpacht von ½ Ahm Wein, zur Last 4 Weingärten zu Winden, an dem Wolfberg. Den Brief besiegelten mit ihm, der Schultheiß und die Schöffen von Kreuzau, am Dienstage nach Pfingsten.

Wilhelm, Sohn des verstorbenen Ritters, Werner V. von Merode, und seiner Gemahlin, Fye (Sophie) von dem Wier (Weier), gaben 1422 in einen ewigen Erbpacht von 40 Mltrn. Roggen, Dürender Maßes, ihrem Oheim, Arnold von Merode, Kanonikus in Lüttich,[1]) der als Executor der Testamente seines Bruders, Wilhelm von Merode, der 1410 verstorben war,[2]) und seines verstorbenen Vetters, des Ritters, Wilh. von Troyen,[3]) Herrn zu Lyssen, zum Behufe des Klosters Schwarzenbroch und des Spitals zu Geich in dem Lande von Merode für 720 rhein. Guld.,[4]) ihren Hof zu Obermerz (Bgrm. Aldenhoven, Kr.

---

[1]) Schon 1411 besaß er diese Präbende. Sein Bruder Johann war Mitglied des Kreuzbrüder-Ordens, und starb als dessen General-Vicar, 1451. Religio ss. crucis l. c.

[2]) Sie waren Söhne Rickalts (Richards I.,) Herrn zu Merode und zu Frenz, der ein Bruder Werners V. war, und vom Herzoge von Jülich die Herrschaft Frenz erhalten hatte. Dieser soll die Hälfte der Herrschaft Merode von seinem Vetter, Konrad Scheiffart von Merode gekauft haben. Seine Gattin war, Margaretha von Wesenmael-Westerlo, ihre Tochter, Maria Elisabeth ward die Gemahlin Joh. von Troien (Troyon).

[3]) Er unternahm eine Pilgerreise nach Jerusalem, und wurde auf dem Berge Sinai von dem glühenden Sande (Sirokko) erstickt.

[4]) Diese Summe war von beiden Verstorbenen bestimmt, um liegende Gründe zu kaufen, die zur Stiftungen im Kloster Schwarzenbroch, und dem Spitale zu Geich dienen sollten. Das Spital Geich lag in der Nähe der alten Landstraße nach Aachen.

Jülich), welcher an hatte 120 Morg. Ackerlandes in 3 Gewanden, deren eine zwischen Lanclar (Langweiler?) und Schleiden, Kr. Jülich, und stieß an das Erbe der Gebrüder des Wilhelm, und an das Erbe des Joh. von Bongard, die zwei anderen umgaben Güter der Abtei Burtscheid, ferner 7 Morg. Graswachs, und ein Laten-Gericht mit Erbpächten, Zinsen, Kapaunen, und Zehenten. Zum Unterpfande setzten die Verkäufer noch ferner ihr Drittel des Zehenten zu Merzenich, Kr. Düren, welcher Zehente ihnen anerstorben war, von Johanna von Merode, Nonne zu Wenau, und Katharina von Merode, Nonne zu Füssenich,[1]) Schwestern Werners V. von Merode.

Zum Richter über diesen Erbversatz ernannten sie den Ritter Andreas von Leissingen, der eine Schwester des Versetzers Wilhelm zur Gattin hatte, und Oheim der Sophie war. Der Erbversatzbrief geschah vor den Laten des Hofes zu Obermerz, und den des dasigen Hofes der Abtei Burtscheid. Der Brief wurde versiegelt von Wilhelm und Sophie, dem Ritter Andreas für sich und die Laten, dem Schultheiß und den Schöffen von Merzenich, den Brüdern des Wilhelm, Werner und Beissel von Merode, Werner von Blatten, Muilen von Sintzich, Roilman von dem Geißbusch und Wilh. von Bongard, am 5. October des gesagten Jahres 1422.

Nach Absterben des Wilhelm von Merode leisteten 1440 Verzicht auf den Hof, dessen Wittwe und Kinder, Werner VI. der junge genannt, und Gertrud von Merode, vor dem Domprobste und Archidiakon zu Köln, Erich von Hoin, als Lehenherrn, und den Laten des Hofes. Da aber die

---

[1]) Zwei ehem. adelige Nonnenklöster im Kr. Düren.

zwei Brüder des Werner VI., Wilhelm und Gilles von Merode, noch minderjährig waren, so verbürgten sich für diese, Werner VI. und seine Oheime, Werner von Merode, Amtmann zu Düren, und Wilhelm von Blatten,[1]) auf St. Johanns-Enthauptungs-Tage. (3 Siegel in grünem Wachs.)

Am 20. Mai 1429 benedicirte der Bischof Konrad, der General-Vikar des Erzbischofs Theodorich von Köln war, zwei Altäre in der Kirche des Klosters Schwarzenbroch, und verlegte das Fest der Kirchweihung, das vorhin an dem Feste der h. Dreifaltigkeit gefeiert wurde, auf den 2. Sonntage, jubilate, nach der Oster-Oktav.

Im Jahre 1454 am Abende vor Peter Stuhlfeier gab Werner, Herr zu Palant und Breidenbend, in Erbpacht dem Joh. von Hambach und dessen Frau, seinen Hof zum „Stuidtgen", genannt bei der Langer-Wehe in dem Gerichte von Pier, 61 Morg. Ackerlandes des Hofes waren lehenrührig, theils der Abtei Siegburg, theils der von Brauweiler, mit Büschen, Graswachs, Zehenten, im Lande von Merode, und in dem von Jülich, Erbpächten und Zinsen, für einen Erbpacht von 25 Mltrn. Hafer. (Siegel des Werner und seines Sohns Johann.)

Gilles von Merode ehelichte eine Tochter des Johann von Palant, welcher derselbe eine Heirathsgabe von 300 rhein. Gulden mit gab, die erhalten zu haben Gilles am St. Gertrudis-Tage 1454 quittirte, auch versprach ihm sein Schwiegervater noch 300 dgl. Guld. zu zahlen, wenn

---

[1]) Der Amtmann, Werner von Merode, war ein Bruder des verstorbenen Wilhelm, und die Gattin des Wilhelm von Blatten war ihre Schwester. Diese Urkunden zeigen hinreichend genug die Unrichtigkeit der Genealogie der von Merode bei Robens l. c. Seite 45.

sein Vater, Werner von Palant, der schon im hohen Alter, ein Jahr würde verstorben sein. Im Jahre 1466 blieb der besagte Joh. für seinen gen. Schwiegersohn gut, der damals jemanden 500 rhein. Guld. verschuldete. Der gem. Johann von Palant, welcher nach Absterben seines Vaters Herr zu (Laurenz=) Berg und Wildenberg war, verbürgte sich 1456 für seinen Schwager, Scheiffart von Merode, Herrn zu Hemmersberg oder Bach, dem Wilhelm von „Daelbenden," welchem Scheiffart 1200 rhein, Guld. schuldig war, am St. Gertrudis=Tage. Der Ritter, Johann Scheiffart von Merode zu Bornheim, blieb dem Johann von Krieckelberg, gen. Spor, 2000 rhein. Guld. schuldig, für welche Summe Johann von Palant am Sonntage nach Maria=Reinigung 1457 sich verbürgte. Im Jahre 1459 bekannte urkundlich der Ritter Werner von Merode, daß der mehr gen. Johann von Palant ihm zu Liebe seinen Hof zum Stütgen bei der Langer=Wehe verhypothesirt habe für 350 rhein. Guld. dem Pfarrer zu „Linghe", Arnold von Rimmelsberg, und versprach ihn schadlos zu halten, am 6. Mai.

Hencken von Slaichstein (Schlagstein, Bgrm. Niedeggen, Kr. Düren) verkaufte 1460 dem Kloster Schwarzenbroch ein Viertel Weingartens, der belastet war dem Hause Maubach mit ¼ Hafer und dem gem. Kloster einer Tonne Wein. Der Kaufpreis war 17 Kaufmanns=Gulden und 1 Ort, die Kosten betrugen 1 dgl. Guld. Den Kaufact besiegelten die Schöffen von Niedeggen am Valentins=Tage. Am 5. März 1564 verbürgte sich der obige Johann von Palant für den Grafen von Virnenburg, Wilhelm, welcher dem Ritter, Werner von Merode am Maria=Lichtmesse zu zahlen hatte, 5100 rhein. Guld.

Der Herzog von Jülich und Berg rc. rc. und seine Gemahlin Sophie, Tochter des Churfürsten von Brandenburg, schenkten dem Kloster Schwarzenbroch 1469 einen „Ort" Busch, genannt die 40 Morgen, der bei dem Kloster gelegen war, und dessen vier Seite grenzten an den Finkenborn, an den Busch des Ritters Joh. von Merode, an den, welcher dem Kloster geschenkt worden war von dem Herzoge, Reinard von Jülich und Geldern, seinem Vorfahren im Herzogthume Jülich, und den Hau des jülichschen Busches, Wehrmeisterei genannt. „Der Schenkungsact ist datirt Niedeggen am Montage nach St. Margarethen-Tage der h. Jungfrau" des obigen Jahres. (Siegel des Herzogs in braunem, der Herzogin in rothem Wachs.) Im Jahre 1478 verkauften, Vincenz von Schwanenburg [1]) und seine Gemahlin, Alvert von Palant, dem Joh. Clotz von Mausbach (Maubach) 25 Paar Korn, halb Roggen, halb Hafer Dürender Maßes, welche sie jährlich an das Gut zum „Stütgen" im Gerichte von Pier geltend hatten, vor dem Richter und den Schöffen daselbst. Den Erbpacht hatte die Alvert geerbt von ihrem verstorbenen Vater, Johann von Palant. Der Bruder derselben auch Johann genannt, Herr zu Laurenzberg und Wildenberg, verbürgte sich für den Verkauf. Einige Gründe und Pächte des Hofes, waren im Lande von Merode gelegen. Mit den Verkäufern und Johann von Palant besiegelten den Brief die Schöffen zu Pier und der Schultheiß und die Schöffen zu Echtz, weil aber diese noch kein Schöffenthums-Siegel besaßen, so hing für sie Johann, Herr zu Merode zu Petersem (Petersheim) rc. Sein Siegel an den Brief am St. Alexius-Tage.

---

[1]) Nach Tode der Alvert heirathete er eine Schwester des Grafen von Reiferscheid. Er starb 1550 den 4. Juni.

Nach Absterben der Eheleute Clotz, 1479, wurde der Erbpacht zugetheilt ihren Söhnen Sebastian und Bruno, die Mitglieder des Klosters Schwarzenbroch waren. Auf diese Weise kam derselbe an das Kloster, das 1513 des Erbpachtes wegen einen Rechtsstreit erhielt mit Diederich von Milendonk, welcher vor dem Gerichte zu Pier geführt wurde. Dasselbe sprach dem von Milendonk die 25 Mltr. Roggen zu, und dem Kloster die 25 Mltr. Hafer. Diederich starb 1530. Seine Tochter, Agnes, war die Gattin des Johann von Drachenfels,[1]) der in dem eben genannten Jahre die Ansprüche seiner Frau an den Erbpacht erneuerte. Das Kloster verlohr den Prozeß und appellirte am 25. Febr. 1538 an das Reichskammergericht in Speier. Am 4. Juni 1550 gewann dasselbe den Reichsstreit.

Die Irrungen, welche das Kloster mit den Gebrüdern, Johann und Hermann zu „Dübbenhart", des sogenannten Hofes wegen hatte, wurden durch die Schiedrichter beigelegt, Joh. Herr zu Merode, Petersem ꝛc., Joh. Voist Bürger in Düren, Joh. Buich von Gürzenich, Arnold von Linne, Pet. Offermann Schultheiß zu Echtz, Joh. Inbelen und Joh. Kleinermann von Derichsweiler. Diese sprachen den Gebrüdern die Hälfte des Hofes noch 70 Jahre lang nach Datum des darüber ausgefertigten Briefes zu, mit der Verpflichtung, dem Kloster jährlich zu zahlen 8 rhein. Gulden. Der Hof war noch verbunden, jedem Jahre zu lieferen dem Landesfürsten 6 Mltr. und dem Wehrmeister 2 Mltr. Hafer, und den Förstern zu zahlen 6 Schill. Den Brief besiegelten der Herr von Merode, der Schultheiß zu Maubach als Statthalter des Unterwehrmeisters

---

[1]) Sein Vater war Heinrich von Drachenfels.

jr. Emund von Palant, Herrn zu Maubach und zwei geschworene Förster im Juni am St. Veit-Tage.

Am 26. April 1485 streckte Arnold von Merode, Probst des Muttergottesstiftes in Mastricht und Kanonikus der Münsterkirche in Aachen, der Stadt Aachen 600 rhein. Gulden vor, von denen die Stadt ihm als Interessen zahlte 30 Aachener Gülden à 6 Mr.

1491 bestätigte der Herzog Wilh. von Jülich, Berg, Graf zu Rawensberg, Herr zu Heinsberg und Löwenberg rc. die Schenkung der 40 Morgen Buschs, durch seine Aeltern 1469 an das Kloster. Am Neujahrs-Abende 1494 kaufte das Kloster von Math. Schröder zu Embken eine Hofstatt mit einem Weingarten und 7 Morgen Buschs, der an den des verstorbenen Werner von Palant grenzte, und 1498 einen Erbpacht von 1½ Mltrn. Roggen daselbst von Mais Schröder von Embken, Kelner der Abtissin von St. „Mergen" in Köln, zu Wollersheim. Hypothek des Erbpachtes war ein Weingarten zu Schallenberg, der grenzte an Land des jr. Joh. von Palant, und belastet war mit 9 Weißpfennigen an die Kirche zu Embken, und das Kloster in Niedeggen mit 1 Kanne Wein. Der Verkauf geschah am Tage des h. Pabstes Gregor vor Schultheiß und Schöffen zu Embken.

Im Jahre 1508 am St. Margarethen-Tage gab Emund von Palant, Herr zu Maubach, Frechen und Bacheim, als Wehrmeister seine Einwilligung in die obige Schenkung der 40 Morgen Schlagbusches. (Siegel abgerissen.)

Bertram, Sohn der Eheleute, Diederichs von Burtscheid, Herrn zu Clermont (Prov. Lüttich) Erbhofmeisters des Landes Jülich, und der Adriana von Merode, eheligte 1528 Anna, Tochter des verstorbenen Ritters, Joh. Herrn

zu Eltern und Vogelsang, und der Katharina von Palant. Karl V. bestätigte den Heiraths=Contract, in welchem die Aeltern des Bertram versprachen, die jungen Eheleute mit 5 — 6 Reisigen, Knechten und Pferden, bei sich wohnen zu lassen und zu beköstigen, und dazu ihnen noch 200 Goldgulden als „Zehrpfenning" zu geben. Im Falle aber sie nicht mehr bei ihnen bleiben wollten, sollten sie ihnen das Haus Elermont mit seinem Zugehörende, geschätzt zu 400 Goldgulden jährlich abtreten. Die Wittwe von Eltern gab ihrer Tochter als Heirathsgabe 3000 dgl. Guld., und versprach noch jährlich zu zahlen 100 dgl. Guld., deren Hypothek waren Haus, Schloß und Herrschaft Vogelsang. Dazu wurde von Diederich der Anna als Wittwensitz bestimmt das Haus Elermont, das ein Lehen des Herzogs von Limburg war.

Nach Absterben der Frau Wittwe von Eltern, geschah in dem gen. Jahre eine Uebereinkunft zwischen ihren Kindern, Johann Herrn zu Eltern, und Anna, Gattin des Bertram, den die Urkunde Sohn zu Wyenauwe (Wenau) nennt, durch Vermittelung ihres Oheims Joh. von Palant, Herrn zu Wildenberg und (Laurenz=) Berg, Landdrostes des Herzogthums Jülich, und ihres Vetters, Werner von Palant zu Breidenbend, Herrn zu Wachendorf, Vaters und Sohns. Johann zahlte seiner Schwester für die von ihrer Heiraths=Dote noch rückständigen 400 Goldg. Capitalsumme baar 2500 dgl. Gulden. (Am Montage nach U. L. F. Tage praesentatio. Die 4 Siegel abgerissen.)

Bertram von Burtscheid lebte nicht lange nach seiner Verheirathung mit Anna von Eltern, und starb kinderlos.

Seine Wittwe[1]) bekam mit dessen Erben: Scheiffart von Merode zu Hemmersbach und Clermont, Amtmann zu Siegburg, Wilh. Herr zu Harf ꝛc. und Wilh. von Quad, Erbschenk des Landes Berg, Joh. von Quad, Herrn zu Wickerath, und Hermann von Quad, Bevollmächtigen seines Vaters, Stephan von Quad, Herrn zu Stadeck und Drostes zu Hokeßhöven, einen kostspieligen Rechtstreit, der geführt wurde zu Valkenburg, Limburg, Luxemburg und zu Brüssel. Endlich vereinigten sich die Parteien ihre Irrungen durch Schiedrichter entscheiden zu lassen. Von jeder Partei wurden zwei adelige Schiedrichter erwählt,[2]) denen zwei Rechtsgelehrten beigegeben wurden. Die Proceßacten wurden dem Probste und Kanonikus des St. Andreas-Stiftes in Köln, Joh. Brempten übergeben. (1533 am Montage nach dem Sonntage misericordia domini.)

Am 8. Februar des folgenden Jahres erging der definitive Spruch der Schiedrichter unter dem Vorsitze des Georg von Sain, Grafen zu Witgenstein, Probstes zu St. Gereon in Köln. Scheiffart von Merode erhielt Clermont und die Güter im Valkenburgischen, die Erben von Quad das Gut im Luxemburgischen, und der Wittwe wurden die 400 Goldguld. und jährlich 24 dgl. zugesprochen. (10 an der Urkunde hangende Siegel.)

Hierauf verschrieben die von Quad der Wittwe Anna von Eltern 1535 jeder derselben, als Witthums-Rente

---

[1]) Werner von Palant, Herr zu Breidenbend, war in diesem Streite Bevollmächtigter der Anna.

[2]) Sie waren: Ambrosius von Viermund, Herr zu der Neersen, Amtmann zu Uerdingen, Diederich, Herr zu Milendonck, Joh. Gaugraf, Amtmann zu Angermund und jülichscher Kanzler, und Joh. von Blatten, Scholaster zu Aachen ꝛc.

37½ Goldg.: nämlich Joh. von Quad, und seine Gemahlin, Anna von Geldern, Herr und Frau zu Wickerath, zur Last ihres Hofes zu Merzenhausen, im Dingstuhle Barmen, welche mit ihnen die Schöffen von Jülich für die von Barmen an St. Remigius-Tage besiegelten; Wilh. von Quad, Erbmarschall des Herzogthums Berg, und seine Gemahlin, Elisabeth von Plettenberg, zur Last des Hauses und Hofes Wenau, im Gerichte Weißkirchen, die der dasige Pfarrer, Joh. Specht, für die dortigen Schöffen besiegelte; und Stephan von Quad rc. und seine Gattin, Agnes, zur Last ihres Hofes Angelstein, im Dorfe Lometzheim. Auch Wilhelm von Harf und seine Gemahlin, Hellenberg von Plettenberg, Herr und Frau zu Alstorf, verschrieben der mehr besagten Wittwe eine ähnliche Witthums-Rente, und stellten zur Hypothek ihren Hof Alstorf. Mit ihm besiegelte die Verschreibung der Schöffe Hermann Wirtchen, am 14. Juni des gemelten Jahres, u. s. w.

Im Jahre 1645 wurde die obige Schenkung des 40 Morgen an Maß haltenden Busches, Düppenhard genannt, der theils sumpfig, theils steinig war, dem Kloster bestätigt von Wolfgang, Wilh. Pfalzgrafen bei Rhein rc. rc.

Der oben genannte Hof zum Stuidtgen (Stüttgerloch), war an das Kloster gelangt, welches denselben am 6ten Febr. 1662 in Pachtung gab, und mit den Aeckern, die den dort gemelten Abteien lehenbar waren, von denselben 1657 sich hatte belehnen lassen. 1675 wurde dem Kloster ½ Viertel Weingarten in der Jurisdiction Maubach in Versatz gegeben. Am 26. Februar 1676 acquirirte dasselbe einen Erbpacht zur Last eines Theils des Zehentens, im Langendorfer Felde, (Bgrm. Dürwiß, Kr. Jülich) von der Familie Abels, die auch mit 300 Rhlrn. à 80 Alb.

Anniversar-Stiftungen in der Klosterkirche machte. Am 22. Juni des gem. Jahres kaufte dasselbe 3 und ½ Viertel und 11 Ruthen Ackerlandes im Dorfe Frohnhoven, die an das Haus Kambach, Landkr. Aachen, lehenrührig waren.

Die langwierigen Irrungen zwischen dem Kloster und der Gemeinde Derichsweiler in Betreff der Grenze des Hartenbusches wurden 1704 durch den Freiherrn von Hompesch, Erbjäger und Wehrmeister, und den Freiherrn von Schellard, Amtmann zu Nörvenich, am 23. Februar verglichen, welcher Vergleich 1764 weiter bestimmt worden ist.

Joh. Phil. Eugen des h. Römischen Reichs, Graf von Merode, Marquis von Westerlo rc. rc. schenkte 1732 dem Kloster 3 Morg. von seinem Busch, die bei dem Klosterthore gelegen, gerottet, und theils Ackerland, theils Graswachs waren, mit dem Vorbehalt eines Spazierweges über dieselben, den er mit Baum-Alleen einschließen würde. Auch gab er dem Kloster den Theil seines Waldes, Kreuzberg genannt, der durch einen Fahrweg von dem übrigen Walde getrennt war, dagegen hielt er sich bevor, aus dem Klosterwalde Baumstämmchen, jedes für 2 Schill., um eine Allee vom Einfahrtsthore des Klosters bis an die St. Mathias-Kapelle anzulegen.

Alexander von Merode schenkte 1735 dem Kloster ein Erb zu Geich mit einem Bauplatze, der an den Schleicher-Wald berechtigt war.

Von den Anniversar-Stiftungen in der Kirche des Klosters sollen nur folgende angeführt werden.

Philipp von Merode, Petersem rc. stiftete nach seiner Rückkehr aus Palästina, vor seinem 1625 erfolgten Absterben ein Jahrgedächtniß. Florenz von Merode, Marquis von Westerlo, der 1638, und seine Gemahlin, Maria Si-

donia von Batenburg, die 1646 verstorben sind, gründeten ihre Anniversarien. Ueber das Wappen der Sidonia zu Petersem war zu lesen: „Godt is eyn Baet-en-Borgh."

Die Grabstätte der Familie von Merode war in der Kirche, in welcher ein aus Marmor verfertigter Hochaltar sich befand, und ein Glasgemälde, das sich nunmehr in der Sammlung des Herrn C. Gerling in Köln befindet. Das Fenster bildet ein Viereck von 4 Fuß, und ist aus der letztern Hälfte des 16ten Jahrhundert's. Im Hintergrunde ist die Kreuzigung Christi, im Vordergrunde der schlafende Adam, zur Seite der Schenker nebst seiner Gemahlin (vermuthlich gehören sie der Familie von Merode an) in einem landschaftlichen Grunde dargestellt. Das Ganze ist von einem nicht gothischen Portal eingefaßt.[1])

Vor einigen Jahren wurde das Hauptgebäude des Klosters mit der Kirche und einer in der Nähe derselben gelegenen alten Kapelle ein Raub der Flamme, so daß nur die Mauern davon stehen geblieben sind. Das Kloster mit den um ihn liegenden Gründen wurde von den Franzosen als Domain verkauft. Von der Familie Urban in Köln aber am 17. November des verflossenen Jahres 1836 Theilungshalber wieder verkauft. Es besteht nunmehr in geräumigen Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, aus den noch im Betriebe bestehenden Vitriol- und Alaunfabrik gehörenden Gebäulichkeiten, Gärten und Baumgärten mit feinen Obstsorten besetzt, ferner in ungefähr 42 Morg. Ackerland und 30 Morg. Wiese- und Baumgärten, 4 Morg. Waldung und 30 Morg. Bergwerksgruben und Lachen, nebst den

---

[1]) Sammlung von Ansichten alter kaustischer Glasgemälde von C. Gerling. Köln 1827 in 4to. Seite 6.

dazu gehörenden Anlagen, Geräthschaften, und sonstigen Zubehörungen, für den Abschätzungspreiß von 5705 Thlrn.

Der jetzige Besitzer des Schlosses Merode, der Graf, Heinrich von Merode, Marquis von Beauffort, hat dasselbe angekauft, und so ist es wieder in die Familie des Stifters gelangt. Er wird die 2 Minuten von dem Kloster entfernte und ihm gegenüber gelegene St. Mathias-Kapelle, die eine Reparation erfordert, abtragen und auf deren Stelle eine neue, schöne Kapelle bauen lassen.

Die Prioren des Klosters, welche in den Urkunden vorkommen, waren: 1480 Rütger. 1685 Joh. Pütgen, der auch Provisor des Gasthauses zu Geich, dessen Inspector aber der Drost zu Merode war. 1699 Hubert Castel. 1725 Joh. Laufenberg. 1729 Werner Ulrich. 1731 Math. Meyer. 1737 Franz Offermans und Subprior Joh. Jos. Casimir von Schrick.

Im Jahre 1475 kaufte der damalige Herr von Merode von den Eheleuten, Heinrich von Hocherbach und Odilia von Linne, vor dem Gerichte zu Waildorf (Welldorf, Kr. Jülich) eine Rente von 37 Mr., deren Hypothek war ihr Hof zu Sierstorf, welcher schon belastet war mit einem Erbpacht von 6 Mltrn. Roggen dem Gasthause zu Geich. Die Verkäufer versprachen die besagte Rente am ersten Sonntage nach Ostern, auf den St. Georgs-Altar in der Kirche zu D'horn zu liefern.

Das Schloß Merode, dem eine baldige neue Gestaltung bevorsteht, ist sehr alt. Den großen Hofraum mit dem Schloße schließt eine Mauer ein, die mit 4 Thürmen versehen ist. Ein breiter Wassergraben umgibt die Mauer, über welchen eine Brücke aus dem geräumigen Vorderhofe

auf den Schloßhof führt. Die Umgegend des Schlosses ist wasserreich, und besteht aus einem sumpfigen Wiesengrund, welches in den ehemaligen Zeiten sehr Vieles zur Befestigung des Schlosses beitrug. Dem Neubaue des Schlosses wird dem Vernehmen nach eine Schloßkapelle angebaut, und der jetzigen unregelmäßigen Gestaltung des Ganzen eine gefällige Einrichtung gegeben werden. Dem Schlosse eine Stunde südwärts in dem Walde, ist das Kloster Schwarzenbroch, und ein Stündchen westsüdwärts befinden sich die Ruinen des uralten Schlosses Laufenberg, das mit den beiden gen. ein Dreieck bildet.

Merode gehört jetzt zu der Pfarre D'horn und der Bürgermeisterei Echtz. Als im Jahre 1821 oder 22 ein Einwohner von Merode eine in seinem Acker liegende Anhöhe umhacken ließ, sie urbar zu machen, fanden die Arbeiter in der Erde 8 nebeneinander stehende steinerne Gefässe, die mit silbernen Münzen angefüllt waren, bei welchem sich auch Ringe, Schnallen u. s. w. befanden. Die Münzen waren von der Feuchtigkeit mit Grünspan überzogen, und ganz dicht zusammengeklebt, so daß sie nur mit Gewalt zu trennen waren. Sie gehörten den 11. — 16. Jahrhunderten an, und sind wahrscheinlich bei der sogenannten jülichschen Fehde, um sie in Sicherheit zu bringen, dort vergraben worden, und die Eigenthümer darüber verstorben, ohne die ihnen Ueberlebenden davon in Kenntniß gesetzt zu haben.

Hemmersbach.[1])

Schloß und Herrschaft Hemmersbach war eine Allodial-Besitzung eines Zweiges deren von Merode, welche sich davon schrieben und nannten. Sie liegt im Kr. Berchheim, in der Bürgermeisterei Sindorf, in der Nähe des Flüßchens Erft. Heinrich Scheifart von Merode trug 1479 Schloß und Herrschaft mit der Herrschaft Sindorf und mit Allem, was dazu gehörte, dem Herzoge von Jülich zu Lehen auf, und wurde mit denselben von ihm belehnt.[2]) Da Heinrich Scheifart nur eine Tochter hatte, die Nonne in dem Cäcilien-Kloster in Köln war, wurde er von seinen Brüdern, Werner und Wilhelm Scheifart beerbt, welche 1480 mit Hemmersbach rc. belehnt worden sind. Der Sohn des Wilh. Scheifart von Merode, Johann hatte zur Gattin, Maria von Balten, und erhielt die Belehnnng der besagten Herrschaften 1528.

Johann Scheifart von Merode hatte mit seiner Gemahlin zwei Kinder, Wilhelm und Anna. Wilhelm war mit

---

[1]) Nach einer selten gewordenen Deductions-Schrift in Folio, die nach Urkunden angefertigt worden ist.

[2]) Gegeven tu Caster in dem Jar 1479. op den Satortag St. Gallentag.

Agnes Wallraf von Kentenich verehelıgt, und erhielt 1540 die Belehnung mit Hemmersbach. Sein Sohn, Joh. Scheifart von Merode, der 1565 damit belehnt wurde, starb 1590 kinderlos. Seine Schwester Maria, welche die Gattin des Adolf von der Horst war, folgte 1598 in dem Lehn, und starb 1619 ebenfalls ohne Leibeserben.

Die oben gen. Anna, Tochter des Joh. Scheifart von Merode, heirathete den Johann von Gohr, Erbvogten zu Eyß (Prov. Limburg), und nach dessen Absterben den Johann von Verken zu Puffendorf, (Kr. Geilenkirchen) Drosten zu Born. In ihrer ersten Ehe zeugte sie eine Tochter, Maria von Gohr, die nachher Johann von Streithagen zur Gattin nahm, in der 2ten aber einen Sohn, Heinrich von Verken zu Puffendorf. Die Tochter des Johann von Streithagen und der Maria von Gohr wurde die Gemahlin des Freiherrn von Bentink, Großvater des Nicolas von Breil. Heinrich von Verken zu Puffendorf hinterließ zwei Kinder, Johann und Cäcilia.

Als Johann Scheifart von Merode, Enkel des oben besagten Johann und der Maria von Balten, am 11ten April 1615 mit Tode abgegangen war, kam zwischen den Erben des Hauses Scheifart von Merode ein Vergleich zu Stande, gemäß welchem Johann von Verken das Haus und die Herrschaften Hemmersbach und Sindorf erhalten solle, und die Erben von Streithagen (Winand und Nicolas von Breil) das Haus Limburg. Diesen Vergleich unterschrieben: Joh. von Verken, Winand von Breil, für sich und seine Mutter Maria von Streithagen, Nicolas von Breil und Wilhelm von Streithagen.

Ferner machten Ansprüche an die Erbschaft des gem. Hauses, Werner, Graf zu Salm-Reiferscheid und Bedbur,

der dieselbe aus der Hinterlassenschaft des Kaspar Scheifart von Merode vom Jahre 1576 herleitete, und Wilh. Scheifart von Merode zu Clermont rc. Doch verglichen sie sich mit den obigen, und der erste wurde mit 21000, die andern aber mit 5500 Rthlrn. abgemacht.

Am 6. Juli 1621 wurde mit Hemmersbach und Sindorf belehnt, Johann von Verken, am 2. December 1630 dessen Sohn, Heinrich, und nach diesem sein ältester Sohn Philipp Heinrich, welcher 1709 starb, und eine Tochter hinterließ, Charlotte von Verken, die nachher eheligte den holländischen General von Hompesch. Der Bruder des Phil. Heinrich, Ludwig Wilh. von Verken zu Puffendorf, machte jetzt Ansprüche an die Erbschaft. Er starb aber 1712. Der Vater des Jülich- und Bergischen Kanzlers, Grafen von Schaefberg, verständigte sich mit dem von Hompesch, und wurde mit den obigen Herrschaften Hemmersbach und Sindorf, welche nicht sehr fern von seiner Herrschaft Kerpen entfernt sind, belehnt.

Urkunden.

---

1) Vniuersis presentes litteras inspecturis Wernerus de Rode miles et Lora eius uxor salutem et cognoscere veritatem. Noueritis quod nos tenemus et obligati sumus ex certis causis religiosis personis dno. preposito et conventui monastery in Wenowen viginti marcis usualium denariorum, in quorum compensacionem seu solucionem renunciamus et effestucamus pure et simpliciter pensioni vnius marce in qua succedere deberemus puelle dicte Herke moniali ibidem, et que pensio ac alia jura videlicez curmedia de triginta jurnalibus terre arabilis in Huchelheym et alia quocunque nomine senceantur ad nos post mortem eiusdem vel ad heredes nostros quoquomodo deuolui possent. Renunciamus in hys scriptis excepcioni et excusacioni et alys omnibus defensionibus juris et facti qua nobis in premissis seu quolibet premissorum possent vel deberent adversus dictos . . prepositum et conuentum aliqualiter suffragari supra premissa pensione et bonis predictis. In cuius rei testimonium sigillum nostrum una cum sigillo auunculi mei Scheuardi de Rode militis presentibus sunt appensa. Datum anno dni. m. ccc. quarto in crastino bti. Andree apostoli.

2 ovale Siegel in gelbem Wachs an Pergament-Streifen.

2) In nomine dni. amen. Nos Wernerus dominus van me Rode Baro vniuersis presentia visuris seu audituris cupimus fore notum liquide profitendo, quod nos vera caritate ad virorum religiosorum ordinem

fratrum sancte crucis ordinis bti. Augustini inclinati deuotione speciali anime nostre saluti prouidere desiderantes, liberorum, nostre dilectissime coniugis bone memorie ac parentum nostrorum damus ergo et assignamus pure pietatis causa propter deum de nostri filii predicti Werneri placido consensu ad diuini cultus augmentum Priori et fratribus supradicti ordinis in Suarzenbroch commorantibus in subsidium nove habitationis duodecim jurnalia nemorum et quindecim jurnalia pratorum in Suaerzenbroech sita ad eorum perpetuum usum libere possidendum. Item unum jurnale vinearum cum dimidio iuxta eastrum de Rode in monte qui dicitur Cruzbergh situm et decimam vinetarum de vineis eiusdem montis venientem perpetue predictis fratribus erogamus. Item octo maldra siliginis et dimidium durensis mensure pro annalibus redditidus de molendinis nostris in mierwilre, in festo bti. martini hyemalis per prefatos fratres acceptanda. It. damus ipsis quatuor jurnalia terre arabilis iuxta Eyghelo sita, perpetue optinenda. It. donamus ipsis unam marcam usualis pagamenti in der we de domo dicti Steghelingh, in festo bti. martini prescripto perpetue singulis annis persolvendam. Et octo solidos iam dicti pagamenti de quinque jurnalibus terre arabilis in der Wolffhaghen sitis, de quibus soluet quinque solidos marcilius carpentarius in Diderycswillre, et duos capones vel alius loco sui residens, et alios tres solidos soluet Wernerus dictus produm de Slygh vel alius residens loco sui. Vt hec autem supradictis Priori et fratribus firma permaneant presentes literas nostro sigillo tradidimus et sigillatas. Et ego Wernerus mei dilectissimi filius patris ac dni. prefati in premissorum ratihabitationem sigillum meum presentibus hys appendi. datum anno dni. M. CCC. quadragesimo dnica. quinta post pascha qua cantatur vocem iocunditatis.

2 Siegel in gelbem Wachs an Pergament-Streifen, das 1ste größer.

3) Vniuersis presentes litteras visuris et audituris cupimus esse notum quod ego Gerardus dictus Cas-

terman una cum Katharina unica filia mea commorantes in Hüchelheym infra parochiam de Wyswylre super hoc prehabita matura deliberatione et prouido consilio unanimi consensu vendidimus ac tenore presencium vendidisse protestamur iusto vendicionis empcionisque titulo religiosis personis scilicez Priorisse et conuentui monastery Weynaugiensis ord. premonstrat. colon. dioc. quandam annuam solucionem seu annales redditus earum pytancie deputatas scilicez unam marcam denariorum communis pagamenti pro tempore in opido Durensi currentis perpetuis temporibus persoluendam quolibet anno in festo bti. Martini tempore hyemalis vel infra quindenam immediate predictum festum sine capcione subsequentem et ad maiorem certitudinem atque cautelam prescripte solucionis annue siue annualium reddituum prefatorum conuentui predicto faciende subrogamus atque calamo iuris forma supportamus coram curialibus hominibus vulgariter hoyueslüde appellatis expresse infrascriptis videlicez Gobelino dicto Schüffesgin et Gobelino filio quondam Mathei in hüchgelheym commorancium duos iurnales terre arabilis sitos inter duos fluuios cilicez inden et omela que videlicez bona dinoscuntur iure feodi ad strenuum militem dnum. nostrum dnum. Gerardum dictum Rost de Wilre sti. Arnoldi militem pertinere, loco suppignoris seu ypothece ut si quod absit nos uel quislibet nostrum predictos agros in futurum possidencium in solucione dicta negligentes reperti fuerimus in parte vel in toto quod extunc predictus conuentus de agris nostris predictis se intromittere poterit et debebit ad habendum et possidendum in perpetuum nostra aliqua vel nostrorum successorum contradictione non obstante dolo et fraude penitus exclusis in premissis renunciantes insuper omni fauore et auxilio iuris tam canonici quam ciuilis sed quia nos proprio sigillo caremus et auctentico et ut omnia rata permaneant et inconuulsa rogauimus nos Gerardus dictus Casterman et Katharina filia eius supranotati robustum virum dnum. nostrum iure feodi dnum. Gerardum dictum Rost de Wilre sti. Arnoldi militem,

ad quem predicta bona dinoscuntur pertinere, ut ipse presentem literam suo sigillo velit sigillare in testimonium veritatis. Et nos Gerardus dictus Rost de Wilre sti. Arnoldi miles supranotatus ad instantiam Gerardi et Katherine supradictorum et reuerenciam gloriose virginis et martiris Katherine, et conuentus ibidem deo famulancium presentem literam nostro sigillo duximus sigillandam illeso tamen et saluo in omnibus iure nostro nostrorumque feodanorum datum et actum anno dni. M. CCC. XL. octauo ipsa die. bti. Ambrosy episcopi et confessoris.

Siegel klein in gelbem Wachs.

4) Waleramus dei gracia s. colonien. ecclesie Archiepiscopus sacri Impery per Italiam Archicancellarius religiosis viris sibi dilectis Priori generali nec non fratribus ordinis s. Crucis salutem in dno. sempiternam, dilectus familiaris et fidelis noster Wernerus de Royde miles nobis humiliter supplicauit, quatinus cum in bonis suis habeat quendam locum dictum Suarzenbroyeh cum suis pertinencys et appendicys aptum pro congregacione aliquorum Religiosorum et a communione et conuersacione hominum quasi penitus segregatum. In quo vos ut dicitur mansionem et oratorium pro conuentu vestri ordinis, ut ibidem certi fratres vestri in animarum suarum quieti possint apcius dno. familiari desideratis ponere et fundare jpseque Wernerus eundem locum ad augmentum diuini obsequy et in remedium animarum sue et suorum progenitorum conferre simpliciter et liberaliter sit paratus, predictaque sine nostra auctoritate et consensu non valeant effectui mancipari, nostram auctoritatem et consensum dignaremur, ut premisso effectum habeant impertiri. Nos ipsius Werneri precibus humilibus et pijs vestrisque vocis annuere cupientes, ut premissa, prout concepta sunt, incipiantur et continuacione prospera ad finem felicem dante dno. deducantur ad dei omnipotentis honorem quantum in nobis est plenam et liberam concedimus facultatem jmpercientes circa hoc nostram auctoritatem pariter et consensum, dumdum Patroni ecclesie curate

intra cuius fines predictus locus situs esse dinoscitur nec non ipsius curati ac aliorum, si quorum interest ad hoc assensus interueniat et voluntas. In cuius rei testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum Legchenich anno dni. M. CCC. quadragesimo sabbato post Valentini.

Siegel abgerissen.

5) Wir Wilhem van Meroide wilne Hern Wernhers Son van Meroide Ritters seligen ind Fye van den Wyer syn elich Wyff ind Gesellynne, doin kunt mit desen Brieue allen Lüden ind bekennen offenbeirlich dat wir sementlich mit vnsen guden Moitwillen vür vns ind vür vnse Eruen ind Nacomelinge jnd in der tyt, dat wirt waill doin moichten ind vmb vnssen groissen kenlichen Schaiden zo verhoeden ind vnse Schadeschoult zo belegen mit Raide ind Gutdüngen vnser Maige ind Vründe richty bescheidens Koufs verkoicht haint ind verkouffen erflich ind vmberme dem vürsichtigen erberen vnsme lieuen Oemen Hern Arnoulde van Meroide Canoenich tzo Lüytghe ind synen Medetruwen Henderen. als Testamentoeren ind truwehenderen wilne Wilhems van Meroide, die Son war wilne Hern Ryckaltz Hern zo Meroide ind zo Vreintzen, Banritzers ind Hern Wilhem van Troyen Ritters Heren zo Lyssen. desseluen Heren Arnoultz lieuen Broiders ind Neyuen, den Got gnaide, viertzich Malder Roggen Dürenne Maissen Erfgulden ind Peichtz neest tzwen Pennyngen des besten Roggen. die vp den gemeynen Marte zo Düren jares viele syn sall. In vrber ind zo Behoiff des Priors ind Conuentz zerzyt des Cloisters zo Swartzenbroiche ind des Hospitals zo Geych in dem Lande von Meroide gelegen vnd des vürß. Wilhems van Meroide ind Heren Wilhems van Troyen lesten Wille ind Testamente zo volbrengen. vmb seuenhundert ind tzwenttzich gude swaire ryntsche Gulden der Kurfürsten Moentzen die Her Arnoult vnse lieue Oeme vürß. an gereide Gelde vnd zo vnsen Nutze ind vrber alle waill betzailt hait ind dair wir yn aff ind alle die des behoyuent los ledich ind quyt schelden, wilchs vürß. vierzich Malder Roggen Erffpaichtz wir verkoicht haint an ind vp vnser Hoff zo Oeuermertzen by sent Laurentius Berghe gelegen mit hondert ind tzwentzich Morghen Ackerlantz darin

gehoerende in drye Gewanden gelegen, dat zo wissen tůsschen Lancklaire ind Sleiden eyne Gewande ind geyt weder deissels Erue van Meroide vnss Broiders ind Johans Erue van den Bungarde ind die andere zwe Gewanden synt gelegen tůsschen der Abdissen Erue van Burtscheit zo beiden Syden ind vort mit viere Morgen Beentz by vnsen Hoyue gelegen jt. zwene Morghen Koyweiden wenich me off myn ind vort mit den zienden in den Hoyue gehoerende ind mit den Leenlůden Peichten, Tzynsen ind Capuynen datz zo wissen; Coyne van Mertzen van synre Hoifstat seess Sůmberen Roggen ind viere Capuyne. jt Peter Loifstunoch geheisschen Vleischhewer drye Sůmbern ind zwene Capuyne. jt. Herman Keyeknis Gut zwene Capuyne ind viere Schillinge. jt. van Heilken Hoifstat zwene Capuyne ind seuen ind zwentzich Pennyngen. jt. Gerart Kuylen Hoifstat eyn halff Můdde Roggen ind nuyn Pennynge. jt. van drye vierdel Lantz by Sleiden by der Abdissen Lande van Burtscheit gelegen drye Capuyne. jt der Abdissen Hoifstat van Burtscheit an der Moilen gelegen eynen Capuyne. Ind vort mit allen den vůrß. vnß Hoifs Rechten Vpkoemyngen. Besserungen Renten ind Zobehoeren wie dat geboeren ind gelegen syn mach in Nassen ind in Drůgen nyet visgescheiden dat vnse vry eigen Gut ind vnbeschweirt is, ind dat wir noch vnse Eruen ind Nacomelinge hernamails zo ewigen zyden nyet vůrder besweiren en soillen dan mit diesen Erfpaichte vůrß. darvůr dis vůrß. vnse Hoff ind Gut zo Deuermertze zo ewigen Daigen eyn Erfvnderpant syn sall des Cloisters zo Swartzenbroiche ind des Hospitals zo Geyche vůrß. darzo Wilhem ind Fye Elůde vůrß. denseluen Cloister ind Hospitalle vůrß. zo noch meerre Sicherheit ind Vestigheit des Erfpaichtz vůrß. vůr vns ind vůr vnse Eruen ind Nacomelingen ouch erfflich verbunden, ind zo Vnderpande gesat haint ind setzen ziene Malder Roggen Důrene Maissen an ind vp vnse Deille des zienden zo Mertzenich, dat ouch vnse vry eygen Gut is da wir eyn Dirdeill an hauen dat besser is Jairs dan zwentzich Důrenre Malder Roggen. Da vnse Broeder ind Swaiger die andere Deile an hauen, ind wilche ziende vns anerstoruen ind bleuen is van Johannen van Meroide Cloisterjunffrauwen zo Wenauwe ind Katherynen van Meroide Cloisterjunffrauwe zu Boessenich vnsen lieuen Moynen, den Got gnaide. Ind allet in al-

sulcher Voigen, dat wir Wilhem van Meroide ind Fye Elůde vůrß. ind vnse Eruen ind Nacomelinge van nu vort an zo ewigen tzyden dem Cloister ind Conuente zo Swartzenbroich ind dem Hospitaile zo Geych dese viertzich Malder Roggen Erfpaichtz vůrß. alle Jaire vp alreheiligen Dach off vnbevangen bynnen viere Wechen neest darna volgende vp vnsen ind vnser Eruen ind Nacomelinge Anxst, Cost ind Verluyss los ledich kommerlois ind vry van alre Anspraichen betzailen ind in dat Hospitaile zo Geych vp eynen Soelre vnss gewyst leueren soillen da an dat vnss vnse Eruen ind Nacomelinge nů noch hernamails nůmmerme en sall moigen vntschuldigen noch stade doin eynche die Sachen die geschiet syn off geschien moigen. noch Hailslag Miswais Heregewalt Gebot noch Verbot noch egeynrelige in Valle darumbe man sprechen machte, dat man dis Paichts vůrß. nyet betzailen en seulde, off en kunde, ind off wir vnse Eruen ind Nacomelinge dairoeuer die vůrß. viertzich Malder Roggen Erffpaichts eynichs Jairs ind Termyns nyet en leueren noch en betzalden ind da an in eyne Deyle off in alle versůmelich wůrden, da Got vůr sy, so sall vnse Hoff ind Guede zo Deuermertzen mit alle synen vpcoemyngen Rechten ind Zobehoeren, so wie dat vůrß. steit ind ouch die vůrß. tziene Malder Roggen an vnsen tzienden zo Mertzenich erflich ind vnberme ervallen syn ind blyuen deme Prior ind Conuente des Cloisters zo Swarzenbroich ind dem Hospitaill zo Geych vůrß. mit alle dem Rechte ind Vorderyen, die wir vnse Eruen ind Nacomelinge in eyncher Wys da an hauen yre eygenen vryen Wille ind Lůste damede zo doin as mit yren eygenen properen Gůde ind Erue. Ind dair achter dat yir die Hoff ind tziene Malder Roggen an vnsen tziende vůrß. also ervallen weren en wůrden yn die selue tziene Malder Roggen van ouch eynichs Jairs vp den vůrß. Dach ind Termyn in yre sicher behalt zo Geiche in dat Hospitaille nyet gelieuert noch betailt vp vnsen Cost Anxst ind Verluyß los ledich ind vry, so sall dat Dirdedeill dat vnse Deill is desseluen Tzienden vůrß. dem Priore ind Conuente zo Swartzenbroiche ind dem Hospitaille zo Geych vůrß. ouch erflich ind vnberme ervallen syn ind blyuen yren eygen Wille ind Beste damede zo doyn gelych dis mit dem Hoyue zo Deuermertzen vůrß. ind soillen wir vnse Eruen ind

Nacomelinge sy ind alle die yre an alle den Gueden restlich vredelich laissen yre Hende sloyn ind derre zo gebruychen ind zo besitzen sunder eynich Vervolgen an vnd off yemant anders mit eynchen Rechte off Gerychte wa sich dat geboeren moechte vurder darumbe tzo doyn ind yn allen Hinder Kruyt ind Anspraiche af doin den wir off yemant van vnsen wegen an sy legen off keren moechten eynichs syns off in eyncher Wys vmb der vurß. vnser Guede willen, jnd vp dat sy das die sichere ind die vurder verwart syn, so hayn wir Wilhen van Meroide ind Fye van den Wyer, Elude vurß. vnsen lieuen Swaiger ind Deme Hern Driess van Leissingen Ritter vnsen Rychter gemaicht ouermitz vnse Laissen ind Geswoiren vnss Hoifs vurß. zo Deuermertzen ind ouch die Laissen ind Geswoiren der Abdissen van Burtscheit yrs Hoifs zo Deuermertzen vur die dat man vnss Hoifs ind Gutz zo Deuermertzen mit alle synen Zobehoere eruen ind enteruen mach. Ind so syn wir Wilhem ind Fye Elude vurß. vur vnß vnse Erue ind Nacomelinge vnss Hoeffs ind Gutz vurß. zo Deuermertzen mit alle synen Rechten ind Zobehoere oeuermitz Heren Driess vurß. as Richter ind de Laissen ind Geswoiren vurß. alentlichen vissgegangen zo Behoiff des Priors ind Conuentz zerzyt des Cloisters zo Swartzenbroichs ind des Hospitails zo Geych vurß. jnd haint nu dat in yre Hant oeuergegheuen ind vpgedragen ind wass danaff enterft ind entguet ind yn gebeden dat he den vurß. Prior van Swartzenbroiche zo Behoiff des Cloisters ind Heren Arnoult van Meroide zo Behoiff des Hospitails van Geych vurß. da an geerft ind geguet hait dat ich Driess van Leissingen Ritter as Richter Coyne van Mertzen Peter Leifstunoch geheisschen Bleißheuwer, Gerart Weyuer, van Mertzen Peter Schroeder van Deuermertzen Abel vp dem Berghe an der Kirchen as Laissen ind Geswoiren bekennen wair ind geschiet syn mit alle dem Rechte so wie sich dat geboerde dairzo dair wir ouch vnse Rechte aff vntfangen hain ind geschiet halden ind hoeden alle die Vurwerden zo Behoiffs des Hospitails zo Geych vurß. da an vntfangender Hant kennen ind nyemant anders alle ind yecliche diese vurß. Punten ind Vurwerden hain wir Wilhem van Meroide ind Fye van den Weyer Elude vurß. geloift ind gelouuen by vnser Eren ind Truwen vur vns vnse Eruen ind Nacomelinge

vaste stede ind vnuerbrůchlich zo halden ind gentzlich zo voldoin ind ouch off dem Cloister zo Swartzenbroich ind dem Hospitaille zo Geych vůrß. vnse Hoff ind Gut zo Deuermertzen ind vnse Deille tzynden zo Mertzenich erveille ind in yre Hende queme ind sy darumb eynchen Last Anspraiche Krůdt off Schaden off Hindernisse hetten off kregen yd were vmb die Guedynge ind Genoichdoins off vmb eyncher anderre Sachen wille wie sich die ergayn moechten dat wir vnse Eruen ind Nacomelinge deme Cloister ind Hospitaille vůrß. vnuerzoicht ind asbalde wir darumb van den Priore des Cloisters zo Swartzenbroich ind van den Prouisoire zerzyt des Hospitails zo Geych vůrß. versoicht wurden dat allit gůtlichen affdoin ind sy danaff vntledigen ind vrymachen soillen vp vnsen Cost Schaide ind Moetnisse vp allen Enden ind Steden wå ind wie asducke des noit geboeren sall, alle Argeliste Bůnde ind Behendicheit ind alle invalle geistlichs ind werentlichs Rechts synt gentzlichs hie ynne visgescheiden dat man sich da mede vntgaen eynche dis Briefs Punten nyet behelpen en sall. dis alles zo Kennisse ind Vestungen der Wairheit. So hain wir Wilhem van Meroide ind Fye van den Wyer Elůde vůrß. vůr vns vnse Eruen ind Nacomelinge mit vnser beider Wist ind guden Moitwillen vnse Siegele an diesen Brieff gehangen. Ind haint vort gebeden den vůrß. Heren Drieff van Leissingen ind die Laissen ind Geswoiren van Deuermertzen vůrß. want alle Sachen ind Vůrwerden van den Hoyue ind Gueden zo Deuermertzen vůrß. ouermitz yn alsus geschiet ind ergangen synt dat sy des zo meerre Kunden der Wairheit yre Siegele mit an desen Brieff willen hangen. Ind want wir Laissen ind Geswoiren van Deuermertzen vůrß. selue geyne Siegel en hauen. so hain wir ouen gebeden Heren Drieff van Liessingen Ritter as eynen Rychter dat he syn Siegel vůr vns zer Kunden an desen Brieff wille hangen, want doch alle Sachen vor dem Hoyue van Deuermertzen vůrß. vůr vns alsus komen verleirt ind geschiet synt ind des gestayn. Want wir vnse Rechte ind Vrkunde dairaff vntfangen hauen dat ich Drieff van Leissingen as eyn Rychter zerzyt ind want ich ouch eyn Dedynxman dis alles geweist byn, so hain ich vmb beden wille Wilhems van Meroide myns Swaigers ind Fyen van den Wyer mynre Nychten Elůde vůrß. ind ouch

vmb Beden wille der Laiſſen ind Geſwoiren vůrß. ind ouch alle Sachen vůrß. kennen wair zo ſyn ind gerne gedain hain. Jnd hain myn proper Siegel vůr mich die Laiſſen ind Geſwoiren vůrß. an deſen Brieff gehangen, vort hain wir Wilhem ind Fye Elůde vůrß. zo noch meerre Kennyſſe ind Sicherheit der Wairheit gebeden die erbere Lůde Heitgin van Mertzenich zerzyt Schoultis ind Scheffen Peter Huyge Peter Bruwer Wynant Karrehenxſt Arnoult vp der Lynden Heitgin Primeſhelle ind Mertin Voelre Scheffen zo Mertzenich want ich Wilhem van Meroide vůrß. alle Vůrwerden van mynen Deille der tzienden vůrß. in yrre vntgaenwordicheit gedain ind ouch gekant hain an Priore ind Conuente zerzyt des Cloiſters zo Swartzenbroiche ind dem Hoſpitaille zo Geyche vůrß. dat die alle nutze ind ſtede ſyn ind blyuen ſoillen zo ewigen Daigen in alle der Wys ſo wie von der Erffchaft ind Guedyngen wegen des Hoifs zo Deuermertzen vůrß. ſteit dat ſy des zo meerre Kunden der Wairheit yre Siegel mit an deſen Brieff haint gehangen, des wir Schoultis ind Scheffene van Mertzenich vůrß. geſtain ind bekennen des vnſe Rechte ind Vrkonde vntfangen hauen mit Vrkunde vnſſ gemeynen Scheffenen Siegels an deſen Brieff gehangen, vort hain wir Wilhem ind Fye Elůde vůrß. vmb noch meerre Sicherheit gebeden vnſe lieue Broedere Maige ind Vrůnde mit Namen Wernher ind Beyſſel van Meroide Gebroeder Wernher van Vlatten Muylen van Syntzich Roilman vanne Geiſbůſſche ind Wilhem van den Bongarde dat ſy als Broedere Swaiger Maige Vrůnde ind Dadyngslůde alle Sachen vůrß. mit vns belieuen ind beſigelen willen dat wir Gebroeder Mayge ind Vrůnde vůrg. bekennen wair ind dis alles vůrß. gevoelgich nutze ind ſtede zo ſyn ind zo blyuen ſunder Argeliſte mit Vrkunde vnſer Siegele an deſen Brieff gehangen, ouch ſo bekennen wir Wilhem van Meroide ind Fye van den Wyer Elůde vůrß. vůr vnß vnſe Eruen ind Nacomelinge oft Sache were dat dis Brieff nas locherich off vletketich wůrde off dat dieſer Siegeln eyn op me gequat off zo maille gebrochen off verſat wůrden ind off ouch eynch der vůrß. Siegele der were eyn off me an deſen Brieff nyet gehangen en wůrde. Darombe ſo en ſall dis Brieff zo mynre Macht nyet hauen in geynre Wys ind ſall in ſynre gantzer alynger Macht blyuen ge=

lycher Wys off he egeyn Vitium en hette ind volkomenlich besigelt were. Gegeuen in den Jairen vnss Heren dusent vierhundert ind tzweyindtzwentzich vp den vünfden Dach in den Maynde October.

3 anhangende und 5 abgefallene Siegel.

6) Nos Conradus dei gratia Episcopus Venecomponensis Reverendissimi in christo patris ac dni. dni. Theodorici Archiepiscopi Coloniensis in pontificalibus Vicarius Generalis uniuersis ac singulis presentia visuris seu audituris notum sit cupimus per presentes, quod anno dnice. incarnationis mllimo. quadrigentesimo vicesimo nono, tertio decimo Kalendas Maji in domo fratrum Ste. Crucis ordinis Sti. Augtini. dicto zome Swartzenbroich consecrando dedicavimus in inferiore parte ecclesie eorum duo altaria in ea noviter constructa, unum eorum videlicet versus meridiem in honore specialium patronarum sancte et immaculate virginis Marie Ste. Katherine, Ste. Agathe, Ste. Marie Magdalene et omnium sanctarum virginum et viduarum alter vero altare videlicet versus septentrionem specialiter in honorem Sti. Stephani, Sti. Nicolai, omniumque sanctorum martyrum et confessorum. Insuper ob rogatum ac devotas supplicationes prioris et fratrum ejusdem conventus de translatione dedicationis tam Ecclesie predicte, quam altarium à nobis jam consecratorum nec non aliorumque nunc in ea positorum altarium renovatione patronorum tam generalium quam specialium eorundem Ecclesie videlicet siue altarium dedicationem tam Ecclesie huiusque in festo Ste. et individue trinitatis, quam altarium aliis certis temporibus observatam, nostra authoritate, qua fungimur in hac parte transferimus in dominicam secundam post octavam pasche scilicet jubilate, et de cetero in eadem dominica quemadmodum prefati Prior et fratres desiderant, sit celebranda confirmamus volumusque et confirmamus tam Ecclesiam predictam quam quatuor altaria, que nunc in ea posita jn honorem Ste. et individue Trinitatis, Ste. et immaculate semper virginis Marie et omnium sanctorum patronorum fore consecrata speciales patronos etc. etc.

7) Jch Werner van meRoide der junge doin kunt ind kennen vůr mich ind myne Eruen also as Fye van den Wyer myn lieue Moder vnd Geirtgen myn lieue Sůster ind ich vp desen hůddigen Dach datum dis Brieffs, Verʒichnysse ind vpgedraigen hain, den Hoff ʒo Deuermertʒe mit alle syme Zobehoere ʒo Henden Heren Arnoultʒ van meRoide Canuynch ʒo Lůtghe ind synen mit trouwehenderen vnssem lieuen Demen ʒu Behoiff des Cloisters ʒo deme Swartʒenbroiche ind des Gasthuyss ʒo Geych jn deme Lande van meRoide gelegen, vůr deme eirwirdigen ind edelen Heren Heren Erich van der Hoyn Doymproist ind Artʒidiaken ʒo Coelne der heilliger Kirchen as vůr eyme reichten Leenheren, jnd synen Mannen dartʒo gehoerende, na ynnehalt ind vyßwysingen eyns besigelden Brieffs dar vp gemaicht cleirlich ynneheldt ind vyßwyß. Jnd want ich Werner vůrß. noch ʒwene clige Broeder hain mit Namen Wilhem ind Gillis van meRoide, die noch nyet ʒo yren monperigen Dagen komen en synt, dat sy ouch mit vns Verʒichnisse gedain hetten gelich wir gedain hain vp sulchen Hoff vůrß. ind alle die Reichten die sy da an hauen gesynnen oder vorderen můchte in eyncherwys. Darvmb so hain ich Werner vůrß. gebeden ind bidden myne lieue Demen mit Namen Werner van meRoide Amptman ʒo Důren jnd Wilhem van Blatten die sich mit mir vůr sich ind yre Eruen ind Naekoemlingen haint verbunden ʒo henden Heren Arnoultʒ vůrß. mit synen Mittruwehenderen off Helder dis Brieffs in Behoiff des Cloisters ʒo deme Swartʒenbroiche ind des Gasthuyss ʒo Geyche ind yren Naekoemlingen vůrß. so wanne Wilhem ind Gillis myne Broeder vůrß. ʒo yren můndigen Dagen komen werden, dat sy dan komen sůllen vůr mynen lieuen Heren den Doymproist vůrß. jnd vertʒyen genʒlichen ind ʒo maille vp den egen. Hoff syme Zobehoer jn Behoeff des Cloisters ind Gasthuyß vůrß. jn alle der maissen myn Vader selige ind myn Moder vůr jnd Geirtgen myn Sůster ind ich na gedain hauen sunder eyncher kunne Jntlech Jndraichte, aber Wederreide, dar weider ʒo leigen ʒo keren aber ʒo soecken geistlich off werentlich jnd wir Werner ind Werner jnd Wilhem vůrß. bekennen sementlichen oeuermitʒ desen jntgainwerdigen Brieff vůr vnss vnse Eruen, ind Nakoemlinge, dat wir geloifft hauen ind gelouen by vnsser Eren

ind Trouwen zo Henden ind Behoiff Heren Arnoultz vürß. ind synen mit Truwenhenderen jnd willen yn darvür guit syn, dat Wilhem ind Gillis vnse Neuen vürß. Vertzichnysse doin süllen in alle der Maissen vürß. steit jnd were saiche dat des van yn also nyet en geschege, wilcher leye Anspraiche Cost Hynder ader Schaiden darvmb asdan Heren Arnoult syne mit truwehenderen off dat Cloister ind Gastkuyss vürß. hetten gewunnen ader leden wie ind in wilcher Maissen dat zo queme off geschege, glouen wir Werner ind Werner ind Wilhem vürß. by der vürgen. vnsser Geleuffden mallich van vns vür all vür vns vnse Eruen ind Naekoemlingen yn zo allen Zyden darvür genoich zo syn jnd den Schaiden off Hynder zo richten sunder eyniche Wederreide. Ind so wanne ind wilche Zyt dan Wilhem ind Gillis vnse Neuen vürß. dat Vertzichniße gedain haint vür dem Doymproist as sy zo Reichte süllen so sall vnss Her Arnoult, off syne mit truwenhendere jnd dat Cloister zo dem Swartzenbroiche jnd dat Gasthuyss vürß. off yre Naekoemlinge vnse Briue ind Sigell wedergeuen jnd deser Geleuffden so wie wir die hie ynne gedain hain gentzlichen ind loss quyt schelden ain eyncher kunne Indraicht jnd sunder alle Gedroch ind Argeliste jnd dis zo eyme Vrkunde ind Getzüge der Wairheit so hain wir Werner ind Werner van meRoide jnd Wilhem van Blatten vürg. mallich van vnss vnse Siegelle vür vnss ind vnse Eruen an desen Brieff gehangen. Gegeuen jn den Jaeren vnss Heren MCCCC. ind veirtzich Jaer vp sent Johans Dach decolacio.

3 Siegel im grünen Wachs an Pergament-Streifen.

In der Kirche zu Schwarzenbroich war ein altdeutsches Votiv-Gemälde auf Holz von 1 ½ Fuß Höhe und 1 Fuß Breite. Wahrscheinlich am Ende des 14ten Jahrhunderts mit Ultra-Marin gemalt, und stellt die heilige Familie vor. Die Mutter Gottes sitzt in einem gothischen Sessel, mit dem nackten Kinde Jesus auf ihrem Schooße, daneben steht der h. Joseph in einem dunkelrothen, grün überworfenen Gewande. Mit einer Hand umfaßt er eine Hellebar-

de, als Schützer des h. Kindes und der Mutter. Den Köpfen der heiligen Familie umgeben goldene, erhabene Strahlen-Kränze. Vor den Heiligen kniect Margaretha von Wesemael mit gefaltenen Händen. Aus ihrem Munde geht der Spruch: o mater dei, memento mei. Zu ihren Füßen ist ein doppeltes oder halbbirtes Wappen, dem Schauenden rechts 3 goldene Balken, links 3 Lilien. Die Umschrift ist in gothischen Buchstaben und lautet: Anno dni. M. CCC. XCIIII. obyt nobilis et generosa dna. Margareta de Wesemael dna. de Merode et Vrentz etc. et inter signa nobilium ac generosorum virorum et baronum dni. Richaldi de Merode de Vrentz etc. mariti sui et dni. Arnoldi dni. de Wesemael etc. patris sui, quorum duorum. apposita sunt, ut successores videant et recordentur orare pro animabus patrum ac benefactorum suorum, quorum anime requiescant in pace. Amen.

Das Gemälde besitzt gegenwärtig der Herr Notarius Biergans zu Wegberg.

Der Probsteier-Wald.[1])

In der Bürgermeisterei Eschweiler, Landkreis Aachen, ist diese Waldung gelegen, die zu der Oberförsterei Gürzenich, und der Forst-Inspection Rötgen gehört. Der Wald ist dem größten Theile nach eben, seine Lage nicht hoch, und hat ein mildes Clima. Nur nach Osten und Süden, besonders aber nach dem von der Inde durchflossenen Thale gibt es ziemlich steile Abhänge. Sein Flächen-Inhalt beträgt 3506 Morg. 35 Quadrat-Ruthen. Seine Grenzen sind gegen Osten die Felder und Wiesen der Gemeinde Röhe und der Indefluß, gegen Süden die kleine Probstei, und der sogenannte Atscherwald, gegen Westen der Reichswald und die Felder und Wiesen der Gemeinde St. Jöris, und gegen Norden die Felder der Gemeinden St. Jöris, Cambach und Helrath.

Der nach Osten und Süden abhängige Theil des Waldes hat Grauwacke und Schieferthon, in den übrigen Theilen aber finden sich auf der Fläche Schieferthon und Grauwacke unter einem 4 — 6 Fuß hohen aufgeschwemmten

[1]) Vorzüglich nach den Acten über die Theilung des Waldes.

Gebirge. Der Boden besteht aus einem durch Sand und kleine Steine entbundenen Lehm, welcher mit einer 2 — 6 Zoll dicken Dammerdeschichte überdeckt ist. Er ist mit Ausnahme einiger Distrikte meistens gut zu nennen. Da aber, wo auf eine Tiefe von 1 — 1½ Fuß, eine reine Thonschichte vorkömmt, ist er mittelmäßig, und begünstigt seiner Nässe wegen dem Holzwuchs nicht. Meistens aber trifft man eine sehr vortheilhafte Mischung von Lehm und Sand an.

Von den berühmten Eschweiler Steinkohlen-Bildungen erstreckt sich in diesen Wald nur ein kleiner Theil der ältern Ablagerungen. Die Nordflügel der tiefsten Kohlen-Flötze gehen an dem südöstlichen Abhange der kleinen Probstei und in der sogenannten Aue aus. Sie fallen mit 45, 50° gegen Südosten nach dem Indefluße zu, und streichen von Südwesten nach Nordosten in der Nähe des Ichenberger Wehres unter dem Bache durch, sind aber in früheren Zeiten größtentheils und zwar in der kleinen Probstei auf 120 Fuß und in der Aue auf 230 unter der Inde-Sohle abgebauet worden, denn in jenem Abhange sind noch mehre Spuren von alten Schachten wahrzunehmen, und in der Aue der verfallene Kunst-Schacht mit dem Kunst-Graben.

Dem Kohlen-Flötze folgen mächtige Schichten von Schieferthon, Kohlen, Sandstein, und Steinkohlen-Conglomerat, auf welche letztere an verschiedenen Punkten Mauer- und Pflastersteinbrüche eröffnet sind. Weiter gegen Nordwesten folgt eine ältere Grauwacke- und Kalkstein-Formation. Der Kalkstein ist in den Brüchen am Rande des Waldes bei Röhe entblößt, wo man auch einige Spuren von Bleiglanz entdeckt haben will.

Der gebirgige Theil des Waldes ist überhaupt mit einer Schichte von Bleierde, welche an verschiedenen Stellen mehre Lachter mächtig ist, und nebst Quarz und Feuersteine=Geschieben auch Kiesel=Schiefer führt, bedeckt. Der Wald bildet eine zusammenhängende Masse, die durch die Straße von Eschweiler nach Aachen, und durch fünf angelegte Schneusen in 21 Haupt=Distrikt abgetheilt ist, und enthält mit Einbegriff der Wege und Schneusen, und die am Rande des Waldes liegenden Blössen, die Aue, die Blöße der Inde entlang, und die an dem sogen. Röhekloster, das oben angegebene Maaß.

Ludwig der Fromme schenkte nicht lange nach seinem Regierungs=Antritte dem h. Peter d. i. der Domkirche in Köln, die Jagd, Fischerei und den Königsbann in dem großen Forst, der von dem alten Wege, welcher von Wisheim,[1]) bei Moluch-Willre,[2]) über die Ruhr führte nach Aachen[3]) bis an den Haarbach,[4]) und diesem entlang bis in die Worm.[5]) Dem Wormbache hinab, bis an die Straße, welche von Mastricht nach Köln führte,[6]) und von dort durch eine Linie nach Gleseke,[7]) bis in die Erft (Arnapham) und endlich die Erft hinauf bis wieder an Weidesheim, den Anfangspunkt, eingeschlossen war.

---

[1]) Weidesheim, Kr. Rheinbach, Pf. Euchenheim.

[2]) Mierwilre, jetzt Mariaweiler, Kr. Düren.

[3]) Bestimmt die alte Römerstraß.

[4]) Bei Eilendorf.

[5]) Bei Haaren.

[6]) Zu Herzogenrath, oder bei Rimburg, denn es führten damals zwei ehem. Römerstraßen von der besagten Stadt nach Köln, von denen eine ihre Richtung über Herzogenrath, und die andere Rimburg vorbei nahmen.

[7]) Glesch, Kr. Berchheim.

Den Theil dieses Forstes, welcher zwischen Ruhr und Erft gelegen, nennt die Urkunde Burgina, d. i. Bürgeler Wald, den aber, der zwischen Ruhr, Haar und Worm gelegen war, Saleckenbruch, (Saalbruch) d. i. nasser Wald, der freies Eigenthum nach Franken Recht war, aus welchem nachher die große Probstei, der Atscher- und Reichswald entstanden sind.

Gerberchteslou und den übrigen Theil des Forstes, der zwischen der Erft und dem Rheine gelegen, wie auch die Landstraße von Ekkendorp[1]) nach Moffendorp[2]) und bis an den Rhein hielt der Kaiser sich bevor, von dem der Cotenforaste und die Fila (Viele) Theile sind. Diese Schenkung bestätigte Otto I. und Otto II. 973 zu Aachen, am 8. Kal. Augusti.[3])

Als das gemeinschaftliche Leben der Bischöfe mit ihren Capitularen aufhörte, theilten sie die Stiftsgüter. Einen Theil derselben nahm der Bischof, den andern das Domkapitel, und der dritte blieb der Kirchen-Fabrik. Diese Güter wurden verwaltet von Officianten, die Baumeister genannt wurden, weil sie zur Unterhaltung des Kirchenbaues, und Anschaffung und Erhaltung des zum Dienste in der Kirche Bestimmte verwendet wurden. Die dem Kapitel zugefallenen Güter verwaltete der Probst, daher sie Probstgüter genannt worden sind.

Der Erzbischof von Köln, Gunthar, soll im Jahre 858 das gemeinschaftliche Leben mit seinem Kapitel zuerst aufgehoben haben. Das Domkapitel erhielt nebst andern Gü-

---

[1]) Eckdorf, Landk. Köln.

[2]) Muffendorf, Kr. Bonn.

[3]) Gelenii de magnitud. coloniæ 1645. pag. 66.

tern auch einen ansehnlichen Theil des besagten Forstes, der nun die Probstei oder Probsteiwald genannt worden ist. Als nachher der größte Theil der Waldungen, die damals die hiesigen Gegenden bedeckten, allmählig gerottet und in Wiesen und Felder umgeschaffen ward, und als die Bevölkerung zahlreicher geworden, Cultur, Bergbau und mancherlei Industrie aufzublühen begannen, wurden die Jagdberechtigten bald innen, daß ausser der Jagd im Walde auch die Bäume Werth hatten, und fingen an das Eigenthum des Waldes zum Nachtheil der Könige und der Gemeinen sich zuzueignen.

Da es endlich im 12ten und 13ten Jahrhunderte so weit gekommen war, daß fast jeder auf seiner Faust ungehindert lebte, kein Landfrieden mehr war, und nur das Recht des Stärkern galt, mußten vorzüglich die Hochstifter und andere Stifter auf ihre Sicherheit und Erhaltung Bedacht nehmen. Der sicherste Weg war nun, ihre Güter zu erhalten, dieselben zu Lehen zu geben. Die, welche die Güter zu Lehen erhielten, waren verpflichtet zu persönlichen Kriegs-Diensten, oder sie erhielten sie gegen eine gewisse Entrichtung oder Geldwehr. Es traf nun oft der Fall ein, daß der Lehenvertrag in Vergessenheit gerieth, und das Lehengut allmählig und unvermerkt mehr oder weniger ein Allodium der Vasallen wurde.

Das älteste Weisthum des Probstei-Waldes, was noch vorhanden und in der Waldkiste zu Aldenhoven aufgehoben wurde, folgt hier nach einer Copie:

Gesetz des Waltts der Propsteyen.

Anno 1490 ist diß hernach beschrieuen solche Ordnungh und Gesetz deß Waldts Probsteyen alß der Statthelder ie-

derman der Probsteyen samen intrechtiah vertragen seint und gemacht haben gleich man hieneben hoeren wirt, auch alhier mit bestimbt die Breucht deß Waldts.

It. Die Hultzgedingh sollen allewegh gehalden werden den irsten Werktagh in dem Mey.

It. zum irsten soll der Wehrbusch vor alle Man gewerd pleiben und starck gehaldenn werden, nemblich von allen Beesten, Hawen und Weiden, so fern man darahn breucht fünd, der soll dobbel gebreücht werdenn nach Erkendniß deß Statthelderß Mannen und Hultzgreuen desselbenn Waldts.

It. zum Mey die drey Buschdagh soll man raffen und nicht hawen.

It. im Winter sein sex Buschdagh auff die vier irstertagh soll der Man mögen hawen ein gezeignet eichen Hultz, und nur Heißtern alle Tagh und nicht darüher und die zwey letzte Tagh raffen und nicht hawen.

It. der Taufthultzer soll anders kein Hultz hawen, dan alten und Hainbuchen, und die, und soll fort bey seinem Taufhultz pleiben.

It. sollen kein Hultzgreuen sein noch Foerster gesetz werden, sie sitzen dan beid auff der Erbschaff deß Waldts und haben ihre Lehn irßlich empfangenn.

It. sollen keine Erben noch Mann deß Waldtsprobsteyen in den Manretht kohmen noch deß Waldts gebrauchen sie haben dan irß ihre Lehn empfangen von unseren gnedig. Lehnherren dem Thumprobsten zu Cöllen oder seiner gnad. gesetzten Statthelder.

It. wehr von den Mannen und Erben Hultz auß der Probsteyen gebraucht hette, und daß verbawe oder her-

pracht hette, auff ungemeldt soll duppel haben gebreucht nach Erkendniß deß vorgescr.

Gesetz der Brůchten.

It. ein Wagen eichen Hultz auff Buschtagh einem Mann zur Brůchten 2 Mark.

Einen halben Tauffhultzer oder Koetter 5 Mark, und baußen Buschtagh auff Wagen und Pferd, wen man darüber finde baussen Buschtagh.

It. eichen Dorrhultz ungezeichnet gilt einem Man zur brůchten 2 Mark vi Schil. Einem halben Tauffhultzer oder Koetter fůnff Mark auff Buschdagh.

It. ein groen eichen Hultz gilt einem Man zur Breucht 2 Mark, einem halben Tauffhultzer oder Koetter zehen Mark auff Beuschtage, ein eichen Block gilt einem Man zur breucht v. Mark dem halben Tauffhultzer xx. Mark auf Buschtag.

It. ein Wagen Buchenhultz gilt zur Brůcht einem Man 4 Mark, halben Tauffhultzer oder Koetter 8 Mark auff Buschtagh.

Ein Wagen eichen „Hȯpp oder Zȯrp" einem halben Tauffhultzer, Koetter zwey Mark uff Buschtagh.

It. gefiell iemand von den vorsch. in den Wehrbusch, soll doppell gebreucht habenn.

Die Mannen vnd Erben halden einen Thumprobsten St. Peters Kirchen binnen Collen, vor ihren Lehnherren, und wannich ein Thumprobst mit Thot abgangen ist, und ein ander Thumprobst der Kirchen vorschr, in friedigen Besitz ist, soll derselb in Aldenhouen an daß Creutz erscheinen und lassen sich von den Erben deß Waldts empfangen, sollen die Erben den Thumbprobsten vorschr. bey den Eiden

demnegst vorgangenen Thumprobsten gethaen globen, trew und hult zu sein jhm.

Gleichen soll der Thumprobst vorgem. den Erben wieder globen bey ihrer Gerechtigkeit Gewonheit und alden Herkommen zu laeßen und dabey zu behalten.

Ein Probst ist schuldigt den Erben ein Statthelder zu setzen, der ein Erb deß Waldts ist, soll wonhaftigt sein auf seinem Mangütt binnen den vier Houen vnd wanner die Erben, einen Statthelder empfangen, soll der Statthelder denn Mannen vnd Erben vorhin globen bey ihren Gerechtigkeiten, Gebrauch und alden Herkohmen zu laessen, vnd wan der Statthelder daß also nit gethan hätte, sint die Mannen nit verbunden noch gehalden ihme Gehorsamheit zu leisten, noch vor einen Statthelder zu halden.

Wannir einich Lehn ledigt wehre, sall sulch Lehn an den Probst oder Statthelder, binnen den vier Thumbhovenn empfangen werden, und ob die Erben daß Lehn zu empfangen nit gesinnen, soll der Thumprobst oder Statthelder daß Lehn Empfangener Hand laissen, mach der Thumprobst oder Statthelder sulches Lehn benachten thun dreymahl nach dem Manrahtt, kehmen binnen den dreyen Benachden dan keiner, der daß oder dehren Lehn gesinne zu empfangen, soll der Thumprobst oder Statthelder die Man binnen dem vier Höuen gespannender Bank, ahn daß Recht mannen, sollen die Man mit Recht darüber erkennen, wie sich der Lehnherr mit sulchen Gütten halden solle.

Offt Sach wehre mit Recht ledigh würde, und kein Statthelder wehre, ein Thumprobst auch keinen Statthelder setzen wolte, ist der Nachfolger des Lehns nit schuldigh dem Lehnherren zu Collen oder anderwohe nachzufolgen baußen

den vier Hoeue, er will dan dis auß freyem Willen thun.

Ob auch Sach wehre, daß einiche wehren, der ein oder mehrlehn von Ersterbniß, oder anderen Ankhomen vnd zu empfangen hette, daß soll geschehen am Thumprobsten oder Statthelder uff gepurlichen Platzen wie vorschr. vor zweyen Mannen von Lehn mit einem Seidenbeutel und darinn Silber und Gold ad 5 Mark jedem Mann von Lehn ein Flasche Weins dem Schreiber und Kemmerlink ein Stück Geldt nit von dem Meisten auch nit von dem Minsten, dem Portzener 7 alb.

Ob auch einich Lehn spleißigh siele und vertheilt wurde, alß dan ieder sein Lehn sunderlich zu empfangen und die Gerechtigkeit daruon pro quoto zu geben hätte. so auch einiche Partheyen wehren, die gebrücht hetten betreffent die Lehn=Gütter und einer dem anderen mit Manrechtt zusprechen wolte, soll der Statthelder durch Gesinnen der Partheyen vnverzoglich einen Gerichtstagh setzen binnen den vier Höuen und ieder einem Recht und Urtheil nach Erkendnüß der Mannen auff gebürliche Koesten deßienigen, so ihm Unrecht befunden würde, geschehen und wiederfahren laeßen.

Auch soll ein Thumprobst oder Statthelder einen iederen der ein Lehn gesinnet zu empfangen gütlich belehnen, mit gebürlicher Erkendnüß und Gerechtigkeit wie vorschr. daß keiner magt weigeren, da der Hoff ieder man offen staen soll, beheldlich manlich seines Rechtenß.

Halten die Mannen und Erben dieses Waldts den Wald vor ihr Erbschaff vnder und bouen, und kennen den Lehnherren nicht ferder darahn dan die Lehnschafft, die Mannen mögen die Brüchten und Gesetz ihres Waldes auff und

absetzen nach ihrem Gutdünken und die Breuchten wenden und keehren nach ihrem Wolgefallen baußen zu fragen deß Lehnherren.

Die Brüchten die nach Gesetz deß Waldes den Erben sein aufgesetzt, sein die Hultzgreven verbunden inzunehmen, und daruon Mannen und Erben auff dem Hultz=Gedingh Rechenschafft zu thun.

Die Mahne mögen die Voerster undtt Hultzgreuen in Beysein deß Statthelders nicht als ein Statthelder sonder alß ein Man deß Waldts ab und ahn setzen zu ihrem willen baußen Zusagh deß Lehnherren oder iemandt anderß.

It. Wan Hultz zu bawen und Brandt gegeben wirt, und daß anders wohin dan gegeben wehre oder geweiß wende, soll daruor dubbel gebreucht haben.

It. Ein Heißer gilt dem Man in halben Busch — 4 ß. vort Tauffhultz und Koetters 1 ß., vnd im Wehrbusch einem Mahn — 6 ß., vort einem Täuffer und Kötter 1 Mark.

It. Keine Hultzer auff ungemeldt zu geben noch zu bewilligen in gleicher Maß auch kein Birken.

Dis ist die Antwort

alß die semptliche Mahn von Lehn der Probsteyen dem Statthelder auff sein Anliegen gegeben haben den 22. Dagh May im Jahr 1532.

It. In den irsten ein Stappel Mangut soll zu sich haben 15 Morgen Artlants, und soll Lehnroerent sein ahn unseren Herren Thumprobsten oder seinen Statthelder und so iemand belehnet wirt, soll derselbige dem Statthelder die 15 Morg. mit Schein beweisen, ehe er daß Busch gebrücht, ind so ein Mangut verkauft wirt, soll Jahr und Tagh zu beschütten staen und vort alle Pleiß Gütter auß

den Mangütteren verkauff sollen vor zweyen Man von Lehn empfangen werden, und zu schütten staen 6 Weihen und 3 Tagh.

It. Tauff oder Koetter Gutt daß in 3 oder 4 Theil getheilt wirt, der dan daß Stockgutt besitzt, soll der Busch Gerechtigkeit brauchen, und die andere nit.

It. Ein Mangut, daß vertheilt wirt, daß soll den Busch mit einem Wagen gebrauchen uff die Buschdagt.

It. Tauffhültzer oder Koetter Gütter sollen vor dem Statthelder und zweyen Mannen von Lehn empfangen werden dem Statthelder vor seine Gerechtigkeit ein Flach Wein, dem Man ein Flesch.

It. So iemand Hultz auß der Probsteyen fahret und ungeweldigt vor kumpt stehet die Straeff zu Erkendnüß der Mahnnen.

It. Dahe die Pfandherren den Kolbergh gehabt haben, die woll etlich Hultz gebetten haben, daß ihnnen wart gegeben, aber keiner Gerechtigkeit gebraucht sonder alwegh daß Hultz zu dem Kolbergh auff dem Hohenwald gehollet.

It. Ein Giff auff dem Busch gegeben soll staen 14 Tagh ad 3 Wochen und lainger nichtt.

It. So oft die Kühe und Pferdtz weidt wißen die Hultzgreuen und Foerster die Wehrbuschen, sollen die darauß gehalden werden.

It. Die Schürger sollen auß dem Busch gehalden werden, dan waß die Armen baußen hawen auf dem Kopft hin wegh tragen, künnen soll ihnnen gegünd werden.

Die Probstei war ein zwischen dem Staate, (als Domain) und den Privaten ungetheilter Wald. Der Staat

war auf dem ganzen Wald betheiligt, und zwar so, daß sein Antheil beinahe den neunten Theil betrug.

Die Verwaltung des Waldes war in den Zeiten des Lehensistems zwei Männern von Lehen, die man Holzgräfen nannte, anvertraut, von denen jährlich einer, von allen mit einem Manngut berechtigten Lehenleuten, durch die Mehrheit der Stimmen zu diesem Amte gewählt wurde. Zu ihrem Gehülfe hatten sie einen Lehenschreiber.

Oberlehenherr des Waldes war der zeitliche Domprobst in Köln, dessen Statthalter von Adel und zu dem Walde mitberechtigt sein mußte. Dieser mit zwei Männern von Lehen bildete die Mannkammer, die zu Aldenhoven ihren Sitz hatte.

Die zwei Holzgräfen führten das Rechnungswesen, und leiteten die Bewirthschaffung des Waldes; sie wiesen die Holzschläge an, hielten die von sämmtlichen Mannlehenberechtigten jährlich bestimmten Holzverkäufe ab, machten Vorschläge zu den nöthigen Culturen, und führten sie aus, und besorgten überhaupt Alles, was auf die Aufsicht und Administration des Waldes Bezug hatte.

Die Gehälter der Holzgräfen bestanden in 20, jährlich zu beziehende Holz-Antheile, die ungefähr hundert Klafter Bau-, Nutz- und Brennholz ausmachten. Der ältere von beiden im Amte trat jährlich ausser Function, und legte bei der auf dem ersten Montage im Mai bestimmten jährlichen Versammlung der Mannbeerbten unter dem Vorsitze des Statthalters die Rechenschaft über seinen Haushalt ab. Bei dieser Versammlung wurden auch die für das künftige auszuführenden Culturen und andere neuen Anordnungen beschlossen.

Der Lehenstatthalter, zwei Männer von Lehen und der

Mannschreiber bildeten das Gericht der Mannkammer. Sie urtheilten über Streitigkeiten der Beerbten unter sich, über Lehenverbrechen und Forst-Frevel ab. Vor diesem Gerichte wurden auch die Belehnungen, der durch Tod und sonstige Veränderungen eröffnete und auch andere übergegangene Lehen-Gerechtsame ertheilt und aufgenommen.

Der gewöhnliche Versammlungs-Tag der Beerbten wurde jährlich, wie gesagt, im Mai zu Aldenhoven gehalten.

Die Holzgerechtigkeiten bestanden von undenklichen Zeiten her in Manngütern, Wehrwagen, Taufgütern und Köttern, welche zu der Mannkammer Aldenhoven gehörten, und an dem zeitlichen Domprobsten in Köln in so weit lehenpflichtig waren, daß die Besitzer bei veränderter oder erledigter Hand die Belehnung vor dem Domprobsten oder dessen Statthalter in Beisein zweier Mitbeerbten (Lehenmännen) einholten. Ueber die Gerechtsame selbst aber konnten sie durch alle willkürliche Acten unter Lebenden und von Todes wegen ohne mindeste Anspruch des Lehenherrn frei und ungehindert verfügen; denn es waren wirkliche Erblehen.

Bei dem Domprobste war das Recht einen Statthalter zu ernennen, der aber von Adel und auf dem Walde angesessen sein mußte. Dieser hatte folgende Obliegenheiten: die Beerbten bei ihren Gerechtigkeiten, Gebräuchen und altem Herkommen zu lassen, bei Irrungen der Lehenmänner über ihre Waldgerechtigkeiten die streitenden Parteien in Beisein mehrer Mitbeerbten zu betagen, und die Streitfrage zur Entscheidung der letztern vorzubereiten. Endlich beim Absterben der Waldberechtigten die nächsten Anverwandten in Beisein anderer Beerbten zu belehnen (wozu aber weder Geistliche noch Weiber aufzunehmen waren).

Ebenfalls dürfte er gesetzwidrige Entspleissung der Lehen nicht zulassen, noch vor der rechtlichen Entscheidung über streitige Gerechtigkeiten eine Belehnung vornehmen.[1])

Die Waldbeerbten sahen nach den angeführten Gesetzen den Wald für ihr Eigenthum an, und glaubten dem Lehenherrn nur die Lehnschaft zu zuerkennen. Ebenfalls kehrten und wendeten sie die Brüchten nnd Gesetze des Waldes nach ihrem Gutdünken. Sie wählten die Holzgräfen und andere Vorsteher des Waldes, und thaten Alles, was zu besserer Erhaltung des Waldes u. s. w. erforderlich war.

Bei Belehnungen eines Mannguts wurde dem Statthalter ein Stück Geld gegeben, das nachher zu 7 Rthlr. bestimmt worden ist, die zwischen dem Statthalter, zwei Beerbten als Lehenmännern, dem Waldschreiber und den Förstern getheilt wurden.

Der Statthalter erhielt ehemals den 10ten Pfenning von den Fragen und Brüchten. Er konnte eine gewisse Anzahl Schweinen zu Eckeren halten, hatte doppelten Buschschlag und andere Gefälle. Dieses aber wurde nachher dahin abgeändert, daß der Statthalter den 10ten Theil der Brüchen und Abgaben von Echerschweinen, ferner den von den Wehrwagen und einigen Mann-Taufgütern und Köttern abzugebenden Weizen und Hafer, und statt des zweifachen Buschschlages aber 50 Klaftern Holz haben solle, welches Alles 1773 nochmals dahin abgeändert wurde, daß der Statthalter neben jenen Früchten 16 Nummern Holz und die Benutzung eines Bendes von 6 Morg. 3 Viertel ein Pint als Belohnung ziehen solle.

---

[1]) Siehe oben das Weisthum, und unten den Hauptvergleich von 1555.

In den letztern Zeiten bezog der Statthalter ohne die zufälligen Emolumenten, die beträchtlich waren, 17 Nummern aus dem Wald, 16 Mltr. Weizen, 24 Mltr. Hafer, 22 Rthlr. für Pacht der obigen Wiese, und 24 Rthlr. aus der Waldkasse.

Als im Jahre 1795 der Statthalter, Rudolph Const. Joseph, Freiherr von Geyr zu Schweppenburg,[1]) mit Tode abging, da ernannte der Domprobst, Fr. Wilh. Graf zu Oettingen rc. rc. zum Statthalter den Freiherrn, Karl Caspar von Mylius, am 12. December.

Als im Jahre 1798 alle Lehensverhältnisse und sonstige Privat-Gerichtsbarkeiten durch die Rudlerische Verordnung vom 26. März des gem. Jahres abgeschaft wurden, hörten alle vorherige Verbindlichkeiten zwischen dem Lehenherrn und den Beerbten, und so auch des Statthalters mit allen seinen Verrichtungen und dafür gezogenen Belohnungen auf.

Von dieser Zeit an verwalteten den Busch auf dem vorherigen alten Fuß die Holzgräfen, denen noch zwei Deputirten aus den mitberechtigten Besitzern eines Mannguts beigeordnet wurden, und präsidirten den Versammlungen der Beerbten. In den letztern Zeiten aber verwaldete den Wald die königl. Forstverwaltung mit den beiden Holzgräfen und 3 vereideten Förstern.

Ordnung der Mannkammeren des Probsteyen Waldes de Dato 27. Aug. Anno 1555.

Nachdem zwischen dem hochw. Dchl. hochgeb. Fürsten und Hrn. Hrn. Georg Postulirten zu Minden, Dhomprob-

[1]) Sein Vorgänger war Joh. Wilh., Freiherr von Hompesch zu Bollheim, der 1761 verstorben ist.

sten zu Köln und Bremen, Herzog zu Braunschweig, und Lüneburg eins, und den Edelen, Ehrenv. und achtb. Mannen von Lehn der Mannkammeren zu Aldenhoven andertheils von wegen eines durch gedachten Mannen von Lehn vorbragten Weißthumbs, darinnen derselben Manne von Lehn Freiheit alt Herkommen, und Gebruch nach der Langde ausgefüret seyn solten, Irrungen und Mißverstand sich zugetragen, und aber berührt Weißthumb an etlichen Orten dunkel, auch zum Theil unvollkommen befunden, damit nun deshalben nötige Klärung jedem Theil zu seiner habender Gerechtigkeit getroft und dadurch aller Hader und Zank so darab entstehen mögen, hinweg genohmen, hat hochgedhter. Dhomprobst in Beiseyn und mit Zuthuen des Ehrw. und Wohlgebor. auch würdig, und hochgelehrten Hrn. Philippe Graven zu Witgenstein und Sein, und Kaspar Grobbers der Rechten Doktoren Dom-Käppblers und Priester Kanonich als verordenten Gesandten des Dhomkapitels zu Köln sich der alter Weisthumbs allenthalben vorbragt, mit den sämbtlichen Lehnmännern dieser Mannkammeren zu Aldenhouen nachfolgender Gestalt einhellig verglichen, unter dem Bescheidt, daß alle Sachen der Mannkammeren alhier darnach gericht, verhandelt und geeußert werden, und sie die von den Mannschaften darauf gewöhnliche Eyde, und Huldigung und hinwieder hochermelter Dhomprobst jnnen gebührliche Zusag gethan haben.

Cap. 1. Von Personen des Herrn Dhomprobsten, als des Lehnherrn.

Erstlich soll ein Dhomprobst der Dhomkirch zu Köln alsbald der erwelt, und die Administration der Dhomprobsteien erlanget, zu seiner G. erster Gelegenheit die Manne von Lehn, vff einen bestimten Tag gen Aldenho-

ven zu erscheinen beschreiben, und solchen Tag Monatsfrist zuvor den zweien Holzgräfen des Walds ankündigen laßen, welche Holtzgräfen dan schuldig, und verbunden seyn sollen, berürte Schrift den Forstern und dem Leuffer zuzustellen, um in den nechtfolgenden 14 Täg die sämtliche Mannen von Lehn solcher Schrift, und des Tags zu verständigen, daselbst dan der Dhomprobst auf den Markt an dem steinen Kreuz erscheinen und von den sämbtlichen Mannen von Lehn in jezbestimter Mannkammer gehörig gewöhnliche Eyde, und Hulde (wie von Alters) empfangen, und da solches geschehen alsdan hinwieder den Mannen von Lehn bei ihren fürstlichen oder gräflichen Ehren geloben, und versprechen, bei ihrem von Alters wohl hergebrachten Brauch bleiben zu lassen, ohne Einrede alles treulich und ungefährlich vergleichen soll auch der Verkündigung andere Tage halten, die nötig anzusezen, gehalten werden.

Cap. 2. Von der Person des Statthalters, und wie derselb gesessen seyn soll.

Es soll bei einem Dhomprobste zur Zeit stehen einen Statthalter zu sezen, doch daß derselbe seines Herkommens einer von Adel seyn, den Mannen von Lehn die Zeit seines weerenden Amts wie auch dem Herrn Dhomprobsten vereydt, und auf einem ganzen Manngut gesessen seyn, keinen Unterstatthalter sezen. Die Mannschaften so oft es vonnöthen mit gewöhnlicher Erbung, Enterbung und aller anderen Zufällen die Nothdurft, wie von Alters her bräuchlich, treulich und ungesäumt versehen, einem jedem zu Handhabung seiner Gerechtigkeit, so viel aber den izt präsentirten Statthalter den Ehrenvesten Wilhelm von Harft Herren zu Hurth betrift, welcher vermöge des Alter und dieser Ordnung noch zur Zeit wieder in der Mannkammer

noch auf derselben Güter gesessen, haben die sämtliche Manne von Lehn hochermelten Hh. Dhomprobsten zu unterthänigen Ehren und Gefallen denselben vor diesmal anzunehmen bewilliget.

Doch mit der Bescheidenheit, daß gedachtem jezigen Statthalter ein anderer vermög des alten Brauchs gesessener Einwöhner zugeordnet werden soll, aller Nothdurft der Mannkammeren in Abwesen des Statthalters vorzuseyn und abzuwarten, aber hinfürter in Ansezung anderer Statthalter soll es gehalten werden, wie von Alters, zu wissen daß der Statthalter in und auf der Mannkammern-Güter gesessen seyn soll.

Cap. 3. Von Amt des Statthalters und wie die Lehn dieser Kammeren von demselben empfangen werden soll.

Der Statthalter, da derselbige, wie nächst geklärt, angesezt, soll Macht und Gewalt haben, so einiger Irrtum oder Misverstand zwischen den Mannen von Lehn dieser Kamern angehörig, eines Mannguts halben sich zutragen, und beide Parteien derwegen zu Recht beruffen würden, den streitigen Parteien Tag und Mahlstatt auf ein Manngut am gelegensten zu bestimmen, von denen erscheinenden Parteien der Niederlage halber Bürg nehmen, und zu sich foderen zwölf Mann aus der Mannkameren von den Verständigsten neben zweien Holzgräfen, vor welchen die streitige Parteien zu guter Tagzeit erscheinen, ihr Gebrechen öffenen, und vortragen, darüber dan die Mannen von Lehn nach befundener Billigkeit, da sie so desselben verständig, so wohl der Haubsachen, als des Unköstens, und sonst erlittenen Schadens und Interesse halber endlich erkennen sollen. so aber der Statthalter samt den zwölf Mannen und zweien Holzgräven obgedächt, der Urteil sich

nit entschliessen könten, oder würden, auf den Fall sollen sie der Parteien vorgestellte Kunden zum fleißigsten verhören, und derselben Kundschaft samt allen auderen nötigen oder dienlichen einbringen, verschließen, und auf dem nechsten Waldgedinge an die gemeine Mannschaften treulich gelangen. Die alsdan darüber zu erkennen haben sollen, doch dem beschwerten Theil gebührlicher Appellation, wie allenthalben bräuchlich, vorbehaltlich, was aber von wegen einigen Brüchten oder Ueberfahrung halber, so täglichs im Wald sich zutragen, zu rechtlichen Hader gezohen, darab soll von Erkantnüß der gemeinen Mannschaft keine Appellation gestattet werden.

Gleicher Gestalt soll es mit den Tauf- und Köttergütern gehalten werden. doch unter der Regierung daß der Statthalter samt den Holzgräfen, nit dan sechs Mahnn von Lehn eines Tauf- oder Kötterguts halben im ersten Verhör als nechst gnt. zu ihme beruffen soll.

Es soll auch gleichfals ein Statthalter schuldig seyn mit ernsten Fleiß Aufsehens zu haben, da einige Erben des Walds mit Tod abgehen würden, als dan innerhalb 6 Wochen Zeits die nechstfolgenden Erben durch die Förster, oder einen anderen Erben des Walds, um das Lehn in einiger Person zu empfangen erfoderen, auch die Erben des Verstorbenens, so auf solch erforderen folgen würden. Vermittels eines gebührlichen Erkantnüs, als hernach bestimt soll werden, nach alter Gewohnheit belehnen, doch soll hiebei die Bescheidenheit gehalten werden, wo unmündige Kinder; die das Lehn zu empfangen hätten, vorhanden, daß alsdan solch Lehn Empfangniß durch derselben angebohrene oder gesetzte Vormünder der Sachen lehig geschehen soll.

Imgleichen solls auch mit denen, die von Alters wegen unvermöglich oder sonst aus ehehaften erhebliche Ursachen ihr Lehn zu empfangen verhinderet würden, gehalten werden und nemlich daß in den Fällen solches Abwesens ihrer durch andere doch der Sachen, wie jeztgemelt fühig beschehen soll, gegen die Ungehorsame aber die auf Erforderen des Statthalters ihre Lehn zu empfangen ohne erhebliche Ursachen sich wiedersezen würden, soll nach altem hergebragten Brauch, und den gemeinen Lehnrechten fortgefahren werden.

Begebe sich auch daß die Erben des Walds aus einigen vorfallenden billigen Ursachen ihre Lehn in der Eil zu empfangen genötiget würden, sollen dieselbe den Statthalter auf seinem Mansess derhalben besuchen, und da der Statthalter nit zu Hauß, noch innerhalb zweien Meilen Wegs anzutreffen, in Beiseyn zweier Mann von Lehn den Rink vor des Statthalters Behausung angreiffen und daselbst öffentlich protestiren, und sich bezeugen, Alles, was sich nach Ordnung und herbrachten Brauch dieser Mannkammeren gebürt zu thuen. und zu leisten gutwillig erbietig, und gehorsam zu seyn, und sollen damit gedachte Erben ihren gebührlichen schuldigen Fleiß beweißen, und für dasmahl gnug gethan haben, aber nicht weniger schuldig seyn, zu erster Gelegenheii des Statthalters das Lehn nun denselben, wie von Alters bräuchlich zu empfangen.

Desgleichen soll in den Fällen, da der Statthalter mit den Erben des Walds oder dieselbe mit ihnen dem Statthalter irrig, und zu thun fällen, derowegen dan der Statthalter sich in der gesuchter Belehnung unwillig, oder weigerlich erzeigen würde, auch gehalten werden, doch mit dem Anhang, daß der Erb des Walds dem der Statthalter aus

billig erheblichen Ursachen verdächtig, oder sonst in der gesonnener Belehnung unwillig vermög jzt gemelter Ordnung verfahren möge, und auf der erster Beikunft der Mannen von Lehn sein Beschweernüs vortragen, die dan den Beschweerten bei dem Hh. Dhomprobsten als dem Lehnherren, damit er zn der ordentlichen Belehnung kommen möge, verholfen seyn sollen.

Es soll auch der Statthalter keine geistliche Personen mit einigen erkauften oder sonst erlangten Erbschaften des Walds belehnen, aber mit denen, den solches durch Absterben ihrer Eltern anerfallen, wie vor vom rechten Empfanknüs ausgedruckt sich zu halten wissen.

Soll auch kein Weibsbild über Mann- oder Taufgüter, sondern in derselben Statt, und mit ihr Bewilligung Mannspersonen belehnen.

Der Statthalter, der die Mann der Kammeren zu belehnen hat, soll niemand belehnen, es seye dan dabei zum geringsten zween Mann von der Kammeren, die ihr Lehn empfangen haben, und des Statthalters Schreiber.

Soll auch der Statthalter niemand auf dem Wald durch seine eigene Diener, die mit Erben des Waldes wären, pfänden lassen.

Auch höchstes Fleiß zusehen haben, daß eins Mann- Tauf- oder Kötter-Guts halber nicht mehr dan einer zum Lehenempfengenüs werde zu gelassen und aufgenohmen.

Weil sich aber oftermals zutragt, daß der abgestorbene Erb des Walds mehr Erben als einen nach ihme verläß, die zugleich des Erbs und damit zu belehnen zu werden gesinnen also daß die Nothdurft erfodert, das Erb zu vertreiben, da es dan zuvor ein Manngut gewesen, und in zwei oder 3 Theil gesplissen würde, solls hinfürter für kein

Mann- sonderen Taufgut, wo es aber in vier Teil, vor ein Köttergut geachtet, und gehalten werden, und auch dabei bleiben.

Die Taufgüter sollen weiters nit als in zwei Teil, die Köttergüter aber in allem nit geteilt, noch verspliſſen werden.

Ein Manngut, daß davor geacht, und gehalten wird, soll zum aller geringsten fünfzehn Morgen freies Land haben, oder aber vor kein Manngut geacht, noch gehalten werden.

Wäre auch Sach einige Parteien, zu einem Mann- Tauf- oder Köttergut berechtiget zu seyn vermeinten sich bei dem Statthalter angeben, und um Belehnung ansuchen würden soll der Statthalter dieselbe ins Recht und ferner nit belehnen (alibi legitur und soll der Statthalter dieselbe unerkanten Rechtens nit belehnen) da aber die Sach zu Recht ausgefürt und erörtert alsdan die obliegende Partei nach altem hergebrachtem Braucht und dieser Ordnung gemäß vollkommentlich belehnen.

Wo auch jemand, wer der auch wäre, befunden würde, daß sein Lehn nach besagt des alten Brauchs und dieser Ordnung zu empfangen über daß er mit vorgehender Benachtsgung des Guts (welches er zu empfangen) von dem Statthalter wie oben gesezt zum drittenmal errinnert und erfodert, sich streben würde, derselb soll damit sein Lehn nach gemeinen Lehnsrechten verwirket haben, dem Statthalter doch seines aufgewandten Unköstens daran vorbehalten.

Cap. 4. Von den Holzgreven und ihrem Amt.

Es sollen von der gemeiner und sämtlichen Mannschaft dieser Kameren mit Rath und Zuthuen des Statthalters

zur Zeit zween Holzgreven auf einem Manngut dem Wald am nechsten geseßen, erwählt, und verordnet werden und in ihrer Ansezung der Mannschaft Eyd, und Pflicht thuen, den Wald der Probsteien treulich vor zu seyn, und auf dem Holzgeding zu jeder Zeit von den zween einer nach Wohlgefallen der Mannschaft abstehen und dan so im Amt verbleibt und dasselbe ein Jahr lang verwaltet hat, ein neuer Holzgref alles wieder obgesezten Eyden, und Pflichten zugeordnet werden.

Die dan alle Brüchten und Pfände, samt allen anderen Gefellen durch sich selbst oder die Förster einforderen, und jedes Jahrs auf dem Waldgeding vor der Mannschaft getreulich einbringen, und ehrbarlich verrechnen solle.

Gleicher Gestalt alle vorgen. anbringen, und da deshalb einiger Besichtigung nöthig, dieselb neben den Holzgräfen und etlichen aus der gemeiner Mannschaft darzu geordnet besehen, und nach der Billigkeit achten, und sezen lassen.

Sollen auch den Wald obgem. zum geringsten in der Wochen dreimal mit Fleiß besichtigen, und zum besten Aufsehens haben, dem Schade allenthalben vorkommen und die Förster samt dem Leuffer zu der Behuf anstellen.

Da auch der Echer geraten würde, sollen die Holzgreven durch die Förster und den Leuffer solches der gemeinen Mannschaft anzeigen dieselbe auf gelegenen Tag und Malstadt verbescheiden, sich in den Wald zu verfügen, den Echer zu besichtigen, und folgends nach Befindung derhalb Ordnung fürzunehmen, und zu machen.

Und was solcher Ordnung nach wie der Wald von den Erben oder der Mannschaft betrieben werden soll, vertragen, demselben sollen die Holzgreven treulich und bey ih-

ren Pflichten nachkommen, gut Aufsehens haben, damit von den Ungeerbten des Walds nicht betrieben.

Und der Erben Schwein, mit dem Brandeisen, welche sie die Holzgreven bei sich halten sollen, nach eines jedem verordneter Anzahl, und weiters nit zu rechter Zeit brennen, auch auf und abtreiben lassen.

Und damitt die Erben des Walds an ihren Schweinen nit verunrecht auch dieselbe Schweine desto besser geecheret werden mögen, sollen die Holzgreven gute Hirten des Walds kundig annehmen, die die Schwein helfen brennen und nachdem die gebrant mit der Zahl aufnehmen, und in Beyseyn zweier oder dreier den nechtgeseßenen Mannen wiederum abzälen, und lieferen.

Sollen auch alle, dieweil die Schwein beecheret werden, dieselbe zum wenigsten einmal auf dem Wald selbst besichtigen, und nach Rath der nechstgesessenen Mann und Gelegenheit des Echers den Gang einziehen oder ferner ausstellen.

Auch keine Schwein in den Kosten aufbrennen, weiters als ihnen ja die Besichtigung und vorgestelter Ordnung befolen oder zugelassen.

Ferner auch kein Schwein die aus sterbenden Herden oder Hoeven kommen, brennen, noch auf dem Wald treiben lassen, doch den Erben des Walds, so dadurch ihre Anzahl in Mangel stehen würde, von den anderen Erben billiger Erstattung vorbehaltlich.

Sollen auch die Holzgreven im Jahr zweimal als nemlich in dem May, und der bequemsten winterlichen Zeit, und müßigsten Tagen den Erben des Walds die Buschtag um sich zu behölzen verkündigen und nach Ordnung

gemeiner Mannschaft wie nachfolgt jedem Erben Holz folgen zu lassen.

Auf solchen nachtgem. Buschtag sollen die Holzgrefen die Frogen von den Erben des Walds einbringen, und da jemand von den Erben derselben zuwieder, dem Statthalter solches anzuzeigen, der dan folgends nach gehalten Buschtag, und der dritter Benachtung oder Gebot, des Rechten der Fragen durch die Förster soll lassen gesinnen, und so darüber der Erb noch in seinem Ungehorsam verharren, die Frog den Holzgrefen nicht lieferen würde, alsdan damit seine Erbschaften und Gerechtigkeiten des Walds verwürket haben.

Es sollen auch die Holzgreven samt den Förster und dem Leuffer bevor Auskündigung der Buschtag in dem Wald gehen, und dan eine sichere Anzahl von Eichenbäumen, da am wenigstens schädlich mit dem Waldeisen verzeichnen, damit die Erben des Walds, und ein jeder von ihnen nach advenant seiner Erbschaft und Nothdurft folgendts mit Brandholz versehen mögen werden.

Wer aber Sach, daß einiger Erb des Walds Neu- oder Nothbau auf geweltige Plaz (das ist die zu das Lehn gehörig) zu thuen gemeynt, sollen auf Ansuchen des Erben die Holzgreven vermög ihres Eids und Bescheidenheit ihme dem Erben etliche Bäume zu gebührlichem Anteil seiner Erbschaften anzuzeichnen, und dieselbe durch die Förster oder dem Leuffer weißen und folgen zu laßen, Möge, und Macht haben.

Gleicher Gestalt auch Armen, Wittwen, und Weißen, die es um Gotteswillen gesinnen würden, nach ihr der Holzgreven discretion, Holz mitteilen, solches beschehe dan mit Raffen oder in anderen Weege.

Sollen auch zu Ausgang eines jeden Jahres schuldig seyn, das Waldeisen zu überlieferen.

Sich auch in allen obgesezten Articulen ihr Amt belangend, treulich und fleißig erzeigen, eingedenkt nit allein ihres gethanen Eyds, dan auch ihrer der gemeinen Mannschaft Nuz und Wohlfart und der Vertröstung, da sie in Vollführung ihres Amts von jemand, wer der auch wäre, beschädigt, oder dergestalt behinderet, daß sie dem, wie gelobt, nit nachkommen könten solches der ganzen Mannschaft vortragen, und von derselben Bescheidts und Rettung, die ihnen auch gedeihen und wiederfahren, gewärtig seyn sollen.

Cap. 5. Von den Försteren und ihrem Amt.

Von der ganzen Mannschaft dieser Kammeren oder dem Mehrenteil sollen zween aus den sämtlichen Erben des Walds zu Försteren verordnet werden, die dan den Holzgreven mit Eid, und Pflicht zugethan seyn sollen, den Wald ihres besten Vermögs in guter Hut täglichst zu haben, auf daß desselben so von den Erben, als auch anderen mit ungewöhnlichen Hawen, Fahren und anderen Schaden verschönet möge werden.

Auch den Ungeweltigen (d. i. die keine Erben zum Wald seyen) nit gestatten, mit Waaffen oder Beilen den Wald zu beschadigen, ihnen die Wafen und Beilen abnehmen, und derowegen auch sonsten alle Brüchten an die Holzgreven bringen, die sich darauf mit den Verbrechenden zu vertragen haben sollen, wie obstehet.

Trüg sich auch zu, daß einiger, so des Walds Erb nicht wäre, von den Försteren auf den Schaden betreten, seine Waaffen, Beilen oder Pfänd auf Erfodern von sich zu geben wiedersezen würde, denselben sollen die Förster mit

Kommerrecht behaften, und den Kommer dem Statthalter und Holzgreven zuwissen thuen, die dan von wegen der ganzen Mannschaft den Oberherren darunter der Bekommerte gesetzen, ersuchen sollen mit Bitt denselben zurecht und der Plazen, da er mit Recht beschlagen zu stellen und folgend durch die Holzgräfen oder Förster gegen dieß Beschädigte mit Recht fürzufahren.

Es sollen aber die Fürster keine andere Personen, als die zum Wald Mitberechtigt in solcher Gestalt behaften, die Erben aber so auf dem Schaden befunden, oder dessen überweisen, sollen sich wie obgem. bei Verlust ihrer Gerechtigkeit verthädigen und vertragen.

Und ein Anzeig solcher zugefügter Beschädigung sollen die Förster keinen Menschen verschonen den Holzgrefen den Schaden vermelden, und von Tag zu Tag behalten.

Auch bei ihren Eyden und Pflichten schuldig seyn in den Jahren, da der Echer gerathen, daß Eichelraffen denen so Erben des Walds nit seyn, als viel ihnen immer möglich zu verbieten, die Erben aber derhalben zu Brogen oder zu Verbrüchten, wie oben in anderen Fällen geklaret.

Wer zu acht Hölzeren, oder Bäumen, so von dem Wind ausgeworfen oder nydergeschlagen, soll dem Holzgrefen zukommen, was aber darüber in Urbar und Nuz der gemeiner Mannschaft gewendet werden.

Letzlich soll auch ein jeder von den Försteren schuldig und verbunden seyn fünf und zwanzig zum wenigsten junge Eichen auf bequeme dienliche Plazen und Oerter jedes Jahr zu sezen und bis ins dritte Laub zu lieferen.

Cap. 6. Vom Leuffer und dessen Amt.

Außer den gemeinen Erben des Walds soll von der Mannschaft oder in dem mehrenteil ein Leuffer verordnet,

und gesezet werden, um den Wald neben den Försteren zu hüten auch denjenigen, die auf den Wald verbrechen, die Pfände abzunehmen und zu Händen den Holzgresen zu stellen, die dan folgends wie oben von den Holzgresen geklärt damit handlen laßen.

Soll auch verbunden seyn, auf Befehl der Holzgresen die Erben des Walds zu bescheiden, Tag zu verkündigen, um alles anderst weiter zu thuen, wie in der Förster Amt vermelt ist worden.

Cap. 7. Vom Waldgeding.

Das Waldgeding soll alle und jedes Jahrs einmal nemlich den ersten Montag im May im Dorf Hellrath (alibi legitur in der Vest Aldenhoven) gehalten werden, und weil solches also von Alters geordnet, sollen sämtliche Erben oder Lehnträger des Walds auf dem Deding ohne einige vorgehende Beruffung zu erscheinen schuldig seyn, da aber jemand ohn erhebliche Ursach vorzuwenden, ausbleiben würde, soll derselbe da ehr auf einem Manngut gesessen, einen Goldgulden, auf ein Taufgut einen halben, und auf ein Köttergut ein Ort Goldguldens, welches alles auf die Unkosten gewendt soll werden, unableslich zu bezalen vermacht haben.

Es sollen auch die Mannschaften von diesen Probsteien nach befundener Billigkeit alle Brüchten, und Brogen auf- und absezen, dieselbe einzuforderen, oder gar quit zu schlagen, auch zu jeder Zeit, wan, und sonst es die Nothdurft oder Gelegenheit erforderen würde, neue Ordnung zu machen und in Summa alles ander, was zu beseren Erhaltung sowohl der eigentümlicher als der nuzbarlicher Gerechtigkeit dienlich fürzunehmen, vollkomliche Macht und Gewalt haben.

Cap. 8. Von der Gerechtigkeit des Statthalters, auch der Mannen von Lehn und anderer der Lehnempfängnüs halber, und sonst die Belohnung gem. Statthalters.

Des Statthalters Gerechtigkeit, da er jemand mit ein Manngut belehnet, ist ein seiden Beutel darin ein Stück Golts nit minter fünf Mark und ein ansehnlicher silbernen Pfenning sein soll.

Den zweien Mannen von Lehn als bei der Lehnempfängnüs seyn sollen Gerechtigkeit ist, jeder einem ein Viertel Weins des besten, als in der Nähe zu bekommen, oder das Werth dafür, dem Schreiber des Statthalters sechs rader Alb. und dem Pförtner 6 Alb.

Von ein Taufgut kein Beutel sondern alle andere Gerechtigkeit wie jez erklärt halb, und vom Köttergut das vierte Teil.

Mit des Statthalters Belohnung solls nach altem Herkommen und Gebrauch gehalten werden.

Des Statthalters auch der Holzgrefen Förster, und der zwölf oder sechs Mannen von Lehn samt des Leuffers Belohnung, da man streitige Parteien verabscheidet, oder verhöret, ist und bleibt, wie von Alters.

Sonst in anderen Fällen als mit dem zehnten Pfenning aus den Vrogen und Brüchten it. in der Anzahl von Schweinen zu Echeren und anderen Gefällen, bleibt des Statthalters Belohnung, wie von Alters.

Cap. 9 Von Belohnung der Holzgräven.

Sollen doblen Brand des Echers haben daneben zwanzig Mark lauffenden Gelds jährlichst aus dem Vrogen oder dem Kostgeld.

Cap. 10. Von Belohnung der Förster und des Leuffers.

Die Förster und Leuffer sollen haben ihr Korn, Haaber, Broder und Hammen, wie von Alters, jt. doblen Brandt von den Schweinen, so auf dem Wald getrieben werden, und ein jeder von ihnen fünf Mark lauffenden Gelds aus den Brüchten.

Cap. 11. Von Austeilung des Bau- und Brandholz in die Aemter und unter die Erben, und sonsten.

Mit der Austeilung des Bauholzes halber zu Noth oder newer Bawen soll es gehalten werden, wie unter dem Titul von den Holzgrefen obgeschrieben stehet, des Brandholz halber soll es bei nachfolgender Ordnung bleiben.

Erstlich soll der Statthalter dobbel Buschtag haben.

Die Holzgrefen dobbel Buschtag.

Der Leuffer dobbel Buschtag.

Der Erb so auf einem Manngut sizt, soll Macht haben des Tags ein oder zweimal in dem Wald zu fahren

Der Erb auf ein Taufgut gesessen einmal.

Der Kötter alle Tag aus dem Wald zu tragen oder mit Schörgskarren zufahren, oder in zweien Tagen einen Wagen zu raffen, doch alles ohne Waffen.

Da auch von den Erben des Walds jemand wäre, der auf dem Holztag seiner Erbschaften billig zu geniessen, und keine eigene Pferde hätte, derselbe soll von denen Holzgrefen Erlaubnüs forderen und mit fremden Pferden auf die Buschtag in den Wald fahren, und sich der Gebühr nach behölzen.

Cap. 12. Von den Brüchten derjenigen, so über diese Ordnung in dem Wald fahren oder denselben beschädigen.

Die Erben des Waldes sollen auf gemeinen Buschtag oder sonst nach Erlaubnüs der Holzgreven in den Wald

zu fahren Macht haben wohe aber jemand aus ihnen bei Tag oder Nacht dieser Ordnung zuwieder in gerürtem Wald übermäßig Schaden zufügen, und darüber betretten würde, derselb soll damit seine Erbschaft und Gerechtigkeit verwürkt haben, doch nach Erkantnüs der Billigkeit.

Sonst soll der Erb, so auf ein Manngut sizt, und ein Eichenholz ungezeichnet abhauen läß, 5 Mark verfallen seyn.

Andere aber, so keine Erben des Walds seind zehn Mark, die Taufhölzer auch zehn Mark und die Kötter fünfzehn Mark verfallen seyn.

Des anderen Geholz halber soll auf den Buschtag nach Erkantnüs, Brog fürgenohmen werden.

Ferner da einiger Erb, der ein Manngut (besizt) besesse auf dem Wald außerhalb des Buschtags oder sonst gebürlich Erlaubnüs mit einem Wagen, und Stellpferd befunden, und ein ungezeichnet Eichenholz geladen hätte, soll für dritten halben Gulden.

Der Taufhölzer für fünf Gulden verfallen seyn, der Kötter aber damit seine Erbschaft und Gerechtigkeit verwürkt haben.

All ander Gehölz gezeichnet und ungezeichnet, so ausserhalb des Buschtag gehauen soll dem Mann auf 10 Mark, dem Taufhölzer auf 15, und dem Kötter auf 20 Mark, da der Schaden nit zu groß zur Boesen oder Abtrag, sonst nach Befindung des Schadens und Erkantnüs gemeiner Mannschaft stehen.

Nur wo einige Pferde oder Wagen dem Erben des Walds nit zuständig, auf dem Wald antreffen, die von den Erben des Walds dahin nit geschicket, sollen dieselben der gemeinen Mannschaft verfallen seyn, welches dan also mit Recht ohne alle Gnade gestraft soll werden.

Cap. 13. Von Lehnbuch dieser Mannkammeren, hinter wem und wie dasselbe verwahrt soll werden.

Als sich zu mehrmahlen zutragen daß nach Absterben des Statthalters die Lehnbücher, so in Verwahrsam derselben verhalten zu unwiederbringlichen Nachtheil des Lehnherren, und auch gemeiner Mannschaft etwa entzogen, ja auch ganz unterbrügt, und verrürkt worden, damit nun solchen Mangel vorkommen, ist abgeredt, und einhellig vertragen, daß hinfürter das Original Mannbuch hinter der gemeinen Mannschaft in einer mit dreien Klusteren verschlossenen Kisten, darab der Statthalter einen und die zween Holzgreven die andere zween Schlüssel haben, und soll berürt Lehnbuch zu Behuf des Lehnherrn, und gemeiner Mannschaft auf den Tag des Waldgedings oder sonst, da es die Nothdurft erheischen wird, für den Mannen von Lehn öffentlich vorlangt werden, und die Lehnempfengnüs und was die Nothdurft erfoderen würde darein zu schreiben, und folgends wie obstehet. wiederum verschlossen werden, aber daß mitler weil niemand, der sein Lehn zu empfangen, oder auch empfangen hätte, durch Verschliessung des Mannbuches, nit verkürzt, soll der solches zu thuen hätte, Macht haben, sein Lehn mittelerweil um den Statthalter laut obgeschriebener Form zu empfangen, und von solchem Empfengnüs von des Statthalters Schreiber ein Bekantnüs und schriftliche Urkund vom Statthalter unterzeichnet nehmen, welcher Urkundt bis auf Eröfnung des Original-Lehnbuchs gleichs dem Lehnbuch selbst unter dessen Glauben geben werden.

In Urkund der Wahrheit auch faster und ewiger Stettigkeit seind dieser Weißthumb zwey gleichen Inhaltes aufgericht, und von hocheren. Dhomprobsten als dem Lehn-

herren, auch den edlen ehrenvesten Reinharten von Blatten Erbschenken des Fürstenthums Jülich Amtmann zu Düren und Hünkirchen, Marsilis von Palandt Heeren zu Wachendonck, Amtmann zu Wilhelmstein, Joh. von Linzenich und Joh. Mirbach Vogt zu Hünkirchen von wegen ihrer selbst, und gemeiner Mannschaft der Mannkammeren zu Aldenhoven vielgedacht unterschrieben und versiegelt, deren jeder Teil eins in sein Gewahrsam empfangen, actum et datum Aldenhouen am 27. Tag des Monats Augusti in dem Jahr nach Kristi Geburt fünfzehnhundert fünfzig fünf.

Daß gegenwärtige Mannordnung des abgelebte Mannschreiber Hermanus Mertens per totum geschrieben und vera copia authentica sey und am gewöhnlichen Manntag zu Aldenhoven siebenzehn Jahr so lang ich selbigen beygewohnt in pleno abgelesen worden, so Kraft eigenhändigen Unterschrift und vorgestrecktem Pitzschaft attestire.

Kinzweiler den 22ten Nov. 1695.

J. Ber. Cotzhausen als achtjährgewesener nunmehr abgestandener Holzgräf.

Mathias Plaum zeitlicher Holzgraf.

Am 18. Juli 1787 nahm der Domprobst, regierender Graf von Oettingen ꝛc. ꝛc. die Huldigung in Aldenhoven persönlich ein. Der Statthalter und die Mannen von Lehen versammelten sich gegen 9 Uhr Morgens in das Kapuziner-Kloster, von hier begaben sich dieselben in corpore in die Behausung, in welcher Ihro Excellenz der Domprobst schon bereit war, sie zu empfangen. Nach abgelegtem Glück-Wünschungs-Compliment, führten der Statthalter, die Holzgräfen und Mannen von Lehen Hochgem. Excellenz zu dem auf dem Markt zu Aldenhoven stehenden, steinernen Domprobsteilichen Kreuz, Hochgedachte Ex-

cellenz traten die Staffeln hinauf. Die Mannen von Lehen aber stellten sich vor selbigem in Ordnung, worauf nachstehendes Formular der Erneuerung des Leheneides durch den Statthalter vorgelesen, und durch denselben von sämmtlichen Lehenmannen zugleich abgenommen wurde.

„Wir dahier gegenwärtige Statthalter, Holtzgräffen und übrige Mannen von Lehn schwören und globen, so in unserer alß übrigen Lehn-Vasallen Nahmen Ihro Excellenz dem Hochw. Hochgeb. Herrn — — in allem hold und trew zu seyn, so wie unsere Lehn-Pflichten es mit sich bringen, und es wahren Mannen von Lehn und Vasallen zustehet, so wahr uns Gott hilfft und sein h. Evangelium" worauf sämmtliche mit aufgestreckten 3 Fingern dem Statthaltern nachsagten: „was mir ist vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, dem will ich trewlich nachkommen, so wahr mir Gott hilft und sein h. Evangelium."

Hierauf wurden die Mannen von Lehen von Hochgen. Excellenz zur Handtastung gelassen, worauf Hochdieselbe versicherten den Vasallen Handhabung ihrer Privilegien, Lehengerechtigkeiten, und denen von ihnen bestätigten Verordnungen zu leisten, ihres Schutzes und Beistandes gegen ungerechte Eingriffen, und wollten in Ansehung ihres geleisten Eides-Erneuerung, die Belehnungen aller hiermit gestattet haben.

Der Eid der Lehenleute, welchen sie bei Empfangung des Lehens leisteten, war: „Ich globe vndt schwere zu Gott meinem gnadigen Herren Thumprobsten zu Cölln meinem Lehnherrn Ihro fürstl. oder gräfl. Gnaden Statthaldern Holtzgräfen, Mannen von Lehn mit andern Unterbefehlshaberen, auch fürstl. oder gräfl. Gnaden Nachkommelingen trew vndt huld zu sein, derselben vnd des Waldes

Bestens zu werben, Arges zu warnen, vndt nach meinem Vermögen zu kehren. Auch der Mann Heimblichte nicht zu offenbahren, daß auch ich vnd meine Erben, das Lehn so dück das gebührt, empfangen, bedienen, vermannen vmb sonsten dauon thuen sollen was getrewen Lehnleuthen ihre Herren vnd anderen wie oben stehet, schuldig sein zu thuen, und was ich also gesichert vnd globt hab, soll vnd will ich fast vnd vnverbrüchlich halten wie einem fromen Mann von Ehren gebührt, also mir Gott hilft vnd sein h. Evangelium."

Den Dörfern Röhe, Helrath, St. Jörres und Kinzweiler war die Begünstigung der Viehtrift in dem Walde. Sie mußten aber zahlen für jedes Pferd 25 Stüber, jede Kuh 8 Stbr., jedes Rind 1 Stbr., und dazu noch jede der 3 letzteren Gemeinden jährlich 1½ Rthlr. Die Gemeinde aber eben so viel für ihre Heerde, Echer-Schweine. Jährlich wurde dazu in jedem dieser Dörfer eine Liste von dem aufzutreibenden Vieh angefertigt, und den Holzgräfen eingehändigt, um das Weidegeld zu erheben. Die dem Walde gehörende Dautzenberg-Mühle hatten die Beerbten in Erbpacht ausgethan.

Nach dem Waldbuche vom 21. Mai 1694 erhielt ein Manngut 4 karrige Schlagholz, so auch die Wehrwagen, Taufgüter und Kötter verhältnißmäßig, das man „nach advenant" oder pro rata nannte. Dasselbe Verhältniß fand auch bei den Echer-Schweinen Statt, wobei jedem Manngute gestattet wurde 1681 und 87, ein Schwein aufzutreiben, und den übrigen verhältnißmäßig.

Bei der am 4. Mai 1722 Vertheilung des ehemals üblich gewesenen Zaunholzes, wurde für ein Manngut 4 Karrigen, ein Taufgut 2 und für einen Kötter eine abgege-

ben. Als 1679 ein Zuschlag für Bepflanzung des Waldes geschah, wurde für jedes Manngut und jeden Wehrwagen 2 Schill., jedes Taufgut 1, und jeden Kötter ½ Schill. bestimmt. Für den 1769 Seel, oder Schwein=Stall zu bauen, gab jedes Manngut 1 Rthlr., Taufgut 30 Stbr., und jeder Kötter 15 Stbr. Da im Jahre 1766 der Nummerzug eingeführt, wurde festgesetzt, daß im Echer Mann=güter und Wehrwagen gleich gerechnet werden sollen, auch sollen sie gleiche Gerechte an den Wald haben. Doch hatten nur die Manngüter das Recht, den Manntagen oder den jährlichen Versammlungen beizuwohnen, Stimme und Sitze darauf zu haben und zu Holzgräfen ernannt zu werden.

Die Holzgräfen zogen Tages=Diäten, und in 2 Jahren 20 Nummern Holz, konnten 20 Echer=Schweine auftreiben lassen, und bezogen den ganzen Nachecher. Am 5ten Mai 1738 wurde der Werth eines Mannguts dahin fest bestimmt, daß in den sogenannten Beschüdt=Fällen für ein Manngut 100 Rthlr., für ein Taufgut 40 Rthlr., und für einen freien Kötter 15 Rthlr., für einen belasten aber 8 Rthlr. erstattet werden sollen.

Seit dem Jahre 1767 wurde dem Wehrwagen gegen Ablieferung eines Mltrs. Weizen 2 Holznummer jährlich verabreicht. Jedes Manngut erhielt jährlich eine Nummer, jedes Taufgut nur auf das 2te, und jeder Kötter erst auf das 4te Jahr.

Die urbaren Gründe des Waldes bestanden seit dem Jahre 1817 in 44 Morg. 1 Viertel 2 Pint 1⅛ Ruthen, die an Pacht jährlich eintrugen 232 Rthlr. 49½ Stüber. Im Jahre 1798 am 13. Juli wurden zur Bestreitung der franz. Contributionen, in der Gegend von St. Jörris 9

Morg. 3 Viert. 80 Ruth. und am 13. Sept. 4 Morg. 1 Pint 2 Ruth. Waldgründe auf 24 Jahre in Versatz gegeben.

An Natural-Abgaben,[1]) die schon im Jahre 1454 sollen bestanden haben, erhielt der Wald jährlich von einem Manngut, von allen Wehrwagen und von mehren Taufgütern und Köttern in verschiedenen Quantitäten an Weizen, Hafer und einigen Stübern in Geld. Die Waldprotokolle gingen nicht über das Jahr 1607 hinaus. Vermuthlich sind die ältern Urkunden und Schriften des Waldes abhanden gekommen.

Der Werth des Holzes und des Bodens des Waldes ist im Jahre 1820 zu 185,577 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. geschätzt worden. Im J. 1532 waren die Beerbten, dessen Vorfahren der Wald von dem Erzstifte Köln als Lehen gegeben worden war, in Irrungen mit dem Lehenherrn und dessen Statthalter, welche im Jahre 1555 durch die obige neue Mannkammer-Ordnung verglichen worden sind. In dem eben gen. Jahre wurde ein Manngut zu 15 Morg. angeschlagen.

Die herrschaftlichen jülichschen Wasserkünste zu Eschweilerpumpe besaßen ein Manngut, wofür sie jährlich bezogen, unter der Benennung, Pumpennummer ein Loos,[2]) von 5 Klaftern Eichen-Bauholz, jedes Manngut zahlte jährlich 1 Rthlr. 24 Stbr. für Förstergehalt und Kultur.

Dem Walde waren jährlich verschuldet der Nonnen-Hof (der Abtei Burdscheit) zu Schleiden 1 Mltr. Weizen, 97

---

[1]) Diese Renten werden im Jahre 1613 „Dhomprobsteyer" Last genannt, 1656 aber Grundpacht und 1669 Baumeisterei-Pacht, und dem Taufgut anklebende Lasten. Im Jahre 1707 werden sie benannt Lasten, so zum Besten des Waldes gereichen und 1708 Probsteyer-Walds respective Buschgerechtigkeiten.

[2]) Jedes Loos bestand in 5 Klaftern.

Rthlr. 30 Stb., eben so viel die Kommende Sierstorf, deren Hof zu Schleiden, der Lungershauser Hof zu Sierstorf, und der Klosterhof (der Abtei Heinsberg) zu Hoengen. Ferner die Gründe des ehem. Kapitelshofs zu Hoengen der Münsterkirche in Aachen, 1 Mltr. Hafer oder 36 Rthlr., der Lindesheimer Klosterhof zu Schaufenberg 1 Mltr. 4 Viertel Hafer und 4 Alb., das Kloster St. Jörris 10 Viertel Hafer und der Altar zu Kinzweiler 10 Viertel Hafer.

Schon seit dem Jahre 1811 gingen die Beerbten des Waldes mit dem Wunsche um, den Wald unter sich abzutheilen, im Jahre 1818 ernannte man einen Theilungs-Ausschuß, um die Grundlage der Theilung zu entwerfen, und der die Art und Mittel, wie das Theilungs-Geschäft überhaupt zu Stande gebracht werden solle, in Berathung nahm. Die Zahl der Vertheilungs-Loose waren 86,[1]) welche die Gesammtheit der 214 Mannguter, wovon 2 Kötter zur Complettirung des letzten Looses dem Walde blieben, so daß ein Wehrwagen für 2 Manngüter und 2 Taufgüter oder 4 Kötter für ein Manngut gleichgestellt waren.

Die 5 Hauptschneusen[2]) wurden von der zu vertheilenden Waldfläche abgezogen, weil sie als Kommunications- und Holz-Abfahrts-Wegen dienen sollten.

---

[1]) Die Zahl der Gerechtsamen bestand in der letzten Zeit in 16 Wehrwagen, 84 Manngüter, 79 Taufgüter und 233 Kötter, von denen dem Staate gehörten 5 Wehrwagen 9 ½ Manngut und 9 Taufgüter, die übrigen gehörten etwa 150 Privaten.

[2]) 1) Eisenbrück-, 2) Falter-, 3) Fuchsheck-, 4) St. Jörrichserwegs- und 5) Helratherwegs-Schneuse.

Nachtrag

zu der Schrift: die Pfarre zum h. Kreuz ꝛc.

Als ich im Jahre 1829 das Büchelchen, betitelt: die Pfarre zum h. Kreuz, und die ehem. Kanonie (richtiger das Kloster) der Kreuzherren schrieb, waren die über die Besitzungen dieses Instituts sprechenden Urkunden mir unbekannt, deren Gebrauch mir aber nachher gütig gestattet worden ist, und die sich nunmehr im königl. Provinzial-Archiv in Düsseldorf befinden. Weil dieselben einige Beiträge zur Geschichte unserer Stadt und ihrer Umgebungen enthalten, soll der Inhalt derselben wesentlich hier gegeben werden.

Am 10. Decemb. 1426 gab das Kloster einen Zins von einem schweren Gulden zur Last des Badehauses des Ger. Rebens „op't Bat" dem Priester Joh. Schanternel gegen eine Erbrente von 2 Sümbern (Rüb-) Samen und 4 Kapaunen an ein Haus in Pont. Der Bruder des Johann, Jacob Schanternel, der ebenfalls Priester war, und Joh. Bloißbach besiegelten die Urkunde.

Am 15. September 1437 verkaufte der Zimmermann, Jwan von „Dirsberch" (Orsbach) dem Heinr. von Heins-

berg ein Stück Ackerlandes vor dem Kölner-Thore gelegen, welches belastet war dem Kreuzbrüder-Kloster mit einem Erbpacht von 3 Sümbern Roggen, dem Pfarrer zu St. Peter mit einem Zinse von 2 Kapaunen, und dem Joh. „Kölnerportze" unter der Kräm mit einem von 6 Schill.

Die Eheleute Joh. Herderscheid und seine Frau, „Oetgin" Braunleder in Aachen schenkten im Jahre 1451 dem gen. Kloster 6 Morgen Graswachs hinter dem Lousberg neben Benden des hiesigen Schöffen, Nicolas von Roide (Roh) gelegen. Der Vater der Oetgin, hatte den Bend 1440 den 8. Juni gen. „Braemant" gekauft von Jacob Colyn. Die gem. Schenker hielten sich aus einen Zins von einem Philipps-Burgunder Thlr., den nach ihrem Absterben das Kloster zahlen sollte dem h. Geist-Spitale, oder ihn mit 12 rhein. Gulden redimiren. Mit Johann besiegelten den Schenkungs-Brief der Stadt-Sekretarius, Hermann von Brackel, Peter Hellink und Wilh. von dem Eichorn, am 17. Novemb.

Der hiesige Schöffen, Gerard von Haren, und Simon Holzapfel, mit dessen Frau, Eva Buck, erhielten von dem Kreuzbrüder-Kloster durch Schöffen-Urtheil folgende Löß-zinse und Pächte: 6 rhein. Guld. zur Last des verstorbenen Konrad von Haren Hauses gen. „zo Pan" (Pau?), welches ehemals gehörte dem adeligen Geschlechte von Kinzweiler, und gelegen war in St. Aldegunden-Straße, und 4 Morgen Ackerland zu Süsteren, zu redimiren mit 100 dgl. Guld. jt. einen Erbpacht von 6 Müdden Roggen zur Last des Konrad Hofes in Pont, auch mit 100 dgl. Guld. zu löschen, jt. noch an diesen Hof 6 rhein. Guld. löschbar mit 96 dgl. und 6 dgl. Guld. an den besagten Hof, abzulegen mit 100 dgl. Guld., jt. zur Last Joh. Vetbart

in St. Jacobstraße 4 Guld. à 4½ Mr., deren Hypothek war Gartenland bei dem Marienborn, mit 42 Gulden zu redimiren.

Im Jahre 1456 erschienen vor dem Richter und den Schöffen, der Prior des Klosters und Eva Buck, Bemächtigte ihres Mannes, und übertrug ihre Hälfte der vorstehenden Zinse und Pächte dem Kloster als Stiftungsfond eines Jahrgedächtniß. Am 15. Juni.

Die Schöffen des Gerichtes Bardenbach (=berg) bezeugten am 12. April 1458, daß Diederich Decker verkauft habe dem Johann Silberberner in Aachen einen Erbpacht von 1½ Müdde Roggen Aachner Maßes zur Last seines Hofes zu Reifeld.

Am 12. März 1460 stiftete testamentarisch, Margaretha von Palant, Wittwe von Johann, Herrn zu Wettem, in der hiesigen Kreuzbrüder=Kirche eine freitägige Wochenmesse, welche ihre Söhne, Friedrich, Herr zu Wettem, Ritter und Erbmarschall des Herzogthums Limburg, Joh. und Werner von Wettem, dotirten mit 15 Faß Roggen, zur Last 2 Bunder Ackerlandes gelegen in dem Kreuzfelde zu Heerlen (Prov. Limburg), welche das Kloster jährlich erhalten werde von Johann von Colmont, Schultheißen zu Heerlen. Von den besagten 2 Bundern erhielten die hiesigen Franziscaner 9 Faß (die mit den 15 Faß 3 Aachner Müdde ausmachten). Diese 9 Faß konnte die Kreuzbrüder von dem Franziscaner=Kloster kaufen, welches den 24. Novemb. 1467 auch geschah. (Das 1 Siegel groß mit der Umschrift: **Friederich Her tot Wittham.** Alle 3 mit dem Palantschen Wappen, und in grünem Wachs an Pergament=Streifen.)

Im Jahre 1467 belasteten Gerard Maich und seine Frau

Jutta zu Ryntvelt (Reifeld), mit Zuthun des Ritters, Engelbert Rytt von Birgel, Erbmarschalls des Landes Jülich, ihren Hof auf der „Aefden" (Afden) genannt Kemm, (das jetzige Dorf Keemerhof), der ein Manngut des Lehenhofes zu Wilhelmstein war, mit seinen anhabenden Ackerlande, Graswachse und Bruch, in Allem 52 Morgen nebst einer Holzgerechtigkeit von 3 Karren an den Alstorfer Busch, den Fischteich hielten sich die obgen. Eheleute aus, mit einem Erbpachte von 18 Mltrn. Roggen Maßes von Herzogenrath, zu Gunsten der hh. Antonius- und Sebastian-Bruderschaft in der Kirche zu Eschweiler. Von welchem Erbpacht der Rector des Bruderschaft-Altars erhielt 13 Mltr., und 5 Mltr. für Haltung der Frühmesse an den heiligen Tagen. Den Brief besiegelten die Junker Otto von „Huyfflingen" und Quirin von Vorstheim, am Tage des h. Bischofs und Beichtigers Martin.

Im Jahre 1472 gingen vor dem Schöffenstuhle, das Kloster und Konrad von Haren folgenden Erbtausch ein: Das Kloster übertrug dem Konrad die von der gen. Eva ihm geschenkten Zinse, dagegen erhielt dasselbe von diesem, mit Bewilligung dessen Oheime, der Schöffen und Gebrüder, Peter und Gottschalk von Segraide oder -roide, 3 Häuser mit einem Baumgarten, in Pont gelegen, zwischen Johann Kaldenborns Scheune und Ulrichs von St. Jörris Hause. Das Kloster versprach dieselben Zinshäuser zu lassen. (Von den 12 Schöffensiegeln 2 abgerissen.)

Im Jahre 1472 wurde das Kloster von dem Statthalter des jrs. Arnold Dobbelstein von Dünroide und den Laten des Lehenhofes zu Dirbeeck belehnt mit einem Erbpachte von einem Müdde Roggen Maßes von Sittard. Am Donnerstage nach dem Sonntage judica. (Die Urkunde

ist auf Papier geschrieben, an welchem das Siegel mit einem Pergament-Streifen befestigt ist.)

Am 19. Juni 1474 verkaufte Joh. Silberberner der junge den Kreuzbrüderen einen Erbpacht von 1 Müdde Roggen und mit einem andern Müdde stiftete er in deren Kirche ein Anniversarium. Diese 2 Müdde hafteten auf 15 Morg. Ackerlandes zu Nieder-Reifeld, die aber lange unbeackert und unbesäet geblieben waren, und der Erbpacht unbezahlt. Den Brief besiegelten der Vogt und die Schöffen zu Bardenbach.

Am 30. Septemb. 1476 gründete Thomas Wiener mit einem Zinse von 1 Güld. und 1 Kapaune an ein Haus in Pont das 3malige „Klippen" mit der Kloster-Kirchen-Glocke am Mittage.

Als im Jahre 1478, 9 Viertel Graswachs zu Reifeld, die den Gebrüdern, Gört (Godart), Peter und Gerard Maich gehörten, Schulden halber gerichtlich vergandet wurden, kaufte das Kloster sie. Nachher erhielt es mit den Erben der gen. Gebrüder einen Rechtsstreit. 1507 verglich es sich doch mit denselben, und zahlte ihnen einiges. Den Vergleichs-Act besiegelten der Vogt, Joh. von der Spitzen und die Schöffen der Bank Bardenbach und zu Euchen, am Tage vor der Geburt Maria.

Der hiesige Schöffen, Gotschalk von Segraide und seine Gattin Maria, verkauften 1480 dem Kreuzbrüder-Kloster ihren Hof „zum Pauwe" mit Allem dazu Gehörende, in und vor der Stadt, ausgenommen zwei Häuser, welche der „Drenke" entlang gelegen waren, für 835 Gülden à 6 Mr., von welcher Summe aber abgezogen wurden die Belastungen des Gutes, als: einer Zins von 13½ schweren Gulden zum Behufe des Schöffen, Emund von

Hochkirchen, der zu löschen war mit 200 dgl. Gulden; ein Erbpacht von 4 Müdden Roggen des Jacob Schanternel, zu redimiren mit 100 dgl. Guld., und der Johanna von der Hagen einen Zins von 14 Güld. zu löschen mit 200 Güld. à 6 Mr. Dazu war das Gut noch beschwert dem h. Geist-Spital mit einem Erbpacht von 3 Müdden Roggen und 18 Schill., und dem Schleidener Lehen jährlich mit 18 Schill. Auch schwebte noch ein Rechtsstreit des Verkäufers gegen Katharina Düppengiesser, die behauptete zur Last des Gutes einen Erbpacht von 5 Müdden Roggen. Den Erbpacht von 10 Sümbern Roggen des Ockel Bestolz versprach der Verkäufer in einem Jahre zu löschen. Zur Sicherheit des Verkaufs stellte derselben sein Haus von „Wethem" seine Mühle auf dem (Karls-) Graben mit ihrem Zubehör und 4 Morg. weniger ¼ Graswachs vor Pontthor. Der Richter und die Schöffen besiegelten den Kaufact. 1481 acquirirte das Kloster mit 30 Güld. zu 6 Mr. einen Zins von 12 Mr. zur Last eines Hauses in der Kühgasse.

Im Jahre 1499 verkauften die Peter Maich, Vater und Sohn, dem besagten Kloster einen Fischteich zu Reifeld mit den Dämmen und ½ Ruth. Grund um denselben. Den Brief besiegelte der Richter (Vogt), Paul von der Wehe und die Schöffen der Bank Bardenbach und zu Euchen, die auch am 2. Juni 1501 besiegelten den Kaufact, mit welchem das Kloster acquirirte noch einen Fischteich daselbst von der gen. Familie.

Im Jahre 1500 erschienen vor Wilhelm Widenkop von Streithagen, Lehenherrn von dem „Vnderhoeue zu Oyrsfelt" (Uerfeld), welches zu der Churkölnischen Mannkammer zu Heerlen gehörte, der Prior der Kreuzbrüder und

der Priester Tielmann Düuel von Linnich. Dieser verkaufte jenem einen Erbpacht von 3 Müdden Roggen zur Last des Gutes „Beseneggen" das zu dem Lehen Uersfeld gehörte. (Am Tage der h. Jungfrau Scholastica.)

Im Jahre 1501 geschah ein Tausch des Klosters mit Pet. Maich dem jungen von Reifeld. Dieser erhielt von demselben 5 Morg. Ackerland an der Reifelder Heide, und jenes ein Stück Ackerlandes gelegen bei seinem Hofe Ottenfart (Ottenfeld). (An der Urkunde hangen die Siegel des Vogtes und der Schöffen von Bardenbach und zu Euchen.

Im Jahre 1511 erklärten vor dem Statthalter, Hermann von Randerath, und den Laten des Churkölnischen Lehenhofes zu Heerlen, der jr. Diederich von Baelen, gen. Fleck und seine Gattin, Margaretha von Berg, gen. Trips, daß sie dem Kreuzbrüder-Kloster verkauft hätten einen Erbpacht von 9 Müdden Roggen, Maßes von Aachen, zur Last eines Theiles ihres Hofes zu Wynthaeghen (Windhagen unter der Pfarre Vourendael, Prov. Limburg). Der Hof war eine Heirathsgabe der Margaretha.

Am 13ten May 1519 bekannten vor den Schöffen der Dingbank von Uebach, Kr. Geilenkirchen, Godart von Vinkenberg und seine Frau, dem jr. Wilh. von Schaefberg verschuldet zu sein 200 Goldgulden, versprachen diese zu zahlen vor Maria-Lichtmesse, und verhypothesirten ihre Besitzungen unter Uebach. (Siegel des Schultheißen Peter Struich und der Schöffen.)

1521 wurden Grenzpfähle zwischen den Gründen des Klosterhofes Ottenfeld und den des Wilh. Buisen gesetzt, durch die geschwornen „Peylren" (Pfälsetzer), in Beisein des Vogtes, der Schöffen, des Gerichtsboten und mehrer

Nachbaren der Bank Bardenbach, worüber eine Urkunde angefertigt und vom Gerichte besiegelt worden ist.

Arnold von Reifeld war dem Kloster verschuldet 7 Müdde Roggen, von denen dasselbe ihm ein halbes Müdd gegen den mittelsten Fischteich zu Reifeld nachließ am 10. Oct. 1522. Am 10ten März 1528 erschien vor dem Vogte zu Wilhelmstein, dem Ritter Peter von Palant und den Schöffen der Dingbank von Bardenbach und zu Euchen, Göbbel Schanternel, und übertrug dem Kloster einen Erbpacht von 1 Mltr. Roggen zur Last des Hofes Ottenfeld.

Am Tage vor St. Thomas 1525 bekannte urkundlich der jr. Wilh. von Schaefberg, daß er vor dem Gerichte von Uebach den hiesigen Kreuzbrüdern übertragen habe den dort gelegenen Hof „Buirfellen" genannt, der dem Godart von Binckenberg (=bach) gehört habe. (Schöffendums Siegel groß.) 1531 acquirirte das Kloster durch Kauf von dem gem. Godart einen Erbpacht von 10 Müdden Roggen, Maßes von Aachen, zur Last des Hofes „Vorstleyen" in der Bank Uebach.

Am 14. Juni 1585 erschien vor Diederich Grein, Vogte des Amtes Wilhelmstein, und den Schöffen des Gerichtes zu den Linden, der Prior der Kreuzbrüder, und erklärte, daß er die viertehalb Viertel Ackerlandes, welche ihm seiner Foderung wegen gerichtlich zugesprochen wäre, für 40 Dhlr. verkauft, sich aber einen Erbpacht von 1 Sümber oder Faß Roggen vorbehalten habe.

Dem Kloster war am 11. Septemb. 1503 von dem jr. Gottschalk von Harf, Herrn zu Alstorf, und dessen Gemahlin, Johanna von Hoemen und Odenkirchen, geschenkt worden ein Zehenten im Ederen = Felde, welcher herkam von dem jr. Heinrich von Berken und dessen Gattin, Ma=

ria von Appem. Nachher erhiet das Kloster mit dem Inhaber des Rittersitzes Puffendorf, dem Freiherrn Johann Adolph, Jos. Alex. von Loe zu Wissen, Herrn zu Aubel, Martinfouren, Mheer, Imstenrath &c. des besagten Zehentens wegen Irrungen, die aber am 14. Oct. 1743 beigelegt wurden. Das Kloster cedirte den Zehenten dem Freiherrn gegen einen Erbpacht von 5 Mltrn. Roggen und eben so viel Hafer, Maßes von Aldenhofen, dessen Hypothek war die Behausung des Freiherrn von Loe &c. in der Jacobstraße, genannt die „Mecheische Behausung“. Der Vergleichsact wurde am 16. Nov. des eben gen. Jahres von dem hiesigen Schöffenstuhl realisirt.

Die Herren von Argenteau [1]) und die Stadt Aachen im 15. Jahrhunderte.

Die Herren, nachher Grafen von Argenteau, gehören zu den ältesten Dynastenfamilien unsrer Länder. Sie stammen weiblicher Seite von dem alten Hause Limburg, das bis zu Karl d. Gr. aufsteigt. Seit dem 11ten Jahrhunderte erscheinen die Edelen von Argenteau in den Urkunden. Der im Jahre 1817 gestorbene, kritische Geschichtforscher und Pfarrer zu Afden, S. P. Ernst, hat in seiner Geschichte der Suffragan-Bischöfe von Lüttich, welches Werk er dem Herrn Fr. Jos. Karl Maria von Merci-Argenteau dedicirte, auf 25 Blättern historische Notizen über das Schloß und die älteren Herren von Argenteau gegeben. [2])

Das älteste Schloß Argenteau, das in der zweiten Hälfte des 11ten Jahrhundert's geschichtlich vorkommt, war auf einem hohen, steilen Felsen gelegen, der aus verschiedenen Arten von Kalksteinen besteht, in welchen viele und man-

[1]) Man findet dasselbe geschrieben Argentel, Argentolium, Argenteel, Aer- und Arkentel oder -teel.

[2]) Tableau historique et chronol. des Suffragans de Liège. 1806.

nigfaltige Petrefacten vorkommen. Seine Lage ist eine Viertel Stunde oberhalb dem Städtchen Viset (visé) am rechten Maasufer. Es war für die damaligen Zeiten überaus fest, daher es noch im 15ten Jahrhunderte ein Loch genannt worden ist.

In der Folge ließen die Herren von Argenteau auf einem niedrigen, aber doch dem ersten dicht anliegenden Felsen ein neues Schloß bauen, und verbanden beide Felsen und Schlösser durch eine, über die zwischen ihnen befindlichen Tiefe vermittels mehrer kunstreichen Schwiebbogen, geschlagenen Brücke, die noch durch einen langen aufrecht stehenden Pfeiler unterstützt wird.

Die Felsen waren mit laubigen Bäumen, Gesträuchen, wild wachsenden Pflanzen, Grase ꝛc. bis auf ihre Gipfel bedeckt. Jetzt sind sie in Garten-Anlagen verwandelt, und auf den Ruinen des Urschlosses Treib- und Gewächshäuser errichtet, und vermittels durch die Erde geleiteter Röhren, durch welche warme Dünste strömen, hat man den an sich warmen Boden noch mehr erwärmt, so daß dadurch in den Gärten Alles eher gedeihet und reifet. Mit großer Mühe und bedeutenden Kosten sind durch die Felsen Brunnen angelegt worden.

Daß von den Gipfeln dieser Berge die Aussichten sehr anziehend und malerisch sind, braucht kaum erwähnt zu werden. Die reizendste aber ist, die von der Terrasse vor dem neuen Schloße auf dem niedrigen Felsen, dessen Abhänge mit überaus angenehmen Gärten prangen, die frühe und schmackhafte Gartengemüse, Obstarten und Weintrauben in Menge liefern.

Wenn man die romantische Lage Argenteau's recht beschaut, glaubt man in eine der angenehmsten Gegenden

des Rheinstromes oder der Schweiz versetzt zu sein. An dem Fuße der Felsen lehnt sich ein Dorf, das sich bis an den Maasfluß erstreckt. Diesem gegenüber an dem andern Maasufer ist das Dorf Hermalle-sous-Argenteau, in dessen Kirche sich die Ruhestätte der alten Herren von Argenteau und Hermalle befindet, und in welcher noch zu sehen ist das herrliche Grabmahl, unter welchem die Herren von Argenteau, Reinald III., Wilhelm und Jacob II. ruhen, und in welches der Errichter desselben Reinald V. im Jahre 1530 beigesetzt worden ist. Ernst hat l. c. Seite XXXII. dessen Inschrift gegeben.

Der Bach Argenteau, welcher im Canton Fleron seine Quelle hat, mündet sich, nach einem Laufe von 2 Lieues von Süden nach Norden, bei Argenteau in die Maas.

Argenteau war eine beträchtliche, freie und unabhängige Herrschaft, deren Herren in den Grafen-Stand erhoben, und die Rechte der unmittelbaren Reichsgrafen genossen. Anfangs war Argenteau ein Reichs-Lehen, nachher aber war es lehenrührig dem Herzoge von Brabant, als Markgrafe des h. Reichs zu Antwerpen, unbeschadet den vorigen Rechte der Herrschaft, denn der Lehenherr erhielt dadurch keine Jurisdiction über dieselben. Die Herren von Argenteau führten mit Hilfe ihrer Vasallen Krieg unter ihrem eigenen Banner, nach ihrem Belieben. Erst im 16ten Jahrhunderte verloren sie ihre Territorial-Hoheit, und die Herrschaft wurde ein Zankapfel zwischen den Fürstbischöfen von Lüttich und den Herzogen von Brabant, bis sie endlich im Besitze von Brabant blieb.

Johann I. Herr zu „Arkelteul", der 1381 seinem Vater Gerard, in der Herrschaft Argenteau gefolgt war, schrieb in flamändischer Sprache einen Brief an die Stadt Aachen,

der datirt ist am 3. Oct. doch ohne Jahrzahl, mit welchem er meldete: einige Aachner hätten seinen Knecht und Diener „Ernotteal" von Rychelet (Richelette in der Gemeinde Mortier) zu Foron (Fouron) gefangen genommen, das ihn sehr befremdete, besonders da die Stadt in „Dadinge" wäre mit dem Herrn von Schönforst Er ersuchte den Stadtrath seinen Knecht frei zu geben.

Johann starb in seinem besten Alter. Sein Sohn und Nachfolger, Wilhelm I., war noch minderjährig. Wilhelm nannte sich Herr zu Arkentel und zu Montiglion,[1]) von ihm befindet sich im hiesigen Stadtarchiv noch ein Schreiben ohne Jahrzahl, datirt am ersten Montage nach St. Thomas, welches an und für sich unverständlich ist. Der Brief ist geschrieben an den damaligen Stadtrath zu Gunsten eines gewissen „Refart" und zweier „Gesellen", welchen der Stadtrath Geleit-Briefe geben möge, damit sie sicher nach Aachen kommen, und ihre Unschuld dort beweisen könnten. Aus dem Schreiben ersieht man, daß der Herr Wilhelm mehrmals dergleichen Briefe an die Stadt geschrieben habe.

Wilhelm I. folgte im Jahre 1454 in den Herrschaften Argenteau, Hermalle und Montiglion, sein Sohn, der Ritter Jacob I., welcher von diesem Jahre an bis 1506 mit seinem ältesten Sohne[2]) Reinard V. vorkommt.

Jacob war ein unruhiger Ritter, der den Krieg liebte, und auch mit Fehden sich gern abgab, daher er in seinem Schlosse Argenteau eine gute Anzahl Ritter, Knappen von

---

[1]) Montisglonium, vormals ein Schloß mit einer Herrschaft, jetzt nur ein Felsen am rechten Maasufer, bei ¾ Stunde oberhalb Argenteau.

[2]) So nennen ihn die Urkunden des Stadtarchiv's.

Wappen und Knechten hielt, die, wenn es keiner Krieg gab, sich mit Befehdungen, Streifereien u. dgl. beschäftigten. Wie der Vater, so war auch sein Sohn Reinald. Sie machten die ganze Gegend weit und breit unsicher, besonders den Kauf- und Handels-Leuten, die sie beraubten, mishandelten, so gar erschlugen oder gefänglich fortführten, um ein beträchtliches Lösegeld von ihnen zu erpressen.

Nicht lange war Jacob regierender Herr zu Argenteau, als seine Leute einigen von Aachen, die mit Schweinen handelten, dieselben gewaltthätig abnahmen. Er verständigte sich zwar deshalb mit der Stadt, allein nachher beklagte er sich, daß einer seiner Diener dieser Schweine wegen soll in Aachen gefänglich eingezogen worden sein. Der Maier, Colyn Beissel, und die Schöffen, Gotschalk von Hochkirchen, Thomas Elreborn, Everard, Peter und Gotschalk von Segroide, Gerard Beissel und Johann von Roide, erklärten 1469 am 5. Septemb. durch eine Urkunde, daß der Diener des Jacob, Herrn zu „Aerkentael", Joh. Trell von Berne, nicht deshalb wäre in Haft genommen, sondern weil er zu der Zeit, als einem von Aachen Pferde geraubt worden seien, im Felde umherreitend wäre gesehen worden.[1])

Der Erzherzog von Oesterreich ꝛc. Maximilian, Sohn des Kaisers Friedrich III. schrieb im Jahre 1482 am St. Lucas-Tage von Löwen aus, an den Magistrat von Aachen, er möge 4 Tonnen Pulver ihm leihen oder verkau-

---

[1]) „Merthyn jnt Gruiszhuysz gegeuen ind betzailt van eynem Perde, dat dae stonde. was des ghienen, der gefangen wart, doe Hr. Thomas Elreborn syne Perde genoymen waeren, ind hoirt den van Arckentoell zo. jnd hey (Martin) wart der Stat Man. 6 Mr. 8 Schill." (Ausgabe-Rechnung der Stadt Aachen vom Jahre 1466.)

sen, und sie seinem getreuen Jacob von „Herkental“ oder dessen Dienern, welche er (Maximilian) zur Bewahrung des Schlosses[1]) angeordnet habe, verabfolgen lassen.

Im Jahre 1473 wurde ein gewisser Lenz Hüsch[2]) seiner Excessen wegen zu Aachen in Haft genommen, doch nicht lange nachher begnadigt, und des Gefängnisses entlassen, worauf er sich in das Schloß Argenteau begab, und nun aus diesem der Stadt Aachen Fehdebriefe schrieb. Seine Helfer, die ebenfalls in diesem Schlosse ihren Aufenthalt genommen hatten, waren Baldewin von Birgel der Junge, Otto Saß, Jacob in dem Templerhof und andere. Diese raubten einem Aachner ein Pferd, und in der Fastenzeit vor Ostern des gem. Jahres in dem Lande von Limburg Trierischen Pferdehändlern 16 Pferde, in der Meinung, die Pferde gehörten Aachnern zu, und führten sie nach Arkenteel. Die beraubten Trierer folgten ihnen, und als sie von diesen überzeugt worden, daß dieselben den Aachnern nicht zugehörten, gaben sie ihnen die Pferde zurück.

Jacob und sein Sohn Reinald gaben den oben genannten nicht nur Aufenthalt in ihrem Schlosse, sondern auch Geleit. Die Stadt kam nun klagend über die Herren von Arkenteel und die von ihnen behausten Räuber bei dem Erzherzoge von Oesterreich, Herzogen von Brabant, Limburg ꝛc. ꝛc. Maximilian I. ein, worüber dieser 1482 ein offenes Schreiben ergehen ließ an alle seine Amtleute und deren untergebene Behörde, besonders seiner Länder Overmaas, mit welchem er streng befahl, denen von Aachen in seinen Ländern Schutz und Sicherung wie

[1]) Das Schloß wird nicht genannt.
[2]) Siehe Nro. 110 II. Jahrg. Seite 441, erste Spalte dieses Wochenblattes, Archival-Notizen.

von Alters her zukommen zu lassen, die gen. Räuber in Haft zu nehmen und den Herren von Arkenteel einen Tag zu bestimmen, vor seinem hohen Gerichtshofe in Brüssel zu erscheinen, um Rede und Antwort zu geben auf die obigen Klagen gegen sie, indem sie seine Vasallen und mit dem Schlosse von Argenteau von ihm belehnt worden wären.

Dieses im Stadt-Archive noch vorhandene Befehlsschreiben ließ die Stadt dem Droste der Grafschaft Daelheim, dem jr. Werner von Wettem notificiren mit dem Auftrage, die Räuber nach Inhalt des Schreibens zu arretiren. Da aber Argenteau zu der Grafschaft Daelheim nicht gehörte, so war dem Droste auch keine Gerichtsbarkeit über das Schloß, worauf der Gerichtsvollzieher sich mit dem offenen Schreiben Maximilians nach Arkenteel verfügte, und es dem Ritter Jacob und seinem Sohne bekannt machte. Jacob erwiderte: er hätte denen in dem Schreiben genannten Geleit gegeben, Reinald aber fügte noch hinzu, sie wären seine Gesellen. Nun wurde diesen beiden durch den Beauftragten dem Schreiben gemäß Tag und Zeit angesagt, vor dem hohen Rath in Brüssel sich zu sistiren.

Hierauf begab sich der gedachte Gerichtsvollzieher nach Limburg zu dem dortigen Droste, und als dieser abwesend war, setzte er dessen Statthalter, Johann Beissel, von dem Inhalte des Briefes in Kenntniß, wie ein dem Briefe beiliegendes Instrument auf Papier desselben enthält. (Siegel der Urkunde in rothem Wachs.)

Das besagte, offene Schreiben Maximilians blieb auf sich beruhen, die von Argenteau oder vielmehr ihre Gesellen standen von ihren Räubereien nicht ab und gaben der Stadt Aachen Anlaß genug über sie in Brüssel zu klagen.

Endlich ließ der hohe Rath von Brabant am letzten Tage Februars 1487 die Herren von Argenteau, Vater und Sohn, wieder vor sich citiren, um die Klagen der Stadt zu beantworten Zugleich ließ derselbe dem Stadtrathe schriftlich zu wissen thun. Der Ritter Jacob, Herr zu Arkenteel, habe ihnen geschrieben, wie die Sache zwischen ihm und der Stadt sich verhielte, u. s. w.

Allein solche Schreiben, offene pergamentenen Briefe und Urtheile konnten der Stadt nicht helfen noch schützen, denn diese wußte man zu umgehen, und blieben kraftlos, wo Niemand sich fand, der sie vollziehen ließ. Ein solcher Urtheilspruch war, der in Namen der Erzherzoge und Herzoge von Brabant ꝛc. ꝛc. Maximilian I., der damals schon Römischer König war, und Philipp, von Antwerpen aus erlassen wurde. Das Urtheil war streng und merkwürdig, daher soll es hier in einem getreuen Auszuge gegeben werden.

Die Personen, über welche die Stadt Klagen führte, waren wieder, der Ritter Jacob, Herr zu Argenteau, und sein Sohn, mit ihren Gesellen oder Helfern: Martin von Duenraede, Friedrich von Trier, Friedrich Roeyen, Adam Lenssen, Philipp Herter, Friedrich von Roßmüllen, Friedrich Bastart von Wettem, Wilhelm von der Balken, Engeln Wyngelhuysen, die Gebrüder Nicolas und Johann Tremer, Simon Tzemen, Leonard Pelser, Diederich Guintghen, Jacob in den Templerhof u. a.

Die Anklags-Puncte von Aachen waren: sie hätten ihre Bürger und Unterthanen angefallen, ergriffen, gefänglich fortgeführt, dieselben geschätz, sie auf den Landstraßen beraubt, ihre Güter, Waaren, Pferde, Wagen, u. s. w. geraubt, sie todtgeschlagen, Häuser, Höfe, Mühlen und Kirche im Reiche von Aachen abgebrannt ꝛc., worüber die von

Arkenteel öfters vor dem hohen Rath in Brabant geladen aber noch nie erschienen wären.

Die Herzoge verurtheilten sie daher, das Geraubte wieder zu erstatten in Natura, oder deren Werth in Geld, das Abgebrannte wieder aufbauen, die von ihnen Gefangenen los zu lassen, und sprachen diese und andere von dem jenen geleisteten Eide, und zugesagten Brandschatzung frei. Ueberhaupt wurden die von Argenteau und ihre Helfer von den Herzogen in eine Summe von 20,000 guten (schweren oder rhein.) Gulden verurtheilt. Von dieser Summe sollen 100 dgl. Gulden verwendet werden, um in der Hochkirche (Münsterkirche) in Aachen ein Fenster von gebranntem Glase zu verfertigen, mit Bildern, Figuren und einer Schrift von großen Buchstaben, enthaltend, warum und bei welcher Gelegenheit das Fenster verfertiget worden sei, auch für 50 dgl. Guld. ein eisernes Kreuz verfertigt, und dieses auf der Heerstraße zwischen Gülpen und Aachen [1]) an der Stelle, an welcher die mehrsten Leute vorbei gingen, errichtet werden. Auf diesem soll dieselbige Inschrift, wie in dem gem. Fenster zu lesen sein. Endlich wurden sämmtliche aus den Erzherzöglichen Niederländischen Ländern verbannt, und ihre Besitzungen sollen verkauft werden.

Allein was halft dieses Urtheil, da die exequirende Gewalt fehlte. Die Stadt sah dieses wohl ein, und ward endlich völlig überzeugt, daß sie von Seiten der Herzoge von Brabant keine andere Hülfe zu erwarten hatte, sie wandte sich daher an den Kaiser, fing an sich besser zu rüsten und

---

[1]) Damals war die Landstraße von Aachen nach Lüttich bis Gülpen die, auf welche man nach Mastricht fuhr. In Gülpen trennten sich beide nach den gen. Städte hin.

mehre Söldner in ihren Dienst zu nehmen, um Gewalt mit Gewalt zu entgegnen.

Um aber das Uebel mit der Wurzel auszurotten, beschloß man, das Schloß Argenteau zu ersteigen und einzunehmen, wie aus dem Mannbriefe des Wendel Proist vom Jahre 1488 hervorgeht.

Proist war dem Herzoge von Jülich, den er seinen lieben Herrn nannte, verbundener Mann, trat in zweijährige Dienste der Stadt Aachen für einen bestimmten Jahrgehalt, Mannlehen genannt, gegen die von Argenteau, deren Schloß, wie gesagt, sie einnehmen wollten. Den Brief besiegelte mit ihm Joh. Uebach von dem Uebachsberg, Pfarre Voulen- oder Voerendael, am 14. Februar. Aus diesem Unternehmen wurde aber nichts, auch fehlen die fernern Nachrichten darüber.

Der Kaiser Friedrich III. erließ am 27. August 1488 aus Antwerpen ein Schreiben an den Bischof von Lüttich, Johann von Horn, mit welchem er sagte, daß er dem Jacob von Argenteel mehrmals ernstlich geschrieben und befohlen habe, sein unbilliges Benehmen gegen die Stadt, Bürger und Unterthanen von Aachen abzustellen, welchem er aber bis heran nicht nachgekommen sei. Jetzt aber, da unser Sohn, der Römische König Maximilian „viel Volk Dir zu Hülfe geschickt hat, das dem von Arckenteel anhängig sein soll,“ sollst Du nicht zulassen, daß er mit diesem Volke den von Aachen Schaden zufügen, sondern daß es bei dem Ausspruche des hohen Raths von Brabant sein Verbleiben haben solle.

Die Herren von Argenteau hatten zu diesen Zeiten viele Anhänger und Helfer, wodurch sie in den damaligen häufigen Kriegen wichtig und bedeutend waren, und jede kriegerische

Partei suchte sie zu Freunde und Gehilfen zu erhalten, daher es wohl gekommen sein mag, daß ihr feindseliges Betragen gegen die Aachner, und deren Klagen gegen jene in Form eines Rechtstreites behandelt worden ist, und es nur bei den Urtheilsprüchen blieb, da Niemand sich fand, der mit starker Hand dieselben exequirte. Das wußten die Herren von Argenteau sehr wohl, und daher läßt sich ihr Betragen gegen Aachen leicht erklären.

Endlich wurde es dem hohen Rath von Brabant recht ernst, seine Urtheilsprüche gegen die von Arkenteel zu vollführen. Denn gemäß dem Urtheile desselben vom 29. Mai 1490 wurde das Schloß Argenteau mit dem, was dazu gehörte, öffentlich verkauft. Der Notarius, Heinrich von Burtscheid, gen. Bürgerhausen, kaufte dasselbe, und gab dem Stadt-Aachner Sekretarius, Meister Peter von Enden (Inden) Vollmacht und Auftrag die Belehnung des Schlosses zu seinem Behufe bei dem hohen Lehenhofe in Brabant nachzusuchen, die dann auch von dem Römischen Könige Maximilian und dessen Bruder Philipp am 16. Juni des gen. Jahres ihm ertheilt wurde. (Siegel groß in rothem Wachs.)

Als die von Argenteau sahen, daß die gegen sie ergangenen Urtheile wirklich vollführt wurden, da erst dachten sie mit der Stadt Aachen Friede zu schließen, und gaben dem Bischofe von Lüttich den Auftrag diesen zu bewirken. Dieser, der lange ungern gesehen hatte, daß Jacob und sein Sohn in ihrem Schlosse Argenteau den Feinden und „Ballingen“ der Stadt Aachen Aufenthalt und Schutz gaben, ohne daß er bei den damaligen Zeitverhältnissen es verhindern konnte, betagte beide Theile vor sich in Mastricht, wo er sie und ihre Helfer mit einander end-

lich aussöhnte. Worauf am 27. Juli 1490 die Stadt Aachen einen Sühnbrief ausstellte für die Herren von Argenteau, Vater und Sohn, und ihre Helfer, in welchem die Stadt sagte, daß sie mit den Besagten Irrungen und Zwietracht lange gehabt habe, während welchen ihre Bürger und Unterthanen, von denen aus dem Schlosse Argenteau bekriegt, beraubt, gebrandschatzt, gefangen und todtgeschlagen worden wären, gegen den Willen des Bischofs von Lüttich.

Am folgenden Tage stellten die Herren von Argenteau der Stadt Aachen ebenfalls einen Sühnbrief aus, mit welchem sie eingestanden, den Feinden und „Ballingen" der Stadt in ihrem Schlosse Aufenthalt gegeben zu haben, und aus welchem diese den Aachnern Schaden zugefügt hätten, wider den Willen des Bischofs von Lüttich. Daher er beide Parteien nach Mastricht bescheiden, und versühnt habe. Das Geschehene soll nunmehr vergessen sein, und damit diese Sühne fest und anhaltend bleiben würde, versprachen sie nie etwas mehr gegen die Stadt, noch ihre Bürger und Unterthanen im Reiche von Aachen zu thun, noch zulassen, daß aus ihrem Schlosse Argenteau noch aus den andern ihren Schlössern den Aachnern einen Schaden zugefüget werde, heimlich oder offenbar.

Ferner versicherten sie, wenn sie in Zukunft die Sühne brechen wollten, dieses ein halbes Jahr vorher mit einem von ihnen besiegelten Brief der Stadt anzusagen, und zugleich 4000 Gülden zu 6 Mr. in deren Rentkasse zu zahlen, wie auch die 120 Güld., welche die Stadt nach Inhalt eines 1sten und 2ten Vertrag = Briefes ihnen gegeben hatte. Die Urtheile aber des Römischen Königs

Maximilian und dessen Bruder Philipps sollen, so lange sie diese Sühne hielten, auf sich beruhen bleiben.

Mit Jacob und Reinald von Argenteau besiegelten den Sühnbrief, der Bischof von Lüttich, die Bürgermeister, Geschworene und Räthe der Stadt Mastricht, der jr. Hermann von Bronkhorst und Batenburg, Herr zu Stein, der Ritter und Drost des Landes von Loen, Johann de Roever, die Junker, Johann von Bongard, Amtmann zu Düren, Hermann von Eyß, gen. Beusdael und Johann Gloes von Nyßwilre.

Zu diesen Zeiten stellten die sich befehdenden Parteien, wenn sie mit einander Friede schlossen, Sühnbriefe aus, die so lange in Kraft blieben, als es ihnen beliebte. Wollte aber einer der Parteien die Sühne (der Friede) nicht länger mehr gehalten wissen, dann muste er die Aufkündigung derselben seinem Gegner schriftlich anzeigen, und wenn er von diesem bei der Sühne eine Geldsumme erhalten, (welche zu zahlen bei einer eingegangenen Sühne immer der Schwächere zu leisten sich verpflichtete), muste er sie mit der Aufsage zurückzahlen, ohne welches diese ungültig war. Nach der rittlich-gesetzmäßigen Auffage-Zeit der Sühne, war es dem, welcher sie aufgab, den andern zu befehden nicht eher erlaubt, als ein halbes oder ganzes Jahr nach der Aufkündigung, damit dieser Zeit hatte, sich in Vertheidigung-Stand zu setzen.

Am 2. Oct. des gen. Jahres bestätigten in Antwerpen der Römische König Maximilian und sein Bruder Philipp als Herzoge von Brabant ꝛc. ꝛc. die besagte Sühne oder den Frieden zwischen den gem. Parteien. In dieser Urkunde werden zuerst alle Mishandlungen, welche die von Arkentel gegen die Aachner sich hatten zu Schulden kommen

lassen, aufgezählt, dann wurden vorbehalten, die von ihnen oder in ihren Namen gegen jene und zu Gunsten der Stadt Aachen ergangenen Urtheile. Endlich bestimmten sie, daß diese, wenn die von Argenteau je sollten die mit der Stadt eingegangene Sühne derselben aufkündigen, wieder in ihre volle Kraft und Macht treten würden.

Es müssen doch nachher wieder Reibungen zwischen dem Ritter Jacob von Argenteau und der Stadt Aachen entstanden sein, denn ein noch vorhandenes Schreiben des Herzogs von Jülich, Berg rc. rc. von Hambach aus, am Kreuz-Erfindungstage 1499 an den Stadtrath von Aachen deutet dahin. Der Herzog schrieb nämlich, der Stadtrath solle am künftigen Donnerstage, einige seiner Rathsherren zu ihm nach Hambach schicken, um der „Meinungen willen, welche wir euch letzhin in Köln vorgehalten, in Betreff des Jacob von Erckenteel, Ritters, damit wir uns darnach zu richten haben."

So ist also der Inhalt aller über diesen Streit im hiesigen Stadtarchive noch vorhandenen Urkunden und Briefe treulich gegeben, in welchen mit keinem Silbchen Meldung einer brabäntischen Obervogtei über Aachen geschicht. Aachen hat sich in dieser Sache an den Herzog von Brabant gewendet, weil das Schloß und die Herrschaft Argenteau damals ein brabäntisches Lehen war.

In den vorstehenden Notizen habe ich auf die Stadt Aachen mehr Rücksicht genommen, als auf die von Argenteau, deren Geschichte gewiß verdiente, von einem Sachkündigen, bearbeitet zu werden. Ernst hat l. c. nur eine kurze Genealogie derselben gegeben.

Die ehem. Gesellschaft der Herren vom Bock.

In der Stadt Aachen gab es in den vormaligen Zeiten mehrere geschlossene Gesellschaften, deren noch einige in dem sogenannten Gaffelbriefe vom Jahre 1450 erwähnt werden, die aber bald nachher eingingen, bis auf die der Herren vom Bock, welche mit Gaffelgerechtigkeit, d. h. acht ihrer Mitglieder zum Stadtrath zu wählen, bis auf die letzte Zeit der ehem. freien Reichsstadt Aachen, gewährt haben.

Diese Gesellschaft ist entweder am Ende des 14ten oder doch im Anfange des 15ten Jahrhunderts entstanden. In dem besagten Gaffelbrief kommt sie unter der Benennung: „die Herren von Lewenberg" als die 3te Gaffel in der Ordnung vor. Das erste Zunftbuch derselben fängt mit dem Jahre 1412 an.

Die Mitglieder gehörten meistens dem gelehrten Stande an, und bestanden aus Aerzten, Juristen, Procuratoren, Sekretären, Amtleuten u. s. w. Sie versammelten sich in dem Hause der Büchelstraße, im Abhange des Marktplatzes, Lewen- (Löwen-) berg genannt, welches seine Benennung noch beibehalten hat, und dem ausgestorbenen, edlen Geschlechte von Haren gehörte, von welchem sie es

in Miethe hatten. Noch im Jahre 1442 nahmen sie dasselbe von dem Schöffen Ger. von Haren in einen zwölfjährigen Pacht für eine Miethe von 13½ rhein. Gulden. Am 28. Januar 1553 aber pachtete die Gesellschaft das Haus auf dem Marktplatze zum Bock genannt, von Nicolas von Münster. Seitdem sind sie die Herren vom Bock genannt worden. Nach dem Stadtbrande vom Jahre 1656, in welchem dieses Haus mitverbrannte, hielten sie eine Zeitlang ihre Versammlungen in dem hiesigen Begharden-Kloster. Als das Haus wieder aufgebaut war, nahmen sie einen geräumigen Saal desselben zu ihrem Versammlungsorte.

Die gen. Gesellschaft, welche sich im Jahre mehrmals versammelte, hielt jährlich eine Hauptversammlung oder sogenannten Stuhltag, an welchem die zwei abgehenden Vorsteher, Gräfen[1]) genannt, Rechnung ihrer Haushaltung ablegten, und neue Gräfen erwählt wurden, von denen den ersten die zwei abgehenden Gräfen ernannten, und der zweite von allen Mitgliedern der Gesellschaft durch Stimmenmehrheit ernannt wurde, bei gleichen Stimmen aber durch das Loos. Ebenfalls wurden an diesem Tage neue Mitglieder aufgenommen, von denen jedes der Gesellschaft zahlte 8 Gulden, seit dem Jahre 1417 aber 3 rhein. Guld. 2 Viertel Wein, 1 Dweelde[2]) und 1 Küssen,[3]) dieses Alles wurde 1593 zu 11 Gulden und dem Diener 1 Mr. festgesetzt. Endlich war der Neuaufzuneh-

---

[1]) Seit dem Jahre 1415 standen den Gräfen noch 8 andere Mitglieder zur Seite, welche Alles, was auf ihren Versammlungs-Saal, Leufe genannt, Bezug hatte, besorgten, und die Gräfen mit 4 Mitgliedern besorgten die Polizei der Gesellschaft.

[2]) Leinwand zu Tafel-, Hand- und Küchen-Tüchern.

[3]) D. i. Sitzküsse. Zum Sitzen hatten sie in den Vorzeiten Bänke, auf welche die Küssen gelegt wurden.

mende nach einem Beschlusse der Gesellschaft am 17. Juni 1656 verpflichtet seine gesetzmäßige eheliche Geburt zu beweisen.

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder wurde der Gaffelbrief vom Jahre 1450 ihnen vorgelesen, worauf sie den Gräfen mit Handschlag an Eidesstatt versprachen, der Gesellschaft treu und huld zu sein, und bei dem Gaffelbrief zu bleiben.

Nicht lange hatten die Herren vom Bock sich zu einer geschlossenen Gesellschaft constituirt, so riß bei ihnen schon die sogenannte Mäkelei (Stimmen mit Geld zu kaufen) ein, denn im Jahre 1413 ließen einige ihrer Mitglieder (jedes 1 Mr.) von einem andern Mitgliede, das in Burtscheid wohnte, sich Geld geben, ihn zum Gräfen zu wählen. Vermuthlich sind dadurch Zwietracht und Streit in der Gesellschaft entstanden, so daß es zu Thätlichkeiten kam. Die Fenster ihres Versammlungs-Saales wurden eingeworfen, der Kron-Leuchter zerbrochen, bei der Nacht 1 Pfd. Lichter verdorben und die Leuchter entzwei geworfen.

In dem eben gem. Jahre beschloß die Gesellschaft, daß die zwei Gräfen mit noch andern dazu bestimmten Mitgliedern jährlich kaufen sollten das Tuch zu den Kugelen[1]) (Kougeln), diese aber mußten vor dem Frohnleichnams-Tage fertig sein, jedes Mitglied soll nach Erhaltung seiner Kugel, dieselbe gleich bezahlen, und sie nicht eher verschenken, als nach dem gem. Tage. Im Jahre 1417 wurde beschlossen, jedes Mitglied soll seine Kugel bereit halten zu der Procession unter Strafe von 1 rhein. Guld., die

[1]) Eine Kopfbedeckung von ihrer runden Gestalt so genannt, welche die Mode oft verändert hat. Ehemals trugen die Graduirten und Studenten solche Kugeln.

aber im Trau (Reue trügen) wären, sollen von dem Kugel-Tragen befreit sein. Im Jahre 1435 aber kam die Gesellschaft überein, jeder soll seine Kugel sich machen lassen, und wer sie am Stuhltage nicht hätte, soll um 1 rhein. Guld. gestraft sein. Seitdem ist keine Rede mehr von den Kugeln.

Die Herren vom Bock konnten der Beschaffenheit ihrer Gesellschaft nach keine sogen. Zunftrolle haben. Sie hatten aber schon frühe sich gewisse Vorschriften gegeben, die in der Folge abgeändert worden sind.

Im Jahre 1415 wurde von ihr bestimmt, wenn ein Mitglied, dessen Frau oder Kinder mit Tode abgehen würden, die ganze Gesebschaft deren Beerdigung begleiten solle, auf Strafe von 3 Aachner Schill., würde die Gesellschaft zusammen beschieden, müßte jedes Mitglied unter Strafe einer Mr.[*]) sich einfinden. Was auf der Leufe beschlossen wurde, durfte unter Strafe des Verlustes der Theilnahme an der Gesellschaft nicht ausgeplaudert werden. Endlich würde ein Mitglied in einen Rechtsstreit gerathen, und vor den Richter geladen werden, so sollten von der Gesellschaft Mitglieder bestimmt werden, welche ihn begleiten, und ihn vertheidigen, d. i. zu seinem Rechte helfen; würde er aber Unrecht haben, sollten sie ihm rathen, und ihn helfen, sich mit seinem Gegner zu verstehen.

Im Jahre 1417 wurden zu den angeführten Artikeln noch hinzugesetzt: an dem Hauptversammlung- oder Stuhltage soll kein Mitglied die Versammlung eher verlassen, bis Alles abgehandelt wäre, auf Strafe 1 Mr., und Ungehorsame sollten von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

---

[*]) Wurde 1417 zu 1 rhein. Guld. bestimmt.

Gemäß einer Bestimmung der Gesellschaft vom Jahre 1461 hatte jedes Mitglied der Gesellschaft jährlich zu zahlen 3 Mr., und wer diese nach dem Stuhltage zahlte, mußte 4 Mr. geben, wer dieses aber nicht geben werde, soll aus der Gesellschaft gestrichen werden.

Ehemals zogen einige Mitglieder jeder Zunft und der mit Zunft = Gerechtigkeiten versehenen Gesellschaften am Abende vor dem Frohnleichnams-Tage, in voller Rüstung auf ihre respective Zunftversammlungen (Leufen), die Scharwache [1]) bis am folgenden Abende zu halten. Für diesen Dienst erhielt jede Innung von dem Stadtrathe 8 Viertel Wein in Natura, seit dem 15ten Jahrhunderte aber 16 Gülden in Geld, denn die Scharwächter tranken in ihren Zunfthäusern Bier.

Im Jahre 1580 ließ der Stadtmagistrat durch die Bürgermeister-Diener jedem Hause in der Stadt ansagen: alle Bürger müßten sich in eine der Zünfte einschreiben lassen, wer dieses in 14 Tagen Zeit nicht würde gethan haben, verlöre sein Bürgerrecht.

Es war im Jahre 1585 noch bräuchlich, daß die neuen Mitglieder bei ihrer Aufnahme in die Gesellschaft derselben ein Essen gaben. Die abgehenden Gräfen gaben dem Neugewählten einen Schild, [2]) auf welchem ihre Wappen gemalt waren, in der Folge aber Statt dessen 14 Gülden in Geld.

Im Jahre 1587 wurden die 36 Schilde, welche an zwei Wappenketten hingen, als Schrot von der Gesellschaft verkauft, und an deren Stelle eine Tafel aufgehängt, auf

---

[1]) Von Schar, bestehend aus mehren wachthabenden Personen im Gegensatz der einzelnen Schildwachen.

[2]) D. i. einen silbernen Pfenning.

welcher die Wappen der abgehenden Gräfen gemalt wurden. [1])

Auch Brüder konnten zugleich Gräfen sein, wie dieses im Jahre 1617 der Fall war. 1629 war Gräf der Verfasser der Aachner Chronik, der Dr. und Advocat Johann Nopp, vom Jahre 1636 — 38 inclusive blieben dieselben Gräfen im Amte. 1620 wurde der Buchdrucker Heinrich Hulting in die Gesellschaft aufgenommen. Die Gesellschaft ist nie sehr zahlreich gewesen. Im Jahre 1636 bestand sie aus 45 Mitgliedern. Diese scheint wohl ihre höchste Zahl gewesen zu sein.

Welche von der Gesellschaft zum Mitgliedern des Magistrats gewählt wurden, gaben derselben ein Essen. Seit dem 22. Juni 1664 ist dieses abgeschafft und bestimmt worden, daß der zum kleinen Rath Gewählte der Gesellschaft zahlen sollte 3 Souveraind'or, von den zum großen Rathe Gewählten aber jeder nur 2 Souveraind'or. Auch diese Bestimmung ist in der Folge verändert worden.

Im Jahre 1664 schaffte die Gesellschaft ein sogenanntes Leichentuch und 4 Schilder an, für 1223 Gülden 3 Mr. 5 Bauschen. Auf den Schildern stand:

auf dem 1sten **arCto trIbVLes**
auf dem 2ten **foeDere IVngIMVr**
auf dem 3ten **et bLanDa IUnCtos**
auf dem 4ten **paX anIMos regIt.**
} 1668.

Die Gesellschaft ließ jährlich für die verstorbenen Mitglieder ein feierliches Seelenamt halten, in der St. Foilans-, seit dem 17ten Jahrhunderte aber in der Augusti-

[1]) Kurze Nachricht über die Bücher, der löblichen Gesellschaft der Herren vom Bock. M. S.

ner=Kirche, welchem jedes Mitglied unter Strafe von 2 Maß Wein, nachher 27 Mr., beizuwohnen gehalten war. Nach einer Gräfenwahl wurde den neuen Gräfen ein Verzeichniß der Mobilien der Gesellschaft übergeben. Nach dem vom Jahre 1422 besaß die Gesellschaft mehrere Tisch= Vor= und Hand=Tücher, alle von „Dweilden,“ [1]) die Löffel, Teller, Schüssel und Leuchter waren von Zinn, einige mit dem Hammer geschlagen, von den Flaschen waren 3 von Eisen, mehre Schrag=Tische und =Stühle, Bänke, 73 Sitzküssen u. s. w.

In den jährlichen Ausgaberechnungen werden aufgeführt, Würfel= und seit 1444 Karten=Spiele, in welchem Jahre ausgegeben wurden 46 Mr. 6 Schill. für 86 Spiel=Karten und 14 Mr. 3 Schill. für Würfel.

Bis im Anfange des 16ten Jahrhunderts wurde der Versammlungs=Saal der Gesellschaft mit Holz geheitzt, denn in den besagten Rechnungen bis zu der angegebenen Zeit kommen jährlich Ausgaben für Holz vor: als im Jahre 1412, für 4 Wagen Holz 10 Mr. 9 Schill. 1413 kostete der Wagen Holz 16 Bouschen, und 1422 für 3 Fuder Holz 8 Mr., also das Fuder 16 Bouschen u. s. w.

Mit dem 16ten Jahrhunderte sind die Ein= und Ausgabe=Rechnungen in den Zunftbüchern nicht mehr speciell, sondern summarisch verzeichnet worden. Auch gehörten der Gesellschaft einige Kapitalien.

Nach dem Register der verstorbenen Herren vom Bock, das mit dem Jahre 1414 anfängt und mit dem Jahre 1786 endigt, belief die Anzahl derselben in Allem 696.

---

[1]) Flamändisch Dweile, Dwaile.

Unter diesen waren im 16ten Jahrhunderte der Dechant des hiesigen Münsterstiftes, Wimmer von Erkelenz, die Junker, Hieronimus von Gimmenich und Heinrich von Binsfeld, der gelehrte und beredte Dr. Gerlacus Radermacher, Sindikus der Stadt Aachen u. a.

Das Erdbeben vom Jahre 1756.

Beobachtet in Korneli-Münster.

Ueber das schreckliche Erdbeben vom Jahre 1756, welches auch unsere Stadt arg mitnahm,[1]) hat ein damals lebender Geistlicher der Abtei Korneli-Münster, besonders über die dort stattgefundenen Erdstöße genaue Notiz gehalten, welche wohl werth ist, hier mitgetheilt zu werden, damit sie sich nicht verliere.

Am 26ten Januar Morgens ein Viertel vor 4 Uhr, spürte man in Korneli-Münster einen heftigen Erdstoß, der sich am 13ten Februar Nachmittags ein Viertel vor 4 erneuerte. Am folgenden Tage aber merkte man zwei Erdstöße, Morgens um halb vier und ein Viertel vor 11 Uhr. Am 18ten spürte man den heftigsten von allen vorherigen Erdstößen, Morgens ein Viertel vor 8, wodurch mehrere Mauern umstürzten. Am 19ten trafen mehrere Erdstöße ein, von denen der Morgens um 6 Uhr der heftigste war.

In der Nacht vom 19ten auf dem 20ten Februar brannte

[1]) Meyers Aachenschen Geschichte S. 720.

bei dem Dorfe Breinich eine Hütte ab, in welcher 6 Kinder ums Leben kamen, und bei der eine Frau tödliche Brandmahle erhielt. In derselben Nacht trafen Morgens um 2 Uhr, ein Viertel vor 5, um halb 6 und um 6 Erdstöße ein. Die Herren verließen bei der Nacht das Abtei-Gebäude, und flüchteten sich in das Gartenhaus ihrer Priorat. Am 21. Morgens um halb sechs, am 23. Nachmittags nach 5 Uhr folgten wieder heftige Erdstöße, wie auch am 24. Morgens um halb 11 und Nachmittags um 1 Uhr.

Am 25. trafen 6 Erdstöße, als: 4 Morgens um 2 und 3 Uhr, und Nachmittags noch zwei heftigere.

Am 26. Nachmittags nach 4 Uhr, am 27. Morgens halb fünf, und am 28ten Morgens halb fünf und Abends um 9 Uhr, verspürte man starke Erdstöße, die am 29ten Morgens 11, Nachmittags um 1 und Abends einige Minuten vor 9 Uhr heftiger waren.

Im Monat März waren fast täglich Erdstöße, als: am 1sten März Morgens vor 2 Uhr, am 2ten Morgens nach 2 und ein Viertel vor 5, am 3ten Nachmittags ein Viertel vor 5, am 4ten nach 12 Uhr in der Nacht ein starker, am 5ten Abends nach 10 Uhr, am 6ten Morgens nach 2 und ein Viertel vor 9 Uhr, am 7ten Morgens ein Viertel nach 8 ein nicht starker aber lange anhaltender, am 8ten in der Nacht nach 12 Uhr um halb zwei, und Morgens vor 4 Uhr, am 12ten erfolgte ein Viertel nach 5 Uhr Nachmittags eine lang anhaltende und heftige Erderschütterung, am 14ten in der Nacht vor 11 Uhr war sie wieder stark, wie auch am 20ten vor 12 Uhr Mittags, die noch dazu lange anhielt, am 21ten traf sie ein Morgens um halb 9, am 23ten Abends vor 8 Uhr, am 25ten Nachmittags nach 5 und am 28ten Morgens ein Viertel vor 4. Diese Erd-

stöße waren stark, die letztere aber heftig und lange dauerend.

Die Erdstöße im Monat April waren fast alle nicht viel bemerkbar. Am 2ten Morgens nach halb drei. Am 3ten in der Nacht mehrere, von denen der um halb 1 lange anhielt, und Morgens nach 6 Uhr heftig war. Am 11ten Morgens vor 4 Uhr. Am 12ten in der Nacht halb ein. Am 20ten in der Nacht nach 12 und nach Mittag ein Viertel nach 12. Am 22ten Nachmittags ein Viertel vor 2, nach 2 Uhr wieder ein Stoß, und nach 8 Abends ein starker. Am 29ten Abends nach 8 ein heftiger und lange anhaltender Erdstoß.

Im Monat Mai waren die Erdstöße nicht mehr so häufig und weniger bemerkbar. Sie trafen ein:

Am 7ten in der Nacht halb 10. Am 9ten wieder in der Nacht. Am 12ten Morgens halb drei. Am 13ten Morgens nach 3. Am 25ten in der Nacht um halb 12. Am 27ten war wieder ein heftiger Morgens um halb drei. Am 30ten Nachmittags um halb drei.

Vom 2ten auf dem 3ten Juni vor 1 Uhr in der Nacht war das Erschüttern der Erde heftig und einige Minuten anhaltend, Nachmittags um halb 2 traf wieder eine ein.

Am 4ten Abends ein Viertel vor 9. Am 5ten Morgens ein Viertel nach 4. Am 7ten Nachmittags nach 3. Am 9ten Nachmittags nach 4. Am 14ten Morgens ein Viertel vor 4, und am 21ten Abends nach 11, die alle heftig waren.

Am 25ten Abends nach halb 11 entstand ein schweres Gewitter mit Blitz und Donner und einem Regen, der bis nach 3 Uhr Morgens ununterbrochen anhielt, worauf das Erdbeben aufhörte, bis am 19ten Juli, wo man in der Nacht nach 10 Uhr zwei Erdstöße spürte. Am 23ten vor

1 Uhr in der Nacht traf wieder ein heftiger Erdstoß ein. Am 27ten Morgens ein Viertel vor 9 und Nachmittags ein Viertel vor 6. Am 28ten von 3 Uhr Morgens an wurden 2 bemerkt.

Am 8ten August Morgens ein Viertel vor 4 war die Erderschütterung stark, dann folgten zwei gelindere, und in der Nacht halb zehn eine heftige. Am 13ten Nachmittags ein Viertel vor 1. Am 18. Abends ein Viertel nach 8 vier. Am 19ten Morgens halb drei 2 und Nachmittags halb 1 noch zwei. Die am 20ten in der Nacht nach 2 Uhr, und die am 24ten in der Nacht nach halb zwei waren heftige Erdstöße.

Am 27ten August wurde der erste Stein gelegt zu dem Neubau, welcher zur Vergrößerung der vor dem Städtchen gelegenen St. Antonius-Kapellchen diente.

Am 7ten Sept. von 6 Uhr Nachmittags an bis die halbe Nacht durch fiel eine solche Menge Regen, daß das Städtchen mit der Abtei und deren Kirche überschwemmt wurde. Im Kreuzgange der Abtei stand das Wasser über 3 Fuß hoch.

Am 9ten September etwas vor 2 Uhr in der Nacht ein starker Erdstoß, wie auch am 11ten Morgens nach 9 Uhr. Am 13. Nachmittags halb fünf, 2 gelinde, und am 22ten in der Nacht vor 1 Uhr ein starker.

Am 5ten October war wieder ein heftiger in der Nacht um halb 12, und am 28ten um 11 Uhr in der Nacht einer lang anhaltend.

Am 3ten Novemb. Morgens halb 6 einer. Am 5ten in der Nacht halb 9 ein heftiger. Am 6ten Morgens halb 3 ein nicht starker, begleitet von einem Sturmwinde, Regen und Hagel. Am 15ten in der Nacht nach halb 11, und

vor 4 Uhr zwei nicht starke. Am 17ten in der Nacht halb 1 ein starker. Am 18ten in der Nacht halb 3 ein sehr heftiger. Am 23ten Nachmittags halb drei eine starke.

Am 6ten December Morgens ein Viertel vor 11 ein lange anhaltender und heftiger. Am 15ten Morgens ein Viertel vor 7 wieder ein starker.

Hiermit endigen die Beobachtungen und Notizen. Vermuthlich hat mit dem 6ten December das Erdbeben in Korneli-Münster nachgelassen.

Die Johanniter - Commenden in Aachen und Umgegend.

Handelsleute aus Amalfi, einer Stadt im Königreiche Neapel, welche im 11ten Jahrhunderte einen beträchtlichen Handel nach Palästina trieben, legten unbewußt den Grund zu jenem großen und tapfern geistlichen Ritterorden. Sie ließen nämlich zu Jerusalem, nahe bei der Auferstehungs-Kirche, ein Kloster erbauen, in welchem Mönche der Regel des h. Benedict den Gottesdienst in lateinischer Sprache hielten. Nicht lange nachher wurde dort auch ein Nonnenkloster desselben Ordens errichtet, und der diesen Instituten vorgesetzte Abt ließ endlich ein Haus bauen für die Aufnahme und Pflege der Pilger, welches Haus er nach Johann dem Täufer das Hospital des h. Johannes nannte. Obgleich die Mönche ihre Pflege den christlichen Pilgern vorzüglich zu Theil werden ließen, so waren doch die Hilfsbedürftigen Andersgläubiger gar nicht davon ausgeschlossen.

Gottfried von Bouillon ließ dieser so nützlichen und heilsamen Anstalt eine kraftvolle Unterstützung angedeihen. Er schenkte ihr bedeutende Grundbesitzungen, worauf die in dem Krankenhause seither wirkenden Mönche von ihrem

Stammkloster sich trennten, die Regel und Kleidung der Augustiner-Chorherren annahmen, und auf die linke Seite des Mantels ein weißes Kreuz mit acht Spitzen hefteten. Ihr eigentlicher erster Großmeister, Raimund Dupuy gab ihnen ihren Gelübden gemäß geschriebene Regeln, von denen Keuschheit, Gehorsam und Armuth die vorzüglichsten waren.

Die Mitglieder des Ordens bestanden aus drei Classen, von denen die erste und wichtigste bildeten die aus ächtem Adel gebornen Ritter, welche zur Beschützung und Vertheidigung der katholischen Religion gegen die Sarazenen und Türken die Waffen führten. Die zweite Classe machten die Priester und Kapläne aus, die den Gottesdienst in ihren Conventualkirchen verrichteten, und die dritte bestand aus den dienenden Brüdern, die nicht von Adel waren, den untern Kirchendienst versahen, und im Kampfe als Waffenknechte und Reisige den Rittern folgten. Sie machten das Fußvolk, und die Ritter die Kavallerie aus.

Welche großartige Kriegsthaten in Verbindung mit den Tempelherren sie im Morgenlande zur Schützung der Abendländer geleistet haben, sind zu bekannt, um hier aufgezählt zu werden. Nachdem die Christen im Jahre 1187 Jerusalem verloren hatten, zogen die Johanniter sich in ihre Veste Marport in Phönizien zurück, die sie ebenfalls im Jahre 1285 räumen mußten. Mittlerweile waren dem Orden beträchtliche Erwerbungen in Arragonien in Spanien zu Theil geworden. Nun ließen sie sich auf der Insel Cypern nieder, auf welcher sie 18 Jahre blieben, immer im Kampfe mit den Sarazenen. Endlich eroberten sie die Insel Rhodus, die sie nach manchen heldenwürdigen Kämpfen im Jahre 1522 ebenfalls verlassen mußten.

Jetzt schenkte ihnen der Kaiser, Karl V., im Jahre 1530 die Insel Malta mit Tripoli, Gozzo und Comino, Sie wurden seitdem, da man sie vorher Rhodier nannte, Maltheser-Ritter genannt. Einen harten Verlust erlitt der Orden, als der König von England, Heinrich, denselben in seinem Reiche aufhob. Die Kämpfe, welche der Orden mit den Türken, der Insel Malta wegen gehabt haben, und ihre heldenmäßige Vertheidigung derselben, gränzen ans Wunderbare. Ohne Rührung kann man sie nicht lesen, kein Fleck der Erdoberfläche hat so viel Blut gekostet, als die Vertheidigung dieser Insel. —

Der Orden war nach 8 Zungen (Sprachen) oder Landsmannschaften eingetheilt, jede Zunge hatte ihre Conventualballeien.

Vor Alters waren die Güter des Ordens gemeinschaftlich, und Weltlichen anvertraut, welche Pächter oder Einnehmer des Betrags derselben waren. Hierin bestand ihre persönliche Armuth, daß sie für sich kein Eigenthum besaßen, sondern Alles der Gesammtheit gehörte. Nachher wurde die Verwaltung ihrer Güter den Großprioren, jedem in seinem Kreise übergeben. Dann aber wurde ein Bruder in solche Besitzungen gesendet, der die Verwaltung derselben übernahm und dem bestellten Einnehmer des Ordens eine bestimmte Summe jährlich zahlte. Diesem Bruder wurden einige Ritter beigegeben, welche alle nebst einem Ordenspriester eine Gemeinschaft ausmachten, deren Oberster, Commandeur, Comthur, und das Haus, in welchem die Gemeinschaft versammelt war, die Comthurei, Commenderie oder Commende genannt wurde.

Diese verwalteten die Güter, von denen sie jährlich ein Bestimmtes an den Ordenseinnehmer abgeben mußten,

das übrige aber für die Gemeinschaft der Commende verwendeten, und zur Unterstützung der Armen des Ortes. Nur die Ritter von altem Adel konnten zu den Würden der Balleien, Großprioren und Großmeistern gelangen, und nicht die Ritter, welche sich durch ihre Verdienste den Ritterschlag erworben hatten.[1])

Commende Mechelen.[2])

Das Pfarrdorf Mechelen, bei 3 Stunden von Aachen westwärts entfernt, ist in der Provinz Limburg, der Landstraße von hier nach Mastricht links in dem angenehmen und fruchtbaren Geulthale, dicht an dem rechten Ufer dieses Fisch- und Wasserreichen-Baches gelegen. Auf der diesseitigen Anhöhe von Mechelen befindet sich das alte Dorf Hildenshagen (Hilleshagen), das beinahe ganz nach Mechelen eingepfarrt ist, und von dem nur ein paar Häuser, welche kaum eine Viertel Stunde von der Pfarrkirche Willen entfernt sind, zu dieser Pfarre gehören. Durch Hilleshagen führte einst die von Aachen nach Partey bei Wettem u. s. w. gerichtete Römerstraße.

Urkundlich erscheint Mechelen, als ein beträchtliches Allodium der Herzoge von Limburg zuerst 1133, in welchem Jahre Walram II., Herzog von Limburg und Lothringen,

---

[1]) J. Baudoin Histoire de Malthe avec les status et les ordonnances de l'ordre 1643 in Folio. De Naberat, histoire des chevaliers de l'ordre de s. Jean de Jerusalem etc. Paris 1657. Mit Abbildungen und Charten, in Folio. Histoire des chevaliers hospitaliers de s. Jean de Jerusalem appellez depuis chevaliers de Rhodes et aujourd'hui chevaliers de Maltha. Par M. l'albe de Vertot. a Paris 1726. 5 vol. in 8.

[2]) Wird in den Urkunden geschrieben: curtis Mechluns, curia Mechele, und Mecgelin.

einige Leute seiner Curtis Mechelen der Abtei Burtscheid schenkte. [1])

Im Jahre 1215 gab der Herzog von Limburg, Heinrich III., dem Johanniter-Orden seine Curia Mechelen mit den dazu gehörenden Leuten, Pächten, Zinsen, ur- und nicht urbaren Gründen, Waldungen, einer Mühle, seinem Antheile an der Kapelle zu Mechelen, und der Pfarrkirche zu Wylre (Walwiller). Auch schenkte er demselben sein Allodium zu Uphoven, seinen Antheil der Kirche zu Hongen (Hoengen?) u. s. w., und zwar mit Einwilligung seiner Söhne, Walram und Gerhard.[2])

Der Erzbischof von Köln, der h. Engelbert (I.) schenkte an die Johanniter in Mechelen Güter zu Lo,[3]) welche zu der Herrschaft des Schlosses Berg, (de monte) gehörten, und die der besagte Erzbischof mit 40 Marken von den Erben der gen. Herrschaft Berg[4]) gekauft hatte. Diese Schenkung wurde von dem Herzoge zu Limburg, Herrn zu Montjoie, Heinrich IV. und dessen Gemahlin, Ir- oder Ermengardis im Jahre 1225 bestätigt.

Beinahe war nach der obigen Schenkung Mechelen an die Johanniter, ein halbes Jahrhundert verflossen, als sie den Hauptwohnsitz derselben zu ihrem Aufenthalt einrichten ließen, indem sie durch neue Bauten ihn vergrößerten, von denen einer den Kirchhof berührte. Die Er-

---

[1]) Siehe meine Schrift: Gesch. d. Abtei Burtscheid. Urk. 12.

[2]) Das. Urk. 19.

[3]) Lon oder Lohn?

[4]) Soll dieses Schloß Berg, das jetzige Laurenzberg, in der Bürgermeisterei Dürwiß, Kreis Jülich sein? in welcher auch das Kirchdorf Lohn gelegen.

laubniß zu diesem Baue mußten sie bei dem Herzoge von Limburg einhohlen; denn diesen Herzogen gehörten damals nicht nur Mechelen, Walwiller, Epen u. s. w., sondern sie hatten sich auch die Beschützung oder Vogtei über die nunmehr entstehenden Commende vorbehalten, so daß ohne deren Bewilligung die Johanniter in Mechelen nichts Bedeutendes unternehmen konnten. Der Herzog Walram IV. und seine Gemahlin, die Herzogin, Jutta, ertheilten ihnen im Jahre 1264 das Verlangte gern.

Zehn Jahre nachher, nämlich 1274, erhielt die Commende Zollfreiheit zu Dobach unter der Pfarre Würselen und zu Gülpen von dem Grafen von Kessel, Heinrich. In dem folgenden Jahre aber bestätigte der gem. Herzog Walram die Schenkung Heinrichs III. an die Johanniter zu Mechelen.

In der Urkunde, mit welcher der edle Herr zu Wittem, Gerard, einen Zins der Abtei Burtscheid im Jahre 1341 verkaufte, wird Mechelen geschrieben Mengelin. [1])

Im Jahre 1364 kaufte Reinart Munt, Bürger in Aachen, von Nicolas Lövens Sohne zu Mechelen, einen Erbpacht. Der Kaufact wurde von dem dortigen Commendeur Pauwels und dessen Gerichte, bestehend aus Schultheißen und Schöffen realisirt. Der Commendeur besiegelte den Act für das Gericht, Stuhl genannt, welches kein Siegel hatte.

Seitdem das Haus Limburg ausgestorben, das Herzogthum mit seinen anklebenden Ländern zu Brabant gehörte, und Mechelen mit Walwiller und Epen an die Inhaber des Schlosses Wittem gelangt war, entstanden über die

---

[1]) Gesch. der Abtei Burtscheid. Urk. 133.

Freiheit und Jurisdiction der Commende Mechelen, und deren dortigen Besitzungen und Gerichte, mit den Herren von Wittem Irrungen, welche zwar im Jahre 1406 durch eine sogenannte Transaction beigelegt und verglichen wurden, deren Original sich aber bald verlor.

Die besagten Irrungen haben sich nach dieser Zeit mehrmals erneuert, und auch ausgedehnt zwischen der Commende und den Einwohnern von Mechelen, die Schöffen- und Schatzbaren-Güter besaßen, welche Streitigkeiten nach Verlassung Mechelen von den Johannitern, und Ueberlassung ihrer dortigen Besitzungen an sogenannten Admoderatoren sich nicht nur öfters erneuerten, sondern auch immer heftiger geworden sind. Anfangs wandten sich die Partheien an den hohen Rath in Brüssel, als aber Wittem eine Herrschaft des deutschen Reichs geworden, nahmen sie ihren Recurs an die deutschen Reichs-Gerichte.

So lange als die Johanniter- oder Maltheser-Ritter die Commende Mechelen bewohnten, ließen sie den Gottesdienst in ihrer Kapelle zu Mechelen und in der Pfarrkirche zu Walwiller, durch ihre geistliche Mitglieder versehen, die auch die genannte Pfarre administrirten. Nachdem sie aber Mechelen verlassen hatten, ernannte ein zeitlicher Commendeur einen Weltgeistlichen zum Pfarrer, der den Gottesdienst abwechselnd zu Mechelen und Walwiller verrichtete.

Während der Belagerung Mastrichts, im Jahre 1579 wurde die Commende Mechelen durch einen Soldaten angezündet, wodurch sie ganz abbrannte. Der Commendeur und seine Ordensbrüder verließen nun Mechelen, welches ohnedem bei den damaligen kriegerischen und bedauerns-

werthen Zeiten ihnen keine Sicherheit geben konnte, und verlegten ihren Wohnsitz anderswohin.

Die abgebrannte Commende blieb nun in ihrem Schutte liegen, nur die Wohnung des Pächters mit den Oekonomie-Gebäuden wurde im Baue erhalten, der seitdem nach ihnen der Herrenhof genannt, von den Franzosen als Domaine verkauft ward, und nunmehr ein Eigenthum des hiesigen Rentners und Stadtrathes, Herrn Fr. Deusner ist, der denselben, als er vor einigen Jahren durch eine Feuersbrunst in Asche gelegt wurde, von Grund aus schöner und herrlicher hat aufbauen lassen.

In den kriegerischen Zeiten des 16ten Jahrhunderts hatten nicht nur die Kapelle zu Mechelen, sondern auch die Pfarrkirche zu Walwiller viel zu leiden. Sie wurden mehrmals als katholische Kirchen hart mitgenommen, und nicht im gehörigen Baue erhalten. Das Schiff und der Thurm der Kapelle in Mechelen stürzten ein, und die Kapelle selbst wurde profanirt, indem holländische Soldaten einen in dieselbe Schutz suchenden spanischen Soldaten tödteten. Das Dach und Gewölbe der Kirche zu Walwiller waren ebenfalls eingestürzt. Der Commendeur ließ sie wieder herstellen. In Mechelen war er nur verpflichtet, zur Unterhaltung des Chors der Kapelle und der kleinen Glocke. Die Gemeinde aber, von dem jr. Johann von Houven zu Berlieren aufgereitzt und von dem Inhaber des Schlosses Wittem unterstüzt, foderte von dem Commendeur die Unterhaltung der ganzen Kapelle. Es kam also zu einem Rechtsstreite vor dem hohen Rath zu Brüssel, der vom Jahre 1594 — 97 schwebte, aber unentschieden blieb. Der Hauptgrundsatz der Gemeinde war, daß der Commendeur als Inhaber des Zehntens dazu verpflichtet wäre, allein

einen guten Theil desselben hatten die damaligen Herren von Wittem der Commende schon abgezwackt. Zu dem Thurmbau wollte die Gemeinde sich bequemen.

Die Commende Keringen.

Die Johanniter-Commende Keringen, zwischen der Festung und Stadt Jülich, und dem Pfarrdorfe Kirchberg gelegen, wurde im Jahre 1588 mit der von Mechelen vereinigt. Diese Commende war minder bedeutend.[1]) In der sogen. jülichschen Fehde 1542 wurden durch die spanische Garnison von Jülich sämmtliche Gebäude der Commende mit der Kirche in Asche gelegt. Nicht lange nachher hatten die Brabänter, als sie von Jülich nach Heinsberg zogen, den Hof der Commende zu Broich abgebrannt. In dem Baumgarten der Commende waren die schönen Obstbäume gefällt.[2])

Als gegen den Pfarrer zu Mechelen, Heinrich Schnitzler, bei den Admoderatoren der Commende Mechelen, der in Aachen, und der zu Keringen, die Gebrüder Anton und Peter Weissenburg Klagen eingebracht worden waren, ließen diese am 15. April 1678 durch einen Notarius und zwei Zeugen die Gemeinde eidlich über die Klagen verhören, wo es sich dann fand, daß diese falsch waren.[3])

Im Jahre 1700 nahm der hiesige Schöffen und Dr. iur. utriusque Joh. Albert Braumann die Admoderation der

---

[1]) Sie besaß bei derselben liegende Aecker und Graswachs, in der Pfarre Broich einen Hof, und Aecker in der Pfarre Boslar.

[2]) Memorabilia quædam particularia eorum, quæ annis 1542 etc., in devastatione patriæ juliacensis contigerunt. Von Michael zu Louff Commendeur zu Keryngen. Ms.

[3]) 1747 war Pfarrer zu Mechelen und Walwiller, J. C. Hantermans.

besagten drei Commenden an für eine jährliche Summe von 1000 französischen Thlrn.

Oben ist schon erwähnt worden, daß zwischen der Commende Mechelen und den Herren von Wittem mehrmals Irrungen statt gehabt haben, die doch endlich im Jahre 1705 durch einen Vergleich beseitigt worden sind, nach welchem die Gründungs-Güter, das Allodium Mechluns und was dazu gehörte, freie von der Herrschaft Wittem unabhängige Güter waren, die Bewohner derselben in Civil- und Criminal-Sachen, die keine Leibes-Strafen nach sich zogen, zu der Commende oder dessen Admoderator und dessen Gerichte gehörten, von dem die Berufung an die Ordens-Oberen ging, nachher aber an das Gericht von Wittem.

Soll aber auf dem Herrenhofe und auf dem, was demselben anklebig war, ein Hauptverbrechen begangen werden, so soll die Herrschaft von Wittem die Erkenntniß und Bestrafung desselben haben, aber den Delinquenten nicht eigenmächtig ergreifen lassen, sondern die Erlaubniß dazu bei dem Commandeur oder Admoderator vorher einholen.

Die besagten Güter sollen von allen gewöhnlichen und extraordinären Schatzungen wie auch von den des Westphälischen Kreises- und Reichs-Abgaben, so auch von allen in der 1406 gemachten Transaction spezificirten Diensten und Beschwernissen frei sein und bleiben.

In Kriegszeiten wurden vorhin von den Kriegführenden Mächten diese Güter als Neutral und von allen Kriegslasten frei erklärt oder contribuirten ein bestimmtes Quantum.

Der Drossart von Wittem exequirte die Civilurtheile des Gerichts der Commende, Güter-Transporte, Kauf-

acte, Permutations-Erbunge, Testamente, Rechte und Gerechtigkeiten gehörten vor dem Commende-Gerichte, und der sogen. Werfschilling (d. i. Gerichtsgebühren) davon dem Commandeur.

Ohne Bewilligung des Commandeurs oder dessen Statthalters durfte kein Bote des Gerichtes von Wittem Bot oder Verbot auf die mehrgedachten Güter thun.

Am 4. Juni 1766 erging zu Wezlar ein Urtheil in Sachen der St. Johann-Maltheser-Ritter Commende in Mechelen gegen den damaligen Besitzer der Herrschaft Wittem, den Grafen von Plettenberg ꝛc. Dieser wurde verurtheilt weder die Commende noch deren Gericht in ihre Gerichtsbarkeit zu stören, die weggenommenen Ordenszeichen[1]) von den Gütern der Commende wieder an ihre Stelle setzen, und den Werfschilling dem Commandeur zukommen zu lassen.

Die Maltheser-Commende zu St. Joh. Baptist in der Stadt Aachen.

Diese Commende war am Ende der Trichtergasse,[2]) auf der nach ihr genannten Johannisbach-Straße.[3]) Wohngebäude und Kapelle waren nicht geräumig, und sehr baufällig. Die Stadt hat sie abtragen, und auf dem Raume ein Schulgebäude aufführen und zu einer Freischule einrichten lassen. Die Kapelle, welche 1748 erneuert worden war, hatte ihre Einganѕthüre, auf welcher zu lesen war: renovatum 1748, auf der Johannisbach-Straße.

[1]) Damit wurde in Kriegszeiten die Güter der Commende bezeichnet.

[2]) Durch welche und die Königsstraße einst der Weg nach Mastricht (Tricht) führte.

[3]) Supra ripam, nach einer Urk. vom Jahre 1326.

Den Gottesdienst in der Kapelle ließen die Johanniter in ältern Zeiten durch die hiesigen Dominikaner verrichten. Für eine Sonn- und Feiertags-Messe erhielt, nach einem alten Verzeichnisse, das Dominikaner-Kloster jährlich 12 Aachner Dhlr. Für den Dienst am weißen Sonntage nach Ostern (Einweihungs-Tage der Kapelle) 2 Viertel Wein. Für den Dienst am St. Quirinstage 1 Viertel. Am St. Johannes-Geburtstage Morgens 7 Uhr eine Messe, und am St. Johannes-Enthauptungstage eine Singmesse mit Predigt, erhielt das Kloster auch 1 Viertel Wein. Nachher wurden die 12 Dhlr. bestimmt zu 10 Rthlr. oder 80 Gülden aix.

Die Commende muste jährlich an das Dominikaner-Kloster zahlen 2 Aachner Dhlr. wegen eines aus der Fontaine des Klosters in dieselbe geführten Wasserabflusses. Zu dieser Commende gehörten der Hof Koulen, zwischen dem Vaelser Neuhofe und dem Hofe Melaten gelegen, und der Commende-Hof im Dorfe Elchenrath unter dem Pfarrdorfe Würselen.

Im Jahre 1313 ging die Commende mit dem hiesigen Münsterstifte einen Tausch von Zinsen ein, den der Prior der deutschen Zunge, Helfricus von Rüdinheim, in dem gem. Jahre bestätigte. Die Commende erhielt einen Zins zur Last eines Hauses, welches dicht an ihrer Kapelle und neben den Staffeln derselben gelegen war. Die Wiese, welche nachher der Templerbend genannt worden ist, und die im Jahre 1326 die Deutschordens-Commende St. Gilles in der Pontstraße kaufte, war belastet der Johanniter-Commende in Aachen mit 1/4 eines Kapaunes.[1])

[1]) Siehe Gesch. des Karmeliten-Klosters rc. Urk. 52.

Die Johanniter-Commende bei dem Städtchen Niedeggen (Nidecken.)

Der Graf von Jülich, Wilhelm II., welcher im Jahre 1207 auf der Burg Niedeggen verstorben ist, welches Schloß er wahrscheinlich hatte bauen lassen, schenkte, als er sich im Morgenlande befand, dem Deutsch-Ritter-Orden die Kirche zu Siersdorf und zu Niedeggen, der Erzbischof von Köln, Engelbert I. bestätigte und regelte die Schenkung dieser Kirchen im Jahre 1220.[1]) Der Nachfolger Wilhelms II. in der Grafschaft Jülich, Wilhelm III. bestätigte die besagte Schenkung seines Vaters im Jahre 1225.[2])

Die obige Schenkung hat den Grund gelegt zu der Deutsch-Ordens-Commende zu Siersdorf, und der Johanniter- oder Maltheser-Commende bei Niedeggen. Diese besaß einen Hof bei Niedeggen und einen zu Zülpich, und die Patronat-Rechte der Kirche zu Niedeggen und der zu St. Peter in Zülpich. Von der Stadt Aachen erhielt sie im 14ten Jahrhunderte die Zinsen von einer Kapital-Summe,[3]) und der Johanniter Colyn eine Leibrente.[4]) Im 18ten Jahrhunderte wurden die Besitzungen der ehem. Commende Velden bei Düren ihr einverleibt.

---

[1]) Allgem. Archiv für die Geschichtkunde des Preußischen Staates. Berlin. 15 Bd. Seite 213. Urk. 1.

[2]) Schloß und Kapelle Bernsberg rc. 1831. Urk. 3.

[3]) De pecunia templariorum in Nideggen 20 Mr. Ausgabe-Rechnung der Stadt Aachen von 1338.

[4]) Fratri colino templario. 38 Mr. Daselbst.

Daß man seit dem 13ten Jahrhunderte auch den Johanniter- und Deutsch-Ordens-Rittern den Namen Templer insgemein beigelegt, hat Anlaß gegeben zu der irrigen Meinung, als wenn die Besitzungen dieses Ritter-Ordens in unsern Gegenden vorhin dem im Jahre 1312 gewaltsam aufgehobenen Tempelherrn-Orden gehört hätten, und dort Templer dieses Ordens häuslich gewesen wären.

Die Johanniter-Commende Velden, bei Düren.

Die Johanniter-Commende Velden war bei der Stadt Düren, vor dem Philipps-Thor an der Rhur gelegen, und ehemals von einigen Brüdern des Ordens, die man Hospitaler nannten, bewohnt. Zu ihr gehörten ungefähr 80 Morgen freie und 4½ Morgen unfreie d. i. steuerbare Gründe. Bei der Belagerung und Einnahme der Stadt Düren durch Karl V., wurden ihre Gebäude mit der Kirche gänzlich zerstört. Nach hergestelltem Frieden wurden Kirche und Commende vom Neuen gebaut, aber seitdem nur von dem Commandeur bewohnt, in der Folge aber einer andern Commende einverleibt, und in der letztern Zeit mit der von Nideggen vereinigt. Die Franzosen verkauften sie als Domaine. Die Kirche wurde nun demolirt, so daß nur einige Reste von ihren Mauern mehr zu sehen sind. [1])

Diese Commende ist wo nicht im 11ten, doch anfangs des 12ten Jahrhunderts gegründet worden. Das ehem. adelige Nonnenkloster, Prämonstratenser-Ordens zu Füssenich,

---

[1]) Siehe Sammlung von Materialien zur Gesch. Dürens ꝛc. von Bonn, Rumpel und Fischbach. Düren 1825. Seite 292.

nicht weit von Zülpich, Kr. Düren, muste jährlich ein Fuder Wein dem Commandeur und dessen Brüdern zu Velden geben, worüber sich aber die Nonnen bei dem Erzbischofe von Köln, Siegfried beklagten, und sagten, daß diese Abgabe ungerecht wäre, und sie dazu nicht verpflichtet seien. Der Streit muß schon eine Reihe von Jahren obgewaltet haben. Der Erzbischof übergab im Jahre 1290 die Schlichtung desselben dem Dechanten und dem Scholaster der Abtei Werden. Diese trugen nun dem Pfarrer in Düren auf, dem Commandeur und seinen Brüdern zu befehlen, am Montage, St. Agatha-Tage, vor ihnen in ihrer Kirche zu erscheinen, um über das von den Nonnen gegen sie Vorgebrachte Rede und Antwort zu geben. Der Ausgang dieser Streitsache ist mir unbekannt.

Aus dem bisher Gesagten geht doch wohl hinlänglich hervor, daß diese fünf Commenden keine Besitzungen der Tempelherrn gewesen, sondern daß sie Urstiftungen für den Johanniter-Ritter-Orden, welcher dieselben bis zur allgemeinen Säcularisirung der Stifter, Klöster u. s. w. in unsern Gegenden durch die Franzosen beseßen hat, und dann als Domaine veräußert worden sind.

Das Archiv des Johanniter-Ordens befand sich zu Heidersheim, einem Flecken mit einem Schlosse im Breisgau, 2 Meilen von Breisach, wo auch die Residenz des Hochmeisters der deutschen Zunge war.

Urkunden.

8) In nomine dni. Ego Henricus de Limburc dnus. de Munjoy. Ea que iuste et rationabiliter ad cultum et reuerentiam dei fiant, ne processu temporum valeant malitiose rescindi litterarum memorie expedit commendare. Quapropter notum facimus presentibus et futuris, quod nos et uxor nostra jrmingardis pari consensu ratam habemus et scripto presenti confirmamus eam donationem quam dnus. noster Engelbertus colon archieps. super bonis in Lo. pertinentibus ad dominium castri de monte, que ab heredibus eiusdem loci emit pro XL. marcis dedit hospitali s. johannis in jerusalem. vt autem hoc factum nostrum in perpetuum ratum permaneat presentem cartam inde conscriptam sigillo nostro fecimus communiri. Actum anno dni. m. cc. xxv.

9) Walramus dux de Lymburg et jutha uxor nostra omnibus presens scriptum intuentibus notum esse volumus. et quibus adhuc fuit zelatum (sic) notificamus quod nostri predecessores fratribus de Mechelen eandem aream cum ecclesia quam possident in antedicta villa pro remedio animarum suarum libere contulerunt cum quibusdam attinentiis in perpetuum ab omni vexatione (sic) possidendum. et cum nunç eisdem sit necesse quedam edificia erigere tangens (sic) pro parte cimiterium in villa supradicta. unde licentiatis a spiritualibus licentiamus. et nos rogantes uniuersos et singulos attinentes ut ipsos in edificio supradicto non inquietent. et quicunqne fecerit, quod non credimus, se sciat per omnia contra nos excessisse in cuius

rei testimonium presentem cedulam nostrorum sigillorum munimine iussimus communiri. Datum anno dni. m. cc. LXIII. in vigilia bti quirini (29 aprilis.)

2 Siegel.

10) Vniuersis ad quos presentes littere peruenerint. Nos Heinricus comes de Kessele notum facimus et fatemur: qnod nos ob remedium et salutem anime nostre et animarum dilecte uxoris nostre et puerorum nostrorum religiosos viros fratrem — commendatorem et conuentum in Megchele ord. hospitalis sacre domus jherosolomitane a solutione theloneorum pro nobis et nostris successoribus dimittimus penitus liberos et solutos. ita quod eorum res et bona tam Dobag quam galopie absque solutione theloneorum et sine omni impedimento et vexatione pertranseant et morentur. Et hec dictis fratribus in eleemosynam concedentes perpetuo nosfris officiatis omnibus inhibemus ne in contrarium audeant aliquatenus facere vel venire. nostrum sigillum pro nobis et successoribus, quos ad huiusmodi obligamus hiis literis apponentes. Actum et datum in vigilia pentecostes. Anno dni. millesimo cc. septuagesimo quarto. (19. mai.)

11) Vniversis ad quos presentes littere peruenerint. Nos Walramus dux limburgensis notum facimus confitentes, quod nos donationem in eleemosynam a recolende memorie — — patre nostro et progenitoribus nostris factam ordini sive domui hospitalis sti. johannis jherosalomitani, qui curtim in meghele et de wylre cum edificiis. pascuis. exitibus. reditibus. aquis. aquarumque decursibus et cum omnibus aliis iuribus et attinentiis et insuper bona cetera contulerunt. sicut littere super hys confecte, quas nos vidisse veras et in nulla sui parte viciatas. recognoscimus et fatemur, ratam habentes et gratam, eis per presentes. hec omnia et singula pro nobis et nostris heredibus lege valitura in perpetuum confirmamus. ita quod censualibus siue hominihus ad dictas curtes pertinentibus.

a nobis nec a nostris heredibus aut a quoquam alio ex parte nostra vel heredum nostrorum nunquam exactio, angaria pecuniaria vel vehicularia, siue cuiuscunque servicii vel generis precaria inponetur. a quibus omnibus et singulis tam ipsos fratres. quam predictos eorum homines pro nobis et nostris heredibus libere absoluimus per presentes. Licet vir religiosus frater Heinricus de Buogberg (vel Bugeberg) ipsius ordinis magister sua mera sponte, modo nobis gratiam fieri fecit specialem. super qua re, ei et ipsi ordini referimus magnas grates. Et nos jutta Ducissa Lemburgensis. uxor predicti ducis supradictis omnibus et singulis liberaliter annuentes. in ea universa et singula consentimus. Ambo firmiter promittentes quod contra predicta omnia siue singula non venient, nec contraveniri sinent aut procurabunt aliquatenus in futurum. Obligantes nos ad huiusmodi fide prestita corporali. Huius rei testes sunt Godefridus de Huckelbag. Cuno de Lymehy dapifer noster. Theodericus de Geilenkirchen. Adolphus de Scervechen. Arnoldns de Nuerot. milites nostri: in cuius rei robur perpetuo valiturum nos — — — commendatori et fratribus domus de Megchele presentes litteras sigillis nostris dedimus communitas. Datum in die ascensionis dni. anno eiusdem millesimo cc. septuagesimo quinto (23 maii.

12) Decanus et scolasticus ecclesie Werden. iudices a Rdo. patre et dno. colon. Archiepo. constituti dilecto in cristo plebano in Düren. seu eius vices gerenti salutem in dno. Noueritis nos literas dicti Rdi. patris et dni. recepisse in hec verba; Sifridus dei gratia ste. colon. ecclesie Archips. sacri jmperii per jtaliam Archicancellarius, dilectis in cristo decano et scolastico in Werden salutem in dno. conquesti sunt nobis magitra et conuentus sanctimonialium in Vuissenich ord. Premonstraten. quod licet dicti magistra et conuentus iam pluribus annis commendatori et fratribus hospitalibus bti. johannis in Velden exsoluere singulis annis carratam vini indebite et contra canonicas sanctiones. dicti tamen fratres non solum dicta

indebita soluta refundere siue reddere dictis magistre et conuentui contradicunt, verum etiam solutionem ultiorem ab eisdem irrationabiliter et minus iuste requirunt. quare vobis mandamus quatenus partibus conuocatis, causam audiatis et eam fine debito terminetis facientes. quod decreueritis per censuram ecclesiasticam firmiter obseruari. damus etiam vobis potestatem compellendi testes, si qui nominati fuerint: censura simili veritati testimonium perhibere. Datum anno dni. m. cc. LXXXX. in crastino Epiphanie dni. Harum igitur auctoritate literarum vobis mandamus sub pena suspensionis ab officio et excommunicationis sententie late, quatenus dictos comendatorem et fratres in Velden citetis peremptorie coram nobis ut feria secunda que est bte. Agathe virginis in ecclesia nostra predicta compareant dictis magistre et conuentui super obiciendis responsuros in signum excecois. reddite literas cum appensione sigilli vestri. Datum anno dni. m. cc. LXXXX. feria tertia post festum conuersionis bti. Pauli Apostoli.

13) Ouerint universi presentium inspectores quod nos frater Helphricus de Rudinheym prior sacre domus hospitalis sti. johannis jerosolimitani per Alemaniam pio feruore et grato consensu contractum concamby seu permutationis quorundam reddituum annis singulis soluendorum de domo quadam nostre ecclesie infra muros aquen. site contigua et sub gradibus dicte ecclesie prope positis per religiosos uiros... Wilhelmum et Arnoldum dictum Sillekin nosri ordinis fratres ex una ex altera siquidem parte per honorabiles et reuerendos viros duos. nostros ecclesie ste. marie aquens. canonicos rationabiliter et legitime ordinatum de consensu parcium utrarumque prehabito prouido et maturo consilio confirmamus et ratificamus. atque ad dicti contractus obseruantiam inuiolabilem et perpetuo duraturam ymmoque maxime ualituram nos et nostros quoslibet successores presentibus firmiter obligamus. Vt autem omnia rata permaneant predicta et inconuulsa sigillum nostri prioratus presentibus duximus

apponendum. Datum anno dni. millesimo ccc. XIII. die dominica qua cantatur. misericordia dni.

14) Frater Hugo de Loubenx Verdala dei gratia st. Romanæ ecclesiæ tituli stæ. mariæ in porticu Diaconus cardinalis et sacræ domus hospitalis st. jois. hyerni. magister humilis pauperumque jesu cristi custos. et nos Bainliui priores commissarii et fratres concilium completum retentionum capituli generalis in dno. celebrantes religioso in cristo nobis charissimo fratri philippo Lucio snouck commendæ nostræ de mechlin prioratus alemaniæ commissario salutem in dno. sempiternam. morum et vitæ honestas, multiplicesque animi tui dotes, nec non laudabilia obsequia per te religioni nostræ præstita et quæ in dies sedulo prestare non desinis promerentur. utea, quæ tibi tuis exigentibus meritis concessa sunt, rathificemus confirmemus et alias prout securitati tuæ conuenire dignoscuntur prouideamus supplicatio siquidem tua nobis dicto generali capitulo porrecta erat tenoris sequentis — Hinc est quod premissorum meritorum tuorum intuitu et contemplatione suasi jnuicem maturo et deliberato consilio de nostra certa scientia et speciali gratia auctoritate et decreto ac in uim generalis capituli predictam commendam de mechelin omniaque et singula in dicta supplicatione contenta et inde sequata quecunque laudamus approbamus et confirmamus unionemque incorporationem et annexionem predictam dictæ commendæ siue membri de Kiringhen cum commenda predicta de mechlin prout petis et supplicas ratificamus. et quatenus opus est de nouo illud eidem unimus et annectimus. supplentes omnes et singulos defectus siqui forsan in unione huiusmodi interuenerint, non obstantibus quibuscunqne statutis ordinationibus et consuetudinibus in contrarium dictantibus. decernentes propterea et declarantes quod contingente (ut premittitur) vacatione dictæ commendæ siue membris de Kiringhen per cessum uel decessum religiosi in cristo nobis charissimi fratris Gualtheri de Orspach

qui eam uel illud de presenti tenet et possidet siue verius per adeptionem et fructuum et reddituum consequationem et perceptionem commendae status fratrum militum juxta concessionem de dicta commenda siue membro de Kiringhen eidem fratri Gualthero de Orspach per vendam. lingua alemaniæ facta possis et valeas per te siue per tuum legitimum procuratorem possessionem eiusdem commendæ siue membri de Kiringhen cum suis prediis juribus et pertinentiis vniuersis ad illam seu illud spectantibus et pertinentibus intrare apprehendere et tenere fructusque redditus et prouentus ipsius colligere et percipere nulla alliunde requisita licentia auctoritate uel consensu . præcipientes omnibus et singulis dictæ domus nostræ fratribus quacumque auctoritate dignitate officioque fungentibus presentibus et futuris in virtute sanctæ obedientiæ ne contra presentes nostras confirmationis et nouæ annexionis ac incorporationis litteras aliquatenus facere uel uenire præsumant. sed eas studeant inuiolabiliter obseruare. jn cuius rei testimonium bulla nostra. communis plumbea presentibus est appensa datum melitæ in conuentu nostro durantibus retentionibus capituli generalis die vigesima tertia mensis marty millesimo quingentesimo octuagesimo octauo . ab incarnatione

Rta. in Cancelia. **Didacus de ouando vicecancelius.**

Siegel abgefallen.

Schloss und ehem. Reichsherrschaft Wittem (Withem, Witham.)

Die vormalige deutsche Reichsherrschaft Wittem, ist drei Stunden von Aachen westwärts in der jetzigen Provinz Limburg gelegen. Sie grenzte ostwärts an das Land von Herzogenrath, und das Reich von Aachen, südwärts an das Land von Herzogenrath (Villen) und an das Herzogthum Limburg, westwärts an die Reichsherrschaft Schlenacken und das Land von Herzogenrath (Gülpen) und nordwärts an die Herrschaft Cartils, das deutsche Reichsdorf Wilre und das Land von Valkenburg.

Die Bestandtheile der Herrschaft waren die Pfarren Walwiller mit Mechelen, Epen und seit dem Jahre 1685 die Pfarre und Herrschaft Eyß.

Der Boden ist sehr verschieden, und besteht aus Hügeln und Thälern. An und auf den Hügeln, die in ihrem Innern Kalksteine enthalten, ist der Boden nicht nur mit Steinchen vermischt, sondern auch ziemlich schwer zu bearbeiten, in den Thälern aber ist er desto fruchtbarer, und hat gute Viehtriften. Im Ganzen ist er fruchtbar zu nennen, und sehr gut cultivirt.

Der Wasserreiche Bach Geul, der unweit dem Schlosse, die von Gülpen herabfließende Geulpe aufnimmt, und der Bach Eyß durchfließen das Ländchen. Beide vereinigen sich an der Grenze der Herrschaften Wittem und Cartils. Der von Nyswiller herabkommende Senselbach ergießt sich oberhalb dem Schlosse Wittem ebenfalls in den Geulbach, in welchen auch das Bächelchen Mechelen sich verliert.

An Verbindungswegen fehlt es dem Ländchen nicht, die neue vortrefliche Landstraße von Aachen nach Mastricht durchschneidet dasselbe.

Vor der Anlage dieser Landstraße führte eine von Aachen über Nyswiller [1]) nach Gülpen und Mastricht, die aber nur in dem Reiche von Aachen Landstraße genannt zu werden verdiente.

Die Einwohner ernähren sich von dem Ackerbaue, der Viehzucht und andern ländlichen Geschäften. Die ganze Herrschaft macht den Kanton Wittem der jetzigen Provinz Limburg aus, und begreift in sich: Eys, Pieper, Eyserheide, Trientelen, Overeys, Banenheide, Nyswiller, Walwiller, Partey, Cartils, Mechelen, Schweberg, Dehelle, Hilleshagen, Epen, Eperheide, Terzyt und Kuttungen.

Das Wappen der Herrschaft war ein silbernes Kreuz im blauen Felde.

Das Schloß Wittem, nach welchem die Herrschaft benannt worden ist, liegt in einem wässerigen Thale des Geulbaches, und ist jetzt ein großer Meierhof, an welchem sehr dicke Mauern des ehemaligen Schlosses zu sehen sind, und der jetzt den Erben Merkelbach gehört. Die Lage desselben in einem wasserreichen und sumpfigen Wiesengrunde,

[1]) Dionysweiler.

trug sehr Vieles zur Befestigung des an sich starken Schlosses bei, das auch noch mit breiten Wassergräben umgeben war.

So weit historische Nachrichten vorhanden sind, gehörte das Schloß einer ritterbürtigen Familie, die dasselbe erbauen ließ, sich nach ihm nannte, und mit der von Julemont verwandt war, dessen Wappen ebenfalls, ein gezacktes Kreuz mit breiten Balken ist. Das Wappen der Ritter von Frankenburg war ebenfalls ein gezacktes Kreuz, aber mit schmälern Balken.

Nach dem Aussterben des alten Hauses Limburg im Mannsstamme, entstanden in demselben und dessen anklebigen Ländern unter den Rittern derselben zwei mächtige Parteien, die der Schaefdrischen, an dessen Spitze die Ritter von Julemont sich befanden, und die der Geilenkircher, unter Anführung der von Mülrepas zu Rimburg, mit denen es die von Wittem hielten, obschon sie dem Hause von Julemont angehörten.

Die erstere Partei war für den Herzog von Geldern, und die andere auf Seiten des Herzogs von Brabant. An der Spitze der Wittemer stand der tapfere Ritter Hermann von Wittem, der Befehlshaber der Brabänter in Mastricht gewesen zu sein scheint.

Als der Herzog von Geldern mit seinen Verbündeten im Jahre 1285 die Festung Mastricht berennen wollte, und die Stadt in gutem Vertheidigungs-Stande fand, zog er mit seinem Heere bei Stockum am linken Maasufer über diesen Fluß gegen das Schloß Wittem, und belagerte dasselbe, doch die Besatzung vertheidigte das Schloß so tapfer, daß er die Belagerung aufheben mußte.

Die Brabänter in Verbindung mit den Leuten des Fürst-

bischofs von Lüttich fielen drei Jahre nachher (1288) in das Land Valkenburg verheerend ein. Da nun der Herr von Valkenburg mit seinen Leuten in dem Dorfe Voerendael lagerte, und dies Hermann von Wittem erfuhr, zog er an einem Abende mit einigen Truppen aus Mastricht, und brannte das Dorf Meerssen ab. In dem folgenden Jahre wohnte Hermann mit seinen Brüdern, Arnold [1]) und Simon der Schlacht bei Worringen am Rheine thätig bei.

Wahrscheinlich hat der Herzog von Brabant, der durch den in dieser Schlacht errungenen Sieg zum ruhigen Besitze des Herzogthums Limburg und dessen Länder gelangte, den Hermann von Wittem, welcher ihm so treue Dienste geleistet, mit den Dörfern Walwiller, Mechelen und Epen, vielleicht auch Eyß belehnt, wie dieser dann auch sein Schloß Wittem dem Herzoge als ein Lehen aufgetragen und von ihm wieder zu Lehen wird empfangen haben. Auf diesem Wege wird auch wohl die Herrschaft Rimburg dem von Mülrepas als ein brabäntisches Lehen gegeben worden sein.

Im Jahre 1314 besaß die Herrschaft Wittem der Ritter Arnold von Julemont, Herr zu Wittem, dessen Gattin Aleid hieß; [2]) denn in diesem Jahre kauften Arnold und

---

[1]) In dem Necrolog der Abtei Burtscheid wird ein Ritter Arnold von Wittem angeführt, dessen Gattin zwei Schwestern als Nonnen in der Abtei hatte, daher schenkte Arnold derselben einen Erbpacht von 4 Müdden Roggen, und jeder seiner Schwägerinnen eine Müdd, nach deren Absterben aber sollen diese zwei Müdden ebenfalls an die Abtei fallen. Arnold starb am 26. September.

1302 kommt ein Ritter Arnold von Wittem in einer Urkunde des Grafen Arnold von Loen, oder Loß vor. Bütkens Troph du Brabant. T. I. Preuv. pag. 222. Dieser Arnold wird wohl der Bruder des Hermann gewesen sein? Arnold war ein Lieblingsnamen der Familien von Julemont-Wittem.

[2]) Aleid, Frau zu Wiltem, starb nach dem gen. Necrolog am 7. Mai. Sie legirte der Abtei 20 Mr. in Geld, und ihre

seine Frau Aleid die Villa Gülpen von dem hiesigen Münsterstifte, wobei der Knappe von Wappen, Gerard von Wittem, Zeuge war. [1])

Dieser Gerard wurde nachher Ritter[2]) und Herr zu Wittem. In welcher Eigenschaft er verkaufte im Jahre 1341 der Abtei Burtscheid einige Zinsen und ein halb Bunder Graswachs unter Villen an dem Geulbache gelegen, die er nach Absterben seiner ersten Gattin acquirirt hatte.[3])

Ist dieser Gerard ein Sohn der obigen Eheleute, Arnold und Aleid? und war die Aleid eine Tochter des Hermann, welche den Arnold von Julemont ehelichte? Mit diesem Gerard sind wahrscheinlich die Herren von Wittem im männlichen Geschlechte erloschen, und die Herrschaft mit dem Schlosse fiel als ein offenes Lehen an den Herzog von Brabant, Johann III.

Nach Hemricourt,[4]) der die Genealogien der ritterbürtigen Familien von Hasbanien von 1102 bis 1398 schrieb, wäre Wittem durch Kauf an den Herzog von Brabant, Johann II. gelangt, der 1312 gestorben ist. Was aber un-

---

Güter zu Obermerz, unter der Pfarre Laurenzberg, Kr. Jülich, welche sie für 564 Mr. und 30 Denarien gekauft hatte, 3 Müdde von dem Betrage dieser Güter bestimmte sie für ihr Jahrgedächtniß. Das Necrol. des hiesigen Münsterstiftes, (Aachen 1830) enthält pag. 12 und 13. 6. Kal. Marcii ob. Bruno comes frat. noster, qui ded. unum mansum v. Sol. in Wetham solvent. in ipso anniv., et mansum v. sol. in appenis solvent. ad festum sti. Joh. Baptis.

[1]) Geschichte der Schlösser Schonau und Uersfeld. 1847. Urk. 3.

[2]) In einer Urkunde von 1339 wird er Ritter genannt. Beiträge zum Kreis Eupen. Urk. 31.

[3]) Gesch. der Abtei Burtscheid. Urk. 133. Das Necrol. der Abtei enthält: Am 23. August starb die Frau von Wittem. Sie schenkte der Abtei 19 Mr. baar und mit einem Zinse von 1 Mr. gründete sie ihr Anniversar.

[4]) Miroir des nobles de Hasbaye. Brux. 1673 in Fol.

richtig zu sein scheint. Nicht Johann II., sondern Johann III. belehnte im Jahre 1345 mit Wittem seinen Halbbruder und Bastard, den Johann von Cosselair oder Coesselaer, welchen Johann II. vor seiner ersten Ehe, mit Katharina von Cosselair gezeugt hatte. [1])

Eben so mangelhaft ist die kurze Genealogie der Herren von Wittem, welche Hemricourt pag. 323 seines Werkes gibt. Er sagt: Eine Tochter des Herrn Wery von Wproux wurde die Gattin des Herrn von Wittem, aus der Familie der Schaefdrischen zu Julemont, mit dem sie zwei Söhne hatte, Arnold, Herrn zu Wittem und Gilles. Arnold zeugte vier Knaben, Arnold, Herrn zu Wittem, Hermann, Herrn zu Charneux, Simon, Herrn zu Julemont und Gerard, und eine Tochter. Mit dem Arnold läßt er die Herren von Wittem zu Wittem aussterben, und die Herrschaft durch einen Verkauf aus dieser Familien kommen.

Johann von Cosselair ehelichte Katharina von Holsit, mit welcher er zeugte Johann, Herrn zu Wittem, Issche &c., der Landrichter [2]) von Brabant war, und Margaretha, Gattin des Johann von Sombref. Nach dem Tode der Katharina heirathete Johann von Cosselair, Amelberge von Duvenvorde, Tochter des Herrn von Disserhout. Johann lebte noch 1370, muß aber bald mit Tode abgegangen sein, denn 1374 wird die Amelberge Wittwe genannt. [3]) Sie heirathete nachher, Arnold von Melin, Kastellan zu Terveuren, und lebte noch 1380. Mit dieser hatte Johann gezeugt, Heinrich und Jacob, Herren zu Wittem, und Johanna von Wittem.

---

[1]) Bütkens l. c. preuv. pag. 145.
[2]) Senechal.
[3]) Bütkens l. c. pag. 369 und Preuv. pag. 146.

Johann, Herr zu Wittem, Sohn des Joh. von Cosselair erster Ehe, ehelichte Katharina von Hoen zu Hoenbruch,[1]) Tochter des Hermann von Hoen ꝛc. Aus dieser Ehe sind entsprossen: Johann, Herr zu Wittem, Houtven, Walwiller, Mechelen ꝛc. Drost des Landes Valkenburg, Hermann, der 1438 Kastellan zu Dailheim war, und eine Tochter. Nach Tode der Katharina von Hoen, heirathete Johann 1375 Maria von Stalle zu Beersele, Hellebeke, mit welcher er zeugte: Heinrich von Wittem, Herrn zu Beersele, Margaretha und Jacob.

Johann schlichtete im Jahre 1405 die Irrungen, welche zwischen der Abtei Burtscheid und den Einwohnern von Epen über eine Glocke in dem dasigen Kirchthurme entstanden waren. Die Abtei hatte die Glocke ehemals gießen und in den Thurm aufhangen lassen. Johann entschied, daß die Abtei die Glocke für immer unterhalten, und wenn sie unbrauchbar werden sollte, müßte die Abtei eine neue gießen lassen.

Die Einwohner müßten der Abtei das geben und leisten, was sie von Alters her gegeben und geleistet hätten.[2]) Ueber diese Glocke, welche die Urkunden die Mittlere nennen, war schon im Jahre 1389 ein Notarial-Zeugen Instrument abgehalten, aus welchem hervorgeht, daß die Abtei, weil sie den Zehenten in der Pfarre Epen besaß, auch diese sogen. Zehenglocke zu stellen habe.

Der Ritter Johann, Herr zu Wittem, Houtven ꝛc. war Drost des Landes Valkenburg. Er hatte mit der Stadt

---

[1]) Hoensbroek.

[2]) „Ich Johan Here zu Wethem doen kunt — — — in dheme ioir vns Heren du man schreiff 1405 des Doiensdages na Halfnasten. Siegel in grünem Wachs.

Aachen Irrungen, über welche sie sich 1408 verständigten, und Johann der Stadt Mann wurde. Er verkaufte 1413 dem jr. Ger. von Haren Aecker diesseit Melaten am Mousfart.[1])

Johann heirathete 1418 Margaretha von Paland, Tochter des Werner von Paland. Mit dieser hatte er: Maria, Friedrich, Herrn zu Wittem, Johann von Wittem, Herrn zu Issche, und Werner von Wittem. Der Drost Johann starb 1443. Seine hinterlassene Wittwe stiftete testamentarisch eine freitägige Wochenmesse in der hiesigen Kreuzbrüder-Kirche, welche am 12. März 1460 ihre Söhnen, Friedrich, Johann und Werner dotirten.[2])

Johanns Sohn und Nachfolger, der Ritter Friedrich, Erbmarschall und Burggraf zu Limburg, verkaufte im Jahre 1466 die Herrschaft und das Schloß Wittem seinem Onkel, Diederich von Paland, Herrn zu Wildenberg. Friedrich war dem jr. Wilhelm von Weims, gen. von dem Wambach, verschuldet einen Erbpacht von 24 Müdden Maßes von Aachen, für welchen im Jahre 1483 sich verbürgte sein Vetter, Johann von Paland, Herr zu Wildenberg.[3])

Werner von Wittem, dritter Sohn des Johann, und der Margaretha von Paland, ehelichte Maria, Tochter des Liebert von Hülsberg, (Prov. Limburg.) Werner nahm 1466 mit gewaffneter Hand aus dem Hofe (Mönshofe)

---

[1]) Gesch. der St. Peters-Pfarre. Urk. Seite 65.

[2]) S. oben Seite 79.

[3]) Jch Friederich here zo Witham ritter Erffmarschalck ind Burchgreue des Landts vam Limborg etc. Siegel in rothem Wachs.

der Abtei Burtscheid in Villen 9 Mudde und ein Faß Roggen und 8 Mudde Hafer. Die Urkunde nennt ihn **Domicellus de Wittham.** Er hing 1473 sein Siegel an die Urkunde, mit welcher Lenz Hüsch und Diederich von Hulset der Stadt Aachen Urfehde schwuren. Maria von Wittem wurde die Gemahlin des Arnold von Goor, und Margaretha von Wittem am 20. Mai 1498 die Gattin des Heinrich von Merode, Herrn zu Hemersbach.[1])

Diedrich (Theodorich), Freiherr von Paland, Herr zu Wildenberg und Wittem, hatte zur Gemahlin, Apolonia, Gräfin von der Mark, aus dem Hause Aremberg. Er lebte noch 1470. Ihr Sohn, Johann, Freiherr von Paland, Herr zu Wittem, Wildenberg war Drost des Landes Valkenburg, und kaufte von Joh. von Helmstadt und Gertrud von Paland, das nunmehr gänzlich abgetragene Schloß Paland in dem Pfarrdorfe Weisweiler, Kr. Düren zurück. Mit seiner Gemahlin, Anua von Culenburg,[2]) zeugte er seinen Nachfolger, Etmund, Freiherrn von Paland, Herrn zu Wittem, Wildenberg rc, Dieser zeugte mit seiner Gemahlin, Margaretha, Gräfin von Calain, 4 Töchter, und einen Sohn, Florenz I., Freiherrn von Paland, Wittem rc. Mit seiner Gattin, Elisabeth, Gräfin von Manderscheid, hatte er Elisabeth, Erbgräfin von Culenburg.

Mit seiner zweiten Gemahlin, Ar. Phil. Sinonia von Manderscheid=Gerolsstein zeugte er Florenz II., Grafen von Culenburg, Freiherrn von Paland und Wittem rc.

---

[1]) Die fernere Genealogie der Herren von Wittem steht bei Bütkens l. c. pag. 658 und 59.

[2]) Ueber Cuilenburg siehe vor Allen van Spaen Oordeelkundige Inleiding tot de Historie van Gelderland 3de Deel. Te Utrecht. 1804. pag. 229 etc.

(um 1615), der keine männliche Erben hatte, daher er Wittem dem Sohne einer Tocher seiner Schwester, dem Phil. Theod. Grafen von Waldeck schenkte, der im Jahre 1634 sich in Wittem huldigen ließ.

Im Jahre 1689 leistete endlich der König von Spanien auf die Lehnbarkeit und alle Gerechtsame an die Herrschaft Wittem förmlich Verzicht, die schon lange vorher zum Westphälischen Kreise gehörte.

Die Töchter des verstorbenen Fürsten von Waldeck, Sophie Henrietta, Herzogin zu Sachsen, Jülich ꝛc. und Albertina Elisabeth, Fürstinnen zu Waldeck, Gräfinnen zu Pyrmont, Culenburg ꝛc. foderten 1700 von der Herrschaft Wittem 1000 Rthlr. als Entschädigung der Auslagen und Mühe, die ihr verstorbener Vater für das Ländchen ausgegeben und gehabt hätte. Im Jahre 1717 verkaufte die Fürstin, Albertina Elisabeth, die Herrschaft Wittem mit Allem, was dazu gehörte, an den Freiherrn, Jos. Adolph von Pretlack, Hessen-Darmstädtischen General-Lieutenant, Obersten der Leibgarde, und Governeur der Stadt Gießen. Von diesem kaufte sie 1720 Karl, Gottfried Graf zu Geich, Freiherr zu Wittem, Herr zu Buchau, und Turnau, der am 20. August des genannten Jahres die Huldigung einnahm. Endlich gelangte die Herrschaft Wittem von diesem durch Kauf am 15. Juni 1722 an den Reichsgrafen, Ferdinand von Plettenberg, Herrn zu Nordkirchen, Ihro kaiserl. Mjst. und des Churfürsten von Köln, Geheimen-Rath, des Churfürsten in Köln obersten Kammerherrn und Premier-Minister, der sich am 20. Aug. 1726 huldigen ließ. [1])

[1]) Bei dieser Huldigung gaben die Einwohner als ein Geschenk dem neuen Landesherrn 1500 Pattakons in einem seidenen Beutel.

In dieser gräflichen Familie blieb die Herrschaft, die nun auch wohl Grafschaft genannt wurde, bis zur Occupation derselben durch die Franzosen, die sie dem Nieder-Maasdepartement einverleibten, und den Kanton Mechelen daraus bildeten. Die Privat-Güter der Reichsgrafen von Plettenberg aber, das Schloß und was dazu gehörte, mit den übrigen Höfen wurden als Domaine vergandet.

An dem Schlosse Wittem war ein Lehenhof mit einem Laten-Gerichte. Dem Ländchen stand vor ein Drost,[1]) auch Officier genannt, der im Namen der abwesenden Herrschaft dasselbe verwaltete, nach dem sogenannten „Cleirboeck" oder dem „Costümen"-Buch, wie der im Jahre 1655 gewesene Drost H. W. Beucht am 13. November 1693, und Joh. Diederich Cotzhausen bezeugten. Dieser war vom November des Jahres 1698 nach Absterben seines Bruders Heinr. Albert, bis den 27. Juli 1717 Drost gewesen.

Die Einwohner der Herrschaft waren nur zu den in dem besagten Buche enthaltenen Diensten und Leistungen verpflichtet.

Als im 17ten Jahrhunderte die vielen Teiche, die das Schloß umgaben, sehr verschlammt waren, und durchaus eine Ausschlammung erforderten, schrieb der damalige Inhaber der Herrschaft, der Fürst von Waldeck seinem Droste, dem eben gen. von Cotzhausen: er möge die Unterthanen der Herrschaft willig zu machen suchen bei dem Ausschlammen behülflich zu sein, indem er ihnen vorstellen sollte, daß bei Kriegszeiten sie ihre Sachen auf das Schloß in Sicherheit bringen könnten, welches dann auch geschah, „wobei er, der Drost, jedem dazu helfenden täglich eine

[1]) 1610 war Drost Adolph Bertolf von Belven und 1648 der Oberst von Schwarzenberg.

Kanne Bier solle verabreichen lassen. Auch habe er denen, welche für die Herrschaft eine Fracht ausser dem Ländchen gethan, das Wegegeld, und die übrigen Auslagen für Essen und Trinken jederzeit mitgegeben, und Alles der Herrschaft in Rechnung gebracht."

Bei der Huldigung eines neuen Hrn. der Herrschaft versprach derselbe: „die geistl. und weltliche Ritterschaft, die Lehenleute, Unterthanen und Einwohner der Herrschaft bei ihren alten Land- und Bank-Rechten, Statuten und Privilegien zu halten und sie dabei nach seinem besten Vermögen zu schützen, und zu schirmen, vor Schaden und Nachtheil zu hüten, und sich gegen dieselben zu verhalten, wie ein getreuer Regent und Herr des Landes gegen seine treuen Unterthanen zu thun schuldig und verbunden ist." [1])

Der Drost war der eigentliche Richter des Landes. Die Berufungen gingen an den Appellations-Commissarius, und dem Lehenhofe stand ein Statthalter vor.

Die Grafen von Plettenberg waren dieser Herrschaft wegen Mitglieder des Westphälischen Reichsgrafen-Collegiums, und hatten Sitz und Stimme bei den westphälischen Kreistagen. Als noch die Herrschaft Paland zu Wittem gehörte, d. i. als die Herren von Paland die Herrschaft Wittem besaßen, waren beide zu Kriegszeiten nach einem Matricular-Anschlage zu 1 Kavallerist und 4 Füßer gerechnet, in Allem zu 28 rhein. Guld.

Als aber die Herrschaft Paland nicht mehr mit Wittem vereinigt war, war der Anschlag zu 14 dgl. Guld. Zu einem sogen. Kammerzieler wurde Wittem 1727 zu 4 Rthlr. angesetzt.

---

[1]) den 27. Juli 1717 J. R. von Pretlach.

Auf dem Reichstage wider die Böhmen vom Jahre 1431 wurde Wittem mit besteuert. Auf dem zu Nürnberg vom Jahre 1467 wider die Türken wurde es angeschlagen zu 4 Kavalleristen und 8 Infanteristen, auf dem vom Jahre 1471 zu Regensburg wider die Türken war sein Anschlag 2 Kavall. und 4 Infant., auf dem zu Nürnberg vom Jahre 1480 mußte es 3 Kavall. und 6 Infant. stellen, u. s. w. Seitdem die Herren von Paland Wittem besaßen, mußte es auch immer zu den Anschlägen des deutschen Reichs contribuiren, welches vorher nie der Fall, gewesen ist.

Mehrmals ist die Herrschaft Wittem in kriegerischen Zeiten hart mitgenommen worden, von denen aber die Notizen erst mit dem 17ten Jahrhunderte anfangen.

Am 4. Mai 1638 requirirte der kaiserl, Feldherr, Graf Piccolomini, von den Herrschaften Wittem und Eyß zum Unterhalt der Rekruten von der 16ten Compagnie, die in der Stadt Aachen einquartirt war, statt Brot, Fleisch und Bier 2000 Rthlr. Zum Unterhalt der Leibgarde desselben mußten am 22. December des gen. Jahres contribuiren das Ländchen Korneli-Münster, die Herrschaften Wittem, Eyß, Stolberg, Willre [1]) und Lonzen.

Am 16ten Juli 1639 befahl der Oberwachtmeister Franciotti schriftlich einen Bevollmächtigten nach Köln zu senden, um über den Unterhalt der angekommenen Rekrut n zu unterhandeln.

Am 5. December desselben Jahres mußte wieder in Köln unterhandelt werden über die Kosten der Winterquartiere der kaiserl. Armee unter dem Grafen Piccolomini.

---

[1]) Das Reichsdorf.

Ende Aprils 1640 gab der Oberst Byland dem Droste von Wittem die Ordre dem Herrn Godart von Friessem 100 Dukaten zu zahlen. Im folgenden Jahre im Januar, als die kaiserl. Armee unter dem Feldmarschall, Grafen von Hatzfeld, diesseits des Rheins die Winterquartiere bezog, mußten wieder die Rheichsgraf- und Herrschaften sich in Köln über die von ihnen gefoderte Summe abfinden. Zur Unterhaltung des Rittbergischen Regimentes wurde von der Herrschaft Wittem verlangt 1439 Rthlr., die aber auf 1200 Rthlr. herabgesetzt wurden, und da diese Summe nicht gleich erlegt wurde, nahm man einige der vermögenden Ingesessenen der Herrschaft als Geissel.

Am 16. September 1644 langte zu Wittem ein Ermahnungs-Schreiben des hessischen Kriegscommissairs B. Becker an, die auferlegte Contribution zu zahlen und am 22. desselben Monats schrieb derselbe aus Neuß, daß die Herrschaft Wittem aus gewissen Ursachen vom Juli an dobbelte Contribution zahlen müßte. Unterm 7. October schrieb er wieder von Neuß aus, wegen der Contribution sich mit ihm zu verständigen.

Am 14. April des folgenden Jahres requirirte die franz. Garnison der Festung Mastricht 20 Wagen Stroh für ihre Kavallerie.

1647 mußte die Herrschaft Wittem vom October an monatlich 50 Rthlr. der kaiserl. Armee zahlen.

Für den Monat December wurden die 50 Rthlr. an die in Münstereifel einquartierte Kompagnie des Oberwachtmeisters Spilberger gezahlt.

Im Jahre 1669 lagerte sich die franz. Armee bei Mecheln. 1679 beschwerten sich die Wittemer Unterthanen, weil sie schon im 2ten Jahre eine holländische Garnison von

einigen zwanzig Mann auf dem Schlosse unterhalten mußten, wegen gewisser Zumuthungen des Königs von Spanien, obgleich der Gouverneur der spanischen Niederlande Wittem frei erklärt habe von Contributionen und Ueberziehungen seiner Truppen.

Die von den Einwohnern der Herrschaft gegen ihren Herrn erhobenen Beschwerden widerlegte am 20. Septemb. 1681 der Graf von Waldeck von Arolsen aus. Als im Jahre 1730 die Einwohner der Herrschaft Wittem und der von Schlenaken, welches damals dem Grafen von Plettenberg ebenfalls gehörte, die Kreis-Abgaben nicht zahlen wollten, ließ der Graf am 22. October 20 Mann von der Garnison der Festung Jülich in die Herrschaft auf Execution legen, die während 74 Tagen dem Ländchen kostete 296 Pattakons. Dazu war die Schuldenlast des Ländchen damals zu 11 bis 12000 Rthlr. gestiegen.

Auch wurde dasselbe in den Jahren 1734 und 35 von den Franzosen gebrandschatzt, und mit Contributionen belastet, und darauf von kaiserl. Völkern überzogen, welcher Schaden zusammen zu 14826 rhein. Guld. geschätzt worden ist.

Nach Absterben des Grafen von Plettenberg, befahlen dessen Wittwe, Bernardina, Gräfin von Westerholt und Lembeck, und ihr Sohn, Fr. Joseph, Graf von Plettenberg, Wittem ꝛc. am 13. Octob. 1740 die Kreis-Reichs- und andere Lasten in zwei Terminen nachzuzahlen, und belegten das Ländchen noch mit andern Beschwerden.

Dazu hatte die Wittwe im Anfange des Jahres 1739 8 Mann und einen Landfähndrich als Kreistruppen anwerben und equipiren lassen, die auf dem Schlosse Wittem lagen, nun ließ sie noch dem Ländchen 16 Mann als Kreis-

Contingent in Geld ansetzen, und dieses in Friedenszeiten. Dadurch gerieth nun das Ländchen in eine ungeheure Schuldenlast, von der allein das Dorf Epen 30,000 rhein. Guld. zu zahlen hatte. Gegen das oben Gesagte legten die Einwohner bei den Reichsgerichten Protestation ein. Hiermit endigen die Notizen über die Herrschaft Wittem.

Als die Kirche zu Mechelen zur Pfarrkirche der Herrschaft Wittem erhoben wurde, ward die Urpfarrkirche Walwiller eine Kapelle mit einem Rectorat. In unserer Zeit ist sie wieder eine unabhängige Pfarre, zu der das Dorf Nyswiller mit seiner Kapelle, das vorhin nach Eyß gehörte, nunmehr eingepfarrt ist.

Im Jahre 1763 befahl der Freih. des h. R. Reiches, Joseph, Graf von Plettenberg, Wittem ꝛc., die Herrschaft Wittem mit Eyß und Slenaken geometrisch zu vermessen und zu katastriren.

Zu Mechelen war eine Banalmühle und ein Banalbrauhaus. Auf auswärtiges Bier war per Tonne 5 Stüber Abgabe gesetzt, ebenfalls hatte Mechelen seine Chürmeister. Der Besitzer der Reichsherrschaft Sclenaken besaß unter Mechelen einen Zehenten von 1431 Ruthen 1 Fuß Gründen, und die Abtei Burtscheid ein Stück Ackerland von 134, und eins von 538 Ruthen, ebenfalls eine Wiese von 1980 Ruthen. Den Bend, groß 25 kleine Morgen und 50 Ruthen, welche bei Partei, ohnweit Wittem lag, überließ die Abtei im Jahre 1731 dem Herrn Ferdinand, Grafen von Plettenberg und Wittem ꝛc. ꝛc., Ankäufer der Herrschaft Wittem gegen einen unlößbaren Zins von 27 Pattakons, zu dessen Special = Hypothek der Graf stellte seinen Hof

Landteren, um den Bend in die von ihm neuangelegte Allee einzuziehen.[1])

Diese Allee, welche schnurgrad von Partei bis an den Bach Eyß, Cartiels gegenüber sich erstreckt, ist breit und von Linden=Bäumen eingefaßt, die freilich jetzt größentheils abgestorben, und zum Theil mit andern Holzarten ersetzt worden sind. Von der Einfahrt zum Schlosse und dem, demselben gegenüber gelegenen vormaligen Jägerhäuschen an bis an ihrem Ende an dem besagten Bache sind hinter den Baumreihen Teiche. Man hat hier vor 2 Jahren eine vortreffliche Mahlmühle erbaut.

Fast der gen. Einfahrt zum Schlosse gegenüber ist ein Klostergebäude mit einer schönen Kirche gelegen, die von dem obigen Jägerhäuschen durch den von Eyß herabkommenden Fahrweg getrennt ist. Kirche und Kloster sind in den 30gern Jahren des verflossenen Jahrhunderts zuerst gebauet und errichtet. Einem von Plettenberg, der Domherr zu Lüttich gewesen und von dem Inhaber der Herrschaft Wittem beerbt worden ist, soll es von diesem zur Pflicht gemacht worden sein, hier ein Kloster zu erbauen. Dieser ließ nun das Kloster mit der Kirche errichten und möbliren, und bestimmte es für den Kapuziner=Orden. In der Kirche schenkte er ein herrliches Gemälde von Robens, den sterbenden Joseph vorstellend, das sich bei der letzten franz. Invasion in diese Länder spurlos verloren hat.[2])

Nach Säcularisation der Klöster durch die Franzosen wurde die Kirche als Succursale der Pfarre Mechelen erhalten und das Kloster verkauft. Nachdem es durch mehrere Hände

---

[1]) Die Urkunde ist gegeben zu Nordkirchen den 10. Mai 1731.

[2]) Der weiße Ueberzug des Kopfkissens soll vorzüglich meisterhaft gemalt sein.

gegangen, ist es jetzt zu einem Redemptoristen-Kloster geworden, die in dasselbe die höhern theologischen Studien ihrer jüngern Mitglieder verlegt, es erneuert und verschönert haben. Der hinter dem Kloster und der Kirche gelegene Garten ist fruchtbar und angenehm eingerichtet. Oberhalb dem Kloster, an der Allee, ist das Wohngebäude des vormaligen Drostes der Herrschaft.

Als die oben besagte neue Landstraße, welche die große Wiese an dem Gute Wittem durchschneidet, beinahe beendiget war, hat man in dieser Wiese an der Kunststraße ein geräumiges, schönes und bequemes Posthalterei-Gebäude erbauet, wo man alle Erfrischungen haben kann, und das den Mittelpunkt zwischen Aachen und Mastricht, von jeder Stadt 3 Stunden entfernt, ist.

Das Pfarrdorf und die ehem. Bank Epen.

Dieses Dorf liegt jenseit des Geulbaches, welcher dasselbe von Mechelen und Villen trennt; süd- und westwärts wird es begrenzt von Sippenaken, den Gütern des Schlosses Beusdael, und von Slenaken. Zu Epen besaß die Abtei Burtscheid einen großen Hof, den Zehenten und das Patronatrecht der Kirche. Heinrich III. schenkte im Jahre 1056 auf Begehren seiner Gemahlin, der Kaiserin Agnes, und seines Sohnes, Heinrich IV., der Abtei ein Reichsgut in der Villa Apenis in der Grafschaft des Herzogs Friederich in dem Gau Maselant, mit Allem, was dazu gehörte. [1])

Als der Herzog von Brabant in dem ruhigen Besitze der Länder von Limburg sich befand, suchte er die zwei mächtigsten Parteien dieser Länder durch eine Heirath mit

---

[1]) Gesch. der Abtei Burtscheid. Urk. 9.

einander zu versöhnen. Arnold, Herr zu Julemont, Anführer der Schaefdrischen, ehelichte 1290 die Jutta, Schwester des Heinr. von Mülrepas, Herrn zu Rimburg. Der Herzog schenkte sein beträchtliches Domaingut zu Epen dem Bräutigam, die Nutznießung desselben aber bestimmte er für die Braut lebenslänglich.[1])

Im Jahre 1389 war nach einer Urkunde Pfarrer in Epen Johann von Dremmen. 1482 hatte die Abtissin der Abtei Burtscheid, Johanna von Frankenberg, des Zehentens wegen, zu Epen einen Rechtstreit mit den Einwohnern vor dem Official zu Lüttich. Ausser der Abtissin werden noch genannt die Nonnen der Abtei, Mabilia von Kettenitz, Priorin, Hellebergis von Harf, Küsterin, Cunigundis von Wernich, Kellnerin, und Aleidis von Frankenberg, Discreta.

Nach dem am 20. Juni 1515 sogenannten „Beleyt" von Epen mußten die Fahrwegen in dieser Bank 2 Ruthen in der Breite enthalten, die andern 1 Ruthe, von einem aber wird die Breite angegeben, daß ein Mensch neben einem mit einem Sack beladenen Pferde gehen könne.

Dem Schöffengerichte der Dingbank Epen stand ein Schultheiß vor. Dasselbe hielt unter dessen Vorsitze auch die gesetzlichen Vogt=Gedingtage. Am 12. April des Jahres 1554 erschien vor einem solchen Vogt=Geding der Bevollmächtigte der Gemeinde, und übertrug in deren Name, „mit Hand, Halm und Mund" in die Hand des Schultheißen ein Höfchen, „Clockmorgen" genannt, neben der Pfarrei gelegen, zum Behufe der Abtei Burtscheid, für einen Erbpacht von 3 Mudden Spelz oder 12 Faß Roggen.

---

[1]) Bütkens l. c. pag. 326. und Preuv. pag. 127.

Den Brief besiegelten der Schultheiß Robert von Elsträck, und die Schöffen, Paul Huin und Hermann von Iseren, für sich und die übrigen. (3 Siegel in grünem Wachs.)

Nach einem Schreiben der Abtissin von Burtscheid, Maria von Birgel, vom 23. Juni 1567 an Johann, Grafen von Ostfriesland, Herrn zu Dürby, königl. Spanischen Statthalter der Länder Limburg und Overmaas, hatte der damalige Herr der Herrschaft Wittem, der Graf von Eulenburg zu Epen, das ganz katholisch war, einen reformirten Pfarrer angestellt, dem er die Einkünfte der Pfarre angewiesen, und den von der Abtissin ernannten Pfarrer, obgleich sie das Patronat-Recht besaß, nicht anerkennen wollen, auch hatte der Graf die Kirchen-Ornamente gewaltthätig wegbringen lassen.[1])

Aus einem Antwortschreiben Alexanders, Prinzen von Parma und Piacenza rc., königl. spanischen Statthalters der Niederlande rc., vom Jahre 1579 an die Abtissin, Margaretha, ersieht man, daß auch eine Glocke aus dem Kirchthurme zu Epen auf das Schloß Wittem geführt worden war. Er schrieb, daß er dem, welcher das Haus Wittem von Seite des Königs von Spanien inne hätte, befohlen habe, die Glocke, wenn sie noch vorräthig wäre, zu restituiren.

Es waren damals schwere Zeiten für diese Gegenden, die noch durch die Belagerung Mastrichts um 1580 sich steigerten, so daß mancher sein Hab und Gut für jeden Preis veräußern mußte. Am 24. März 1624 starb der Pfarrer von Epen, Aegidius Wiltmann. Sein Nachfolger

---

[1]) Der von der Abtissin ernannte Pfarrer war Jeronimus Hamels, welcher am 11. October 1569 auf seine Ernennung verzichtete.

war Aegidius Müller, (Molitorius), diesem folgte, Aegidius Snierst, der 1652 die Pfarrei abdankte, worauf die Abtissin, Henrietta Raetz von Frenz, zum Pfarrer ernannte Johann Schoenbrot, welcher 1676 mit Tode abging. Von der Abtissin, Maria von Reede, wurde nun zum Pfarrer ernannt Mathias à Campo, der 1715 starb. Diesem folgten als Pfarrer Otten, Wirtz, von der Heiden, und 1756 Johann Adolf Pessers, nach diesem ward am 7. Decemb. 1778 Pfarrer J. B. Marx, Kapellan der Abtei, ein in Geschäften gewandter Mann. Das Gut Vernelsberg unter Epen gehörte ehemals dem Jesuiten-Collegium in Lüttich.

Eyß. (Eyse, Eyssche.)

Den nord-östlichen Theil der Herrschaft Wittem bildete die Herrschaft Eyß, welche jener lehenrührig war. Das Pfarrdorf Eyß liegt in einem von zwei beträchtlichen Hügeln eingeschlossenem Thale, welches von dem Bache Eyß von Osten nach Westen durchschlängelt wird, der seine Quellen in dem alten Pfarrdorfe Simpelfeld (Sempeluei) hat, und zwischen den Gründen der Schlösser Wittem und Cartiels in den Geulbach sich mündet.

Wahrscheinlich sind die in den Urkunden sich nennenden Vögte von Eyß Inhaber dieser Herrschaft gewesen, und ihr Wohnsitz war dort, wo jetzt das schöne Schloß, Gudenrath, steht, welches den Freiherren von Thymus gehört. Der so viel mir bekannt ist, zuerst urkundlich vorkommende Vogt von Eyß nannte sich Gerard. Seine Söhne Gerard, Gobel und Heinrich mit andern ihrer Verwandten störten in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts das hiesige Münsterstift in seinen Besitzungen zu Gülpen, an welche jene ein Recht zu haben vermeinten. Sie nahmen Früchte,

Vieh und Alles, was sich auf dieser Besitzung befand, mit Gewalt fort. Ebenfalls gaben sie nicht zu, daß die Gründe derselben beackert und besäet wurden. Dieses Unwesen hatte schon einige Jahre angehalten, bis es endlich im Jahre 1287 beigelegt worden ist.[1])

Der Erbvogt von Eyß, Hermann, hängte für das Schöffengericht von Simpelfeld im Jahre 1434 seinen Siegel an eine Urkunde.[2]) Mit Hermann starb das Geschlecht der Vögte von Eyß im männlichen Stamme aus. Eva, Hermanns Tochter, ehelichte Johann von Goer, der mit ihr einen Sohn, auch Johann genannt, zeugte. Dieser ehelichte Anna Scheiffart von Merode, welche ihm gebahr eine Tochter, Maria von Goer, Gemahlin des Johann von Streithagen, der im Jahre 1598 verstorben ist. Wie durch die obige Eva die Herrschaft Eyß an das adelige Geschlecht von Goer gelangt war, so kam dieselbe nunmehr durch die Erb-Tochter des Johann von Streithagen, Maria, an das von Breil, indem sie Nicolas von Breil zu ihrem Gatten nahm, und mit ihm zeugte Winand von Breil,[3]) der 1612 damit belehnt wurde, und im Jahre 1665 starb, nachdem er zweimal verehelicht gewesen war. Mit seiner ersten Gemahlin, Helena von Eynatten, hatte er eine Tochter, Maria Odilia, welche die Gemahlin des Johann Franz von Berg, gen. Trips, wurde, dieser wurde gleich nach

[1]) S. Beiträge zum Kreise Eupen. Urk. 30.

[2]) Wochenblatt II. Jahrg. Archival-Notizen. Seite 566.

[3]) Den Theilungs-Act der Gebrüder Winand und Nicolas von Breil, mit welchem der erstere Eyß nnd der Andere Limbricht bei Sittard erhielt, besiegelten H. L. von Eynatten zu Neuburg bei Gülpen, Winand nnd Nicolas von Breil, Wilh. von Ende, Herr zu Kortenbach, Winand von Eynatten und Arnold von Brempt.

Absterben des Winand von Breil mit Eyß belehnt. Der Sohn der M. Odilia von Breil, und des Johann von Berg, gen. Trips, Johann Franz, wurde nach Tode seines Großvaters von dem Lehenhofe zu Wittem mit der Herrschaft Eyß belehnt. Diesem folgte sein Sohn Theodor, der mit seiner Gattin, Maria Ida von Bongard zu Paffendorf, zwei Töchter zeugte. Dieser übergab seine Anforderung an Eyß seinem Tochtermanne, Diederich Johann von Waga, welcher im Jahre 1722 sie an den Grafen von Plettenberg für 5500 Rthlr. abstand.

Nach Absterben des Theodor von Berg, gen. Trips, entstand ein Rechtsstreit über seine hinterlassenen Güter, aus dessen Akten und Deductionsschriften Vorstehendes entlehnt ist.

Ausser den Vögten oder Herren von Eyß, gab es auch noch eine andere adelige Familie aus dem Hause Beusdael, die sich von Eyß nannte. Diese kommt seit dem 14. Jahrhunderte häufig in den Urkunden und Lehenbüchern unserer benachbarten Länder vor, und ist erst mit dem verflossenen Jahrhunderte im Mannsstamme erloschen.

1424 wird Ferdinand, Freiherr von Eyß, gen. Beusdael angeführt, und 1452 Joh. von Eyß, gen. Beusdael.[1]) Aus Mangel hinreichender Materialien läßt sich vor der Hand über diese Familie nichts weiter mittheilen, indem das noch vorhandene Archiv derselben unzugänglich ist. Robens hat im 1. Bde. der ritterbürtige Landständische Adel des Großherzogthums Niederrhein. Aachen 1818. S. 206 u. s. w. eine gar nicht gnügende Genealogie gegeben, die mit Wilhelm von Eyß, gen. Beusdael (=dahl) zu Le-

---

[1]) Beiträge zum Kr. Eupen, Seite 181.

miers anfäng, dessen Sohn Andreas zur Gattin hatte A. M. von Nechtersheim, gen. Crümmel zu Vaelsbruch, mit welcher er zeugte Joh. Wilh. von Eyß, gen. Beusdael zu Lemiers und Vaelsbruch. Dieser zeugte mit seiner Gemahlin, A. M. von Doenrath, Wilhelm Adolf von Eyß, gen. Beusdael zu Lemiers, Vaelsbruch und Zweybrüggen, der ehelichte Florentia Katharina von Voss zu Brunssem, von welchem Johann Franz von Eyß, gen. Beusdael zu Zweybrücken (Vaelsbruch und Lemiers besaß die Familie nicht mehr), mit dessen Sohne, Ferdinand Werner Wilh. von Eyß, gen. Beusdael zu Vernich, und dessen Bruder, Franz Joh., die Familie im Mannsstamme am Ende des 18. Jahrhunderts erloschen ist.

Die erste Pfarrkirche von Eyß lag auf dem Hören-Berg, welcher im Abhange der, dem Dorfe nordwärts gelegenen beträchtlichen Anhöhe sich befindet, auf deren Rücken der große Weiler Ubagsberg gelegen ist, der zu dem alten Pfarrdorfe Voerendael gehört, und über welchen die Römerstraße von Jülich nach Coriovallum hinzog, die unter der Benennung „Kahrstroß" noch bekannt ist. Ein Kreuz bezeichnet die Stelle, wo der Hochaltar der Kirche gestanden hat. Die jetzige Pfarrkirche liegt mitten im Dorfe, das meistens im Thale sich befindet. Die Kirche ist schön in modernem Style in den Jahren 1732 — 34 erbauet, unter dem Pfarrer J. T. Duckweiler, der 1740 den 28. Dezemb. verstorben, wie im Eingange der Kirche zu lesen ist. Vor dem Eingange der Kirche ist das Grabmahl des im Jahre 1819 verstorbenen Pfarrers H. Hensen.[1]) Im Jahre 1544 war Pfarrer Bertramus de Wastenrode.

---

[1]) Siehe die königl. Kapelle rc. auf dem Salvators-Berge. Seite 35.

Das Patronatrecht der Pfarre war (ni fallor) bei dem St. Paul-Stifte in Lüttich, und zwar bei dem Hebdomadarius desselben, in dessen Woche der Pfarrer von Eyß verstorben war.

Eyß hatte sein Schöffengericht, von dessen Weisheit die benachbarten Gemeinden viel Neckendes zu erzählen wissen, und das in Knittelversen, in der dortigen Mundart verfaßt, vom Munde zu Munde verbreitet ist.

Nyswiller.

Das Dorf Nyswiller mit seiner Kapelle und einem Schlosse ist am Fuße des nach ihm genannten Busches in dem Thale gelegen, welches der von Vaels durch Lemiers und Mamelen sich herabschlängende Senselbach bewässert, der aber hier gezwungen durch die bedeutende, zwischen Nyswiller und Eyß befindliche Anhöhe, seinen Lauf westwärts zu nehmen, durch Walwiller nach Wittem hin in den Geulbach.

Wahrscheinlich ist Nyswiller das alte Littemala inferior, wie dann das ihm nicht ferne, südwärts gelegene Mamelen, das Littemala subterior war.[1])

Eine Vermuthung, die dadurch zur Wahrscheinlichkeit gesteigert wird, daß die Abtei Burtscheid den Zehenten zu Nyswiller von urdenklichen Zeiten her besaß. Für dessen Erwerbung die Abtei hatte schon im 14. Jahrhunderte keine andere Urkunde oder Titel, als die gedachte Urkunde, mit welcher Otto I. die Schenkungen Pipins II. und der Plectrudis an die von dem heil. Clodulf erbauten Kirchen zu Burtscheid und Villen bestädigte.

Dieses Zehentens wegen hatte die besagte Abtei in den

[1]) S. Gesch. der Abtei Burtscheid. Seite 62 und Urk. 1.

Jahren 1526 und 27 einen Rechtsstreit mit dem Rector(?) der Kapelle Herbert Herbrechts, der vor dem Officialat in Lüttich geführt worden ist. Ein Drittel[1]) des Zehentens war der Abtei, und ⅔ dem Rector oder der Kapelle.

Seit dem Entstehen der Kapelle, die dem heil. Dionis gewidmet wurde, ist das Dorf, Nyswiller, d. i. Dionisweiler genannt worden, an dessen Festtage (8ten October) in Nyswiller ein Viehmarkt gehalten wird, der ehemals sehr besucht wurde. Nyswiller gehörte vorher zu der Pfarre Eyß,[2]) wurde zu unserer Zeit davon getrennt, und zu der Pfarre Walwiller geschlagen.

---

[1]) Dieser trug im Jahre 1635 der Abtei ein, 4 Müdde Roggen, eben so viel Hafer, 2 Faß Erbsen und 1 Rthlr. in Geld.

[2]) Extractum ex registro rescriptionum ecclesiarum concily traiecten. pro 1544. Eyssche prope Galopiam, cuius Rector est dnus. Bertramus de Wastenrode praesens et deservitur per eundem tribus missis valet decem modios siliginis et ex decima abbatissae de porceto habet 4 modios siliginis aquen.'

Capella de Nyswyler appendix habet unam missam, deservitur per praedictum pastorem, valet 4 modios siliginis et 3 maldera avene mensurae aquen.

Nic. Jamar. christianitatis concily
Traject. Decanus.

Gedruckt bei J. Schleiden jr.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Quix, Christian,

Beiträge zur Geschichte der Stadt Aachen und ihrer Umgebungen mit 12 Urkunden versehen, nebst den annales aquenses

Bd.: 3

Aachen (1838)

Bor. 165 pm-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013985-1